IOS. M. SCHNEIDT,
V. I. D. COM. PAL. CAES. CONS. AVL. WIRCEB. ET FVLDENS.
PANDECT. ET IVRIS FRANCONICI IN VNIVERSITATE
WIRCEBVRGENSI PROFESSORIS PVBL. ET ORD.

THESAVRVS IVRIS FRANCONICI.

Oder

Sammlung

theils gedruckter theils ungedruckter

Abhandlungen, Dissertationen,

Programmen, Gutachten, Gesätze,
Urkunden ꝛc. ꝛc.

welche das

Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische

Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-
Polizey- und Kameralrecht
erläutern ꝛc.

Des zweyten Abschnittes eilftes Heft.

Wirzburg,
Im Verlage der Franz Xaver Riennerischen privil.
Buchhandlung.
1789.

II. Abschnitt.

CCXIV. Stück.

Denen Beambten, welchen das Waidwerck erlaubt, wird befohlen, solches nicht anderwärtig um ein gewisses Geld zu verleihen.

Vom 15ten Febr. 1669.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr Herr Johann Philipps des heiligen Stuels zu Mainz Erzbischoff, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, Bischoff zu Wirtzburg und Wormbs, Herzog zu Francken ꝛc. unser gnädigster Herr zu Dero nicht geringen Mißfallen vernehmen müßen, daß Dero Ober- und Unterbeambten, welchen sowohl das große als kleine Waidtwerck erlaubet, theils sich unterstehen dasselbe gewissen Unterthanen gleichsam umb gewisse Stücker hinwiederumb zu verleihen; wann nun aber hieraus anderst nichts, als ein höchst schädliche und ohnverantwortliche Veröstung des ganzen Waidwercks erfolget; Als befehlen Se Churfürstlichen Gnaden hiermit alles Ernstes, und wollen, daß alle Ober- und Unter-

beamten, denen das große und kleine Waidwerck in den ihnen anvertrauten Aembtern und Cränßen verwilliget, daß sie solches anderst nicht, als durch sich selbsten oder ihre eigene Jäger exerciren, und des Verleihens stückweis, oder sonsten sich gänzlichen enthalten sollen. Hieran wird vollzogen höchstgedachter Sr. Churfürstlichen Gnaden gnädigst befehlender Will. So geben unter Dero gewöhnlichen Secret - Insigel aufm Schloß Mariaberg ob Wirzburg den 15ten Febr. Anno 1669.

CCXV. Stück.

Von jeder Gemeinds- Gotteshaus- und Burgermeister - Rechnung ist ein Exemplar ad Cameram zu schicken.

Vom 12ten November 1669.

Demnach Ihro Churfürstliche Gnaden unser allerseits gnädigster Herr zu Maynz, Würzburg und Wormbs nun ein Zeithero zu dero nicht geringen Mißfallen erfahren müßen, mit was geringen Eifer, und Achtsamkeit, derjenige in der jährlichen Rechnungs Ausschreibung einverleibte sehr nothwendige Paragraphus (die Verfertig- und Abhörung der Gotteshaus- Burgermeister- und Vormunds - Rechnungen betreffend) fast insgemein geachtet und gehalten werden wolle.

Wann

Wann nun aber diese zum theil ungehorsamb und kaltsinnige Proceduren ob höchstgedachter Sr Churfürstl. Gnaden gnädigste Meinung und Intention bey weitem nicht erreichen, dieselbe auch aus sonderbahren Ursachen gnädigst wollen, wie dieses Falls eine bessere Anstalt möge verordnet werden.

Als wird Hochfürstl. Würtzburgischen Kellern ... hiermit alles Ernsts befelcht, daß er mit Zuziehung des Ambtmanns daselbsten, die Abhörung vorangeführter dero anbefohlenen Amts angehörigen Gotteshaus- Burgermeister- und Vormunds-Rechnungen vor dieß laufende Jahr also beschleunige, damit gleich im Anfang nächstkünftigen December Monats von jeder Rechnung ein unterschriebenes Exemplar sambt darbey verzeichneten seinen Mängelspuncten, und wo in einem und anderen derselbe vermeint etwas zu verbesseren, ohnfehlbar zur Cammern anhero eingeliefert werden möge;

An diesem wird mehr höchstgedachter Sner Churfürstl. Gnaden gnädigst befehlender Will vollzogen, so geben und geschehen unter Dero gewöhnlichen Secret-Insigel aufm Schloß Mariäberg ob Würtzburg den 12. Novembr. Anno 1669.

(L.S.)

CCXVI. Stück.

Von jeder Maas Wein solle 1 pf. Umgeld und 1 pf. Accis bezahlt werden.

Vom 20sten September 1670.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr Herr Johann Philipps, des heiligen Stuels zu Mainz Erzbischoff, des heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler vnd Churfürst, Bischoff zu Würtzburg vnd Wormbs, Hertzog zu Francken rc. die gnädigste Verordnung gethan, daß inskünftig von jeder durch die Gast- und Hecken-Wirth auszapfenden Maas Wein allein ein neuer Pfenning zu Vmb- vnd soviel Accisgeldt gegeben, vnd diese zwey neue Pfenning durch die darzu verordnete Accis- vnd Vmbgeld-Einnehmere treulich und fleißig erhoben und eingetrieben sollen werden;

Als wird solches Hochfürstl. Würtzburg. Keller - - hiermit auch angezeiget, daß er es denen in seinem ihme anvertrauten Ambt verordneten Accis- vnd Vmbgelds-Einnehmern sogleich auch zu dem End bedeuten wolle, daß sie sich inskünftig mit Einnehmung dieser zwey neuen Pfenning von jeder Maas auszapfenden Weins, zu gebührendem Accis- vnd Vmbgeld, also darnach richten, vnd im übrigen die ihnen den 20 January 1669 ertheilter Accis- vnd Vmbgelds Instruction alles Inhalts gebührend halten, vnd deroselben nunmehr vmb soviel embsiger nachgeleben sollen; wie er Keller

ler dann zugleich hiermit nochmahlen erinnert wird, als Oberaccis- und Umbgeldts-Einnehmer das seinige zu thun, und dißfalls an ihm nichts, was zu Erhalt- und Vermehrung gnädigster Herrschafft Gefäll dienen mag, erwinden zu lassen, hieran wird vollzogen Seiner Churfürstl. Gnaden gnädigst befehlender Will, so geben unter Dero gewöhnlichen Secret-Insiegel aufm Schloß Mariaburg ob Würtzburg den 20ten Septembris Anno 1670.

CCXVII. Stück.

Zehend-Bereitung mit Zuziehung des Gegenschreibers betreffend.

Vom 8ten Junii 1672.

Johann Philipps von Gottes Gnaden des H. Stuels zu Mayntz Ertzbischof, des H. R. Reichs durch Germanien Ertz-Kantzler und Churfürst, Bischoff zu Wirtzburg und Wormbs, und Hertzog zu Francken rc.

Liebe getreue, dieweil die liebe Erndzeit nunmehro herbeinahet, und solchemnach die Nothdurfft erfordert, die Zehend-Bereit- und deren Verleihung und zwar zu Erspahrung überflüssigen, und unnöthigen Unkostens, in jedem Amt, durch desselben vorgesezte Beamten selbsten jedoch mit würcklicher Zuziehung des Gegen- oder Gerichtschreibers, oder des Centgrafens

vornehmen zu lassen; Als befehlen Wir euch hiemit Gnädigst, die Zehenden in unserem Amt — zeitlich zu bereiten, und sodann dem Herkommen nach an den gebrauchigen Orten offentlich uffzustreichen, und so hoch immer möglich, zu verleyhen, wofern aber, ja einer oder der andere Zehend, um ein billiges nicht könte hingebracht werden, hättet ihr solches mit allen Umständten, und einem Vorschlag, ob bei jeziger Zeit die Verleyhung um ein so geringes, oder die Sammlung nuz- und rathsamer, auch, was bei dem Amt für Gelegenheit mit Frohn und Zehendscheuern darzu vorhanden seye, zu berichten; da es auch, jedoch die höchste Nothdurfft erfordert, du, der Beamte dich selbsten anhero zu begeben, und zu Beförderung der Sachen neben der schrifftlichen auch mündliche Relation zu erstatten.

Im übrigen habt ihr euch hierbei aller Vortheilichkeit, bei höchster Ungnad, Straff auch Verlust eurer Dienst zu enthalten, und weder vor euch selbsten offentlich, oder durch andere heimblich in die Zehend-Beständt einzumischen, sondern allem demjenigen nachzukommen, was beiligende Instruction mit mehreren in sich begreifft. An diesem vollziehet ihr unseren zuverläßigen Gnädigsten Willen, so geben uff unseren Schloß Mariäberg ob Wirzburg den 8ten Tag Junii 1671.

Zehend-Verleihungs-Instruction.

Des Hochwürdigsten ꝛc. unseres Gnädigsten Churfürstens und Herrns zu Maynß, Wirtzburg und Wormbs ꝛc. churfürstliche Gnaden befehlen hiermit allen Dero Beamten, und selbigen jedes Orths zugeordneten Zehendverleyhern in Dero Stifft Wirtzburg gnädigst, vor Ausstrich- und Verleyhung der Zehendten die Sommer- und Winterfluhr, auch Wiesenwachs, und was gewöhnlich in die Zehenden gehöret, und nicht davon separiret werden kan, alles fleißig zu bereiten, den Augenschein bevorab, wo völlig angebauet, wohl einzunehmen, und uff beschehene Nachschlagung, was vor diesem etwa in diesem Fluhr die Zehenden zwey, drey oder viermahle zurückgetragen, nachzusuchen, folgends die Zehendten entweder um eine billige Summa an Geld, dem jetzigen Werth nach, oder so viel möglich, und Orths Gelegenheit seyn kan, an Früchten, wie es herkommen, aufzulegen, und da sie ihre gebührende Höhe erreichen, derentwegen aber sich nicht zu übereylen, gewissenhafften Leuthen, auch auf genugsame Bürgschafft zu überlassen, mit denen in den Kerffzettlen neben Vermeldung, was für Früchten und anders in den verlassenen Zehend gehörig, bedingten Anhang, daß ihnen einiger Nachlaß an der Bestandtsummen, ausser was nach den Willen Gottes, nach verschienener Zehendverleyhung, durch Hagel, Wind und Heerreys verursacht, nicht geschehen solle, welches

jedoch inner drey oder acht Tagen, nachdeme die Orth entlegen, anzuzeigen, sie Beständnere auch, es treffe an, wen es wolle, über längeres Außenbleiben keines Nachlasses sich zu getrösten, sondern das von ihnen, wie nicht weniger den Beamten, so solches aus Nachläßigkeit übersehen, der völlige Bestandt erfordert werden solle, zu gewarten, ausdrücklich zu bedingen, und den gewöhnlichen ausgeschnittenen Zetteln zu der Beständner und Beamten respective Nachricht und Beweis ihrer Rechnung einzuverleiben.

Auf dem Fall aber ein oder anderen Orths die Zehenden der Gebühr nicht abgehen, und doch lang vorhero nicht wären gesamblet worden, ist die Anstellung zu thun, wo man Frohn und andere Scheuern hat, daß die Sammlung mögte vorgenohmen werden, im Mangel aber dergleichen Vortheils der Frohn und Scheuern, seynd Ueberschläg des ganzen Kostens zu machen, und was die Zehenten hiebevor ertragen, und itzt beyläufig ertragen mögten, berichtlich zu überschreiben, darauf gebührenden Beschaids zu erwarten, in Eventum aber die Zehentsambler zu bestellen, von ihnen, sowohlen auch, wenn die Beständner solche selbst einheimbsten, wie viel Unkosten darauf ergehen mögten, vernehmen.

Item im Fall eigner Einsamblung von den bestellten Zehendtsamblern, und Treschern gebührende Pflicht nehmen, die Ordnung vorlesen, und in allem gute Anschaffung thun.

Die

Die Heu- und kleine Zehendten, weilen solche per abusum, und wider das alte Herkommen, und manchesmahl darumben, weilen auch die Beamte offtermals Ursach darzu geben, zu den großen Zehenden gezogen werden, sollen hinführo wieder absonderlich uffgestrichen und verliehen werden; die Wiesen den Morgen nach zu einem gewissen Bedinggeld, nach Gelegenheit des Orts, da es nicht anderst, und überhaupt seyn kan, zu behandlen, und wann auch gleich die Beamten solche kleine Zehenden in Bestallung hätten, doch den ohngefährlichen Werth bey seinen Pflichten der Relation einzuverleiben, in Einnahm und Ausgab zu bringen, die Gersten, Erbsen, Linnsen und Wicken aber, seynd hiemit expresse ausgenohmen, und sollen keineswegs in kleinen, sondern in Hauptzehenden gezohen, und mitverliehen werden: so seynd auch die Zehendscheuern zu besichtigen, ob die im wesentlichen Bau, oder was daran manglet, wie deme zu helffen, und des Kostens Ueberschlag zu verzeichnen, da aber bey den Hauptzehendten keine Scheuern vorhanden, und da derselbe etwa nothwendig gesammblet werden müste, wie, und auf was Gelegenheit alsdann eine zu haben, oder zu bestehen seyn möchte. Es ist auch mit Fleis nachzusehen, ob, und wie die Zehendten im Amtbuch, oder einer neuen Verzeichnus beschrieben, ob solche richtig verreint und versteint vorhanden, mit weme solcher strittig, was es für ein Revier antreffe, und wie deme zu helffen seyn möchte, nicht weniger die Zehend-

büchlein, wie hoch jedes Jahrs die Zehend aller Orthen verliehen worden, zu continuiren.

In massen dann die Zehend-Verleyher, bei einziger Bereitung der Fluhren, solchen fleisig nachzusehen die Zehendsambler und Beständner zu hören, und was sie befinden, der Relation ausführlich einzuverleiben, sollen auch die Bereitmalter und Handlöhne in denen Bestandtzetteln angedeutet und verrechnet werden.

Wann jemandt an Zehendten unrecht befunden, wer solches zu straffen befugt, was sich in etlichen Jahren hero begeben, und gefallen, darüber seynd ebenmäsig die vorigen Zehendsambler und Beständner zu verhören, auch um besseren Aufsehens und Fleißes willen, wie eine Zeitlang her vergönnet worden, dem Beständner ein Drittheil an gefallenen Straffen in Bestandtzettlen zuzulassen. Uebermässige Zehrung und Unkosten beym Zehendtverleyhen sollen abgeschafft, und mit dem Wirth und anderen abgerechnet werden, die Zettel durch den adjungirten unterschrieben, und künftig bei Leistung dero Rechnung fürgelegt, und, wo dieses nicht beschicht, keiner zahlt, auch uff Befinden, daß die angehende Zehend-Beständtner nur einen Schmaustrunck suchen, und einen Spott auf den Zehend sezen wolten, uff welchen Fall der Beamte den Strauß bald einzuziehen hätte, denselben die Bezahlung des anlaufenden Unkostens heimbgewiesen werden.

Jmgleichen wird hiemit ernstlich befohlen, daß

kein

kein Bedienter, er seye Amtmann, Keller, Vogt, Schultheiss, oder wie er Nahmen haben mag, ausserhalb absonderlich erlangten Churfürstl. Gnädigsten Befelch und Verwilligung sich unterstehen solle, sich in dem grosen oder kleinen Zehend-Bestandt entweder gantz, oder zum Theil mit einzumischen, oder uff einigerley offentlicher oder verdeckter Weis zu participiren, wie dann der Uebertretter gewieser Bestraffung zu gewarten.

Item, wie bishero bei allen Zehend-Instructionibus sonderbahr befohlen worden, seynd die dreyerley Kauff der Früchten, das Jahr durch der Relation einzuverleiben, sodann gleichmässig zu specificiren, ob, was, und wie viel Malter der Beamte zu unterschiedlich Getrayd vom Churfürstl. Kasten, entweder seinen anbefohlenen oder anderen anreineten benachbarten Unterthanen bis zu Ernd und Herbstzeiten vorgeliehen haben, und nachmals der Relation beizulegen, damit man sich deren gleich nach eingeheimbster Erndt wider habig machen, oder wegen des darauf erfolgenden Herbstes darnach richten könte.

So ist vor allen Dingen die Anstellung zu thuen, da die Unterthanen, so zum Amt Güld, wie auch Recess, und Geld für ausgeborgte Früchten schuldig, die Herrschafft forderst bezahlen, und ihnen nicht zu gestatten, ihr Getrayd vor solcher Abstattung anderwärts zu verpfänden, und sollen die Beamte oder Schultheissen aller Orthen zu den Zehendscheuern neben den

Beständtnern Schlüssel haben, daß kein Theil ohne den Anderen darein kommen kan, auch ihnen etwas in ihren Nutzen zu kehren nicht gestattet werden, bis sie vorhin die Bestandt-Summen völlig erschüttet haben. Ueberdies werden alle zum Zehend-Verleyhen Deputirte ernstlich erinneret, ihre umständliche schrifftliche Relationes uff ermelte Puncten, ehist, als möglich, und zwar unter ihrer gesamten Unterschrifft einzuschicken, und eben nicht sonderlich die weitentlegene, es erforderte dann solches die höchste Nothdurfft, oder würde uff vorgangene schrifftliche Relation befohlen, selbst hereinzureiten, und unnöthige Unkosten zu verursachen, sondern vorfallender Gelegenhliten erwarten, auch sonsten diesfalls solchen Fleis erscheinen zu lassen, wie es ihre Pflichten erforderen.

Schlieslichen sollen auch die Zehendt-Verleyhung jederzeit in duplo, wie bräuchig, und, damit eine bei der Kammern bleiben, die andere wider zurück geben möge, eingeschicket werden. Signatum auffm Schloß Mariaeberg ob Würtzburg den 8ten Juny 1671.

CCXVIII. Stück.

Verbott der Werbung in dem Hochstift Wirzburg ꝛc.

Vom 21ten Junius 1672.

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden des H.

Stuels

Stuels zu Maintz Ertzbischof, des H. R. Reichs durch Germanien Ertzkantzler und Churfürst, Bischof zu Würzburg und Wormbs, und Hertzog zu Francken 2c.

Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Amtleuthen, Kellern, Vögten, Schultheißen, Bürgermeistern, Räthen, Gerichten, Burgern und Unterthanen in Unserem Stifft Wirtzburg und Hertzogthumb Francken Unseren Grus und Gnad, und fügen denenselben samt und sonders hiemit zu wissen, nachdeme uff der Röm. Kayserl. Majestät aus Dero gegen das heil. Röm. Reich und desselben Churfürsten und Ständen tragender vätterlicher Vorsorg, allergnädigste gethane Erinnerung, bey der jetzt noch fürwehrenden Reichs-Versammlung zu Regensburg durch einen allgemeinen Schluß beliebt worden, bey jetzigen gefährlichen Zeiten und Leufften, da insonderheit der Erbfeind christlichen Nahmens der Türck sich täglich in grössere Verfassungen und Kriegsrüstungen stellet, und solche Türcken Gefahr je länger je mehr, fürnehmlich aber gegen Pohlen und Hungarn der Christenheit sich nähert, zu mehrerer Vorseh- und zeitlicher Adwendung alles dem heil. Röm. Reich und gemeinen Vatterland leichtlich zuwachsenden Schadens und besorglicher Gefahr, durch Werb- und Zusammenbringung gewisser Mannschafft, sich in eine gemeine Reichs-Verfassung zu stellen, darbei aber vor eine besondere Nothdurfft erachtet, forderist die Anstallt

zu

zu machen, und zu verhüten, auf daß durch frembde Werbungen die Landte im Reich nicht allzusehr an Mannschafften entblöst, sondern dieselbe, so viel möglich, conservirt und in guter Bereitschaft gehalten werden, massen allerhöchst gedachte Kayserl. Majestæt derentwegen an die Crays ausschreibende Fürsten behörige Monitoria, und diese hinwieder an Uns Erinnerung gethan, Wir Uns billig angelegen seyn lassen, darbei auch Uns erinneren, daß allbereit vor wenig Jahren schon vermittelst Unserer ausgegangenen Mandaten, wie nicht weniger in allgemeinen Reichs-Constitutionen und Sazungen, und insonderheit durch den leztern in anno 1654. publicirten Reichs-Abschied, gegen dergleichen frembde Werbungen Vorsehung geschehen;

Als thuen Wir solche Unsere hievorige diesfalls ausgelassene Mandata nicht allein wiederhohlen, sondern ist auch hiermit nochmals Unser Gnädigst ernstlicher Will, und Befelch, daß ohne Unser Wissen und Special-Einwilligung und derentwegen von Uns habenden Schein oder Patent einige frembde Werbung, es geschehe solche gleich heimblich oder offentlich, in Unserem Stifft Wirzburg und Herzogthumb Francken jemanden, wer er auch seyn mögte, verstattet, noch einige Mannschafft an leedig- oder verehlichten Personen, ausser Lands zu führen zugelassen, sondern alle sich angebende frembde Werbere sogleich damit abgewiesen, auch, da einer oder der andere gegen diese Unsere Verordnung

oder

oder Gebott, einige Person geworben, und an sich gebracht hätte, solche ihme nicht abgefolgt, sondern gänzlich ab- und zurück gehalten werden sollen, massen dann sie Unsere Beamten, Bedienten und Verwanthen hierauf fleißige Obsicht zu halten, und dagegen nichts nachzusehen oder handlen zu lassen haben, so lieb einem jeden seye Unsere Ungnad und unausbleibliche Straf zu vermeiden, wornach sich dann ein jeder zu richten wissen wird ꝛc. Geben in Unserer Stadt Wirtzburg den 21. Junii 1672.

CCXIX. Stück.

Denen Juden wird der Schutz aufgekündet.

Vom 23sten Februar 1673.

Wir Dombprobst, Dombdechant, Senior und Capitul gemeiniglich des hohen Dombstiffts zu Würzburg.

Nachdeme uns bey jetziger annoch wehrender Sedisvacantz so vielfältige und sehr erhebliche und bewegliche Ursachen und Klagen wieder die in unserm Stifft Würzburg und Herzogthum zu Francken in zeitlichen Schutz sitzende Juden und Jüdinnen eifferig vorgebracht, und deshalben inständiges und unterthäniges Fleiß gebetten worden, damit ihnen der ertheilte Schutz uffgesagt, und sie anderwärtig ihren Unterschleif suchen, hin-

hingegen denen Stiffts verpflichteten Erbhulden und Unterthanen, die Commercia und Handelschafften gevolgig der Gewinn und Nutzen mögte gelassen werden; Nun wir aber diesen einkommenen Klagen und Beschwerden billig zu steuern und abzuhelfen für uns selbsten gnädig gemeint gewesen; Als ist hiemit an alle und jede Unsers Stiffts Ober- und Unterbeambten unser ernstliche befehlende Meinung, daß allen und jeden Juden und Jüdin, welche in unsers Stiffts angehörigen Aemtern, Kellereyen, Vogteyen und Verwaltereyen den Schutz bishero erlanget, und sich dessen gebraucht haben, derselbe ihnen alsobalden aufgekündet, und daß sie inner eines Jahrs von Dato an, welcher Termin ihnen hiemit ein für allemal angesetzet würd, aus unserm Stifft migriren, sich fortmachen, und anderwärtig ihr Unterkommen suchen sollen; Inmittels aber, weilen ihnen Juden eine so geraume Zeit gnädig verstattet wird, alle ihre rechtmäßige und ohnwucherliche habende Schuldforderung einbringen mögen, welche jedoch unsere Beampten uff vorkommende Klagen zuvor rechtlich examiniren, und da ihnen die vorkommende Fäll zu schwer für sich selbsten zu erördtern fallen sollten, alsobalden zu allhiesiger Cantzley mit allen Umständen selbigen unterthänig berichten und dessen fördersamblichen Entscheidung werden zu erwarten haben, damit diejenige Contracten, welche wider die gemeine Rechten vorderist wider des heiligen Römischen Reiches heilsame Constitutiones auslauffen,

und

und von ihnen Juden dagegen practicirt, und sträflich gehandelt worden, denenselben gemäß reducirt, und ihre abhelffliche billigmäßige Maß erlangen mögen; Verlassen uns dessen unterthänig zu geschehen: Urkundlich unter unsers hievor gedruckten Domb Capitlischen Insigels; Geben in unserer Statt Wirtzburg den 23ten Februarii 1673.

(L.S.)

CCXX. Stück.

Die Juden sollen bey ihrem Abzug nicht bedrückt werden.

Vom 9ten März 1673.

Wir Dombprobst, Dombdechant Senior und Capitul gemeiniglich des hohen Domstifft zu Würtzburg.

Demnach auch unsere gnädigste Meynung dahin nicht gericht, daß inner und vor des der Judenschafft zu ihrem Abzuge aus unserm Hochstifft Würtzburg und Hertzogthum zu Francken angesetzten halbjährigen Termins ein und andere Trangsalen und Beleydigungen von unseren Unterthanen denselben angetrohet, weniger zugefügt werden mögten; Als ist hiemit unser ferner weiter gnädiger Befehl, daß ihr, soviel derselben in unserm euch anvertrauten Ambt sich seßhaft befinden und aufhalten, selbigen gebührenden Schutz leisten, und vor

Abfließung dieses ihnen angesetzten halbjährigen Termins, nicht gestatten sollet, daß einige Beleydigung oder Trangsaal von Jemandten denenselben widerfahren und beschehen möge; Verlassen uns dessen gleichfalls unterthänig zu geschehen; Geben in unserer Statt Würtzburg den 9ten Martii 1673.

CCXXI. Stück.

Förster sollen die Waldungen wohl in Acht nehmen.

Vom 12ten December 1673.

Von Gottes Gnaden Johann Hartmann, Erwöhlter Bischof zu Würtzburg und Hertzog zu Francken.

Demnach Wir mit unserm nicht geringen Mißfallen müßen gewahr nehmen, daß unsers hohen Stiffts verpflichtete Forst- und Waldbediente fast insgemein, der von unserm Herrn Vorfahrern Christmildesten Andenkens unterm 20ten Julii längst abgewichenen 1668. Jahrs ertheilten Instruction, wie auch der nachgehends in Anno 1670 sub dato 20. Decembris publicirten neuen Waldordnung expresse zuwider, bevorab unsern Ober- und Unterbeambten nicht allein mit Schiesen und Vögel fangen, sondern auch ihnen mit anderwärtigem Handreichen, mehr wollen bedient seyn, als selbige, deme, worauf sie pflichtlich angenommen, abzuwarten begehren.

Gleichwie

Gleichwie wir aber diesem zu Verößung unserer Waldtungen und Wildtfuhr gereichenden unverantwortlichen Excess länger nachzusehen gar nicht gemeint seyn.

Als befehlen Wir hiemit de novo alles Ernsts und wollen gnädigst, daß obgedachte unsere Forster und Waldbediente sambt und sonders, bey unserer hohen Ungnad und bey Verlust ihrer Dienerschafft, sich fürohin sowohl des Schiessens, als anderen vorermeldten Nebenverrichtungen völlig abthun, und enthalten; hingegen ihre anvertraute Hölzer und Waldungen gebührend beförsten, selbigen allein abwarten, und dero Nutzen, hergebrachten Wildtpahn, und andere dergleichen Recht und Gerechtigkeiten suchen und befördern sollen. Wie Wir dann dec Erfolgs sichere Kundschafft einzuholen, nicht unterlassen werden. Wornach sich Männiglich vor Schaden zu praecaviren und zu richten weiß. Geben uff unserm Schloß Mariäberg ob Würzburg den 1ten Decembris 1673.

Joh. Hartmann el. E. H.

CCXXII. Stück.

Fruchtabgang betreffend.

Vom 23ten Junii 1674.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr Herr Johann Hartmann Bischof zu Würzburg vnd Herzog zu Francken vnser Gnädigster Herr aus ge-

wissen bewegenden Vrsachen die gnädigste Verordnung gethan, daß ins künftig denen verrechneten Beambten der bishero gewöhnliche Abgang von Wein und Früchten nur zur Helfte solle passiret werden, als wird solches Hochfürstl. Würzburg. Kellern zu ..... zu seiner Nachricht hiermit angezeigt, so geben vnter Ihrer Hochfürstl gnd. gewöhnlichen Secret - Insiegel aufm Schloß Mariäberg ob Würzburg den 23ten Iunii 674.

(L. S.)

CCXXIII. Stück.

Kleider-Pracht, Hochzeit, Kindstauf, und Begräbniß rc. betreffend.

Vom 27ten November 1674.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Hartmann erwöhlter und bestättigter Bischoff zu Würtzburg, vnd Herzog zu Francken rc. Fügen allen und jeden Vnsers Stiffts Würtzburg, vnd Hertzogthums Francken Prälaten, Amtleuthen, Vögten, Kellern, Schultheissen, Bürgermeistern, Räthen, Gerichten, Gemeinden, in Summa allen darin gesessenen Verwandten vnd Vnterthanen, Vnsern lieben getrewen hiemit zu wissen,

Demnach Vnser in Gott ruhender nächster Herr Vorfahrer an hiesigem Stifft Christmildester Gedächtnuß eine erneuerte Policey-Ordnung, wie es hinführo

mit

mit denen Kleidungen, Hochzeiten, Kindstauffen, vnd Begräbnussen, ꝛc. in Vnserm Stifft Würtzburg vnd Hertzogthumb Francken gehalten werden solle; Anno 1664 in offenen Druck außgehen, vnd allenthalben im Land publiciren lassen.

Vnd aber Wir mit Vnserm grösten Mißfallen seithero wahrgenommen, was gestalt dieser zu Einführung mehrerer Zucht und Ehrbarkeit, auch dabei eines jeden zeitlicher Wohlfarth, Nahrung, vnd besserem Auffnehmen angesehener heilsamen Ordnung von Vnseres hohen Stiffts Eingesessenen, Verwandten, vnd Vnterthanen, vielfältig contravenirt, bey diesen schweren Kriegs-Troublen ein grösserer Kleider-Pracht geführt, köstlichere Panqueten vnd Mahlzeiten bey den Hochzeiten, Kindstauffen, vnd sonsten gehalten, wie auch mehrere Schenckungen vnd Gaben mitgetheilt worden, als hiebevor in Friedenszeiten niemahl geschehen.

Als wollen Wir zu Abschaffung dieses verdammten Hoffarts vnd verderblichen Prachts, samt andern Vppigkeiten, vnd damit fürnehmlich ein jeder vor dem andern seinem Stand nach zu erkennen seyn möge, mehr angeregtes von Vnserm nächsten Herrn Vorfahrer an allhiesigem Stifft verfaßte Mandat vnd Ordnung hiemit wiederholt, vnd durch dieses in offenen Druck gegebene Placat zu männigliches Wissenschafft in Vnserm Land wiederumb publicirt, vnd zu dessen Vesthaltung alle Vnsers Hohen Stiffts Eingesessene Verwandten vnd Vn-

terthanen ernstlich angewiesen, dadurch auch allen seithero vermerckten verschwenderischen Hoch- vnd Vbermuth gäntzlich abgestellt, vnd verbotten haben. Mit angeheffter dieser austrucklichen Verwarnung, daß wo einer oder der ander sich darüber vngehorsamb erweisen, oder solcher Ordnung zuwider handlen wird, der, oder die alles fürgesuchten Einwendens ohngehindert, in die deroselben einverleibte Straff gefallen seyn, vnd von ihnen solche ohne einige Nachlaß würcklich eingebracht werden solle.

Allermassen Eingangs ernannte Vnsere Ober- vnd Vnter-Beambte hierauf gute Obsicht zu halten vnd die Vbertretter mit den darin angesezten vnd verwürkten Straffen zu belegen, auch gehöriger Orthen in Rechnung zu bringen, hiemit alles Ernstes befelcht werden.

Dieses ist Vnser endlicher Will vnd Meinung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Zu Vrkundt dessen haben Wir Vnser Cantzley Secret-Insigel hiervor zu trucken gnädigst anbefohlen. Geben in Vnser Haupt- vnd Residentz-Statt Würtzburg, den 27. Novembris Anno 1674.

(L.S.)

CCXXIV. Stück.

Verbott der spitzigen Hüeten.

Vom 5ten December 1674.

Von Gottes Gnaden Hartmann Bischoff zu Würtzburg vnd Hertzog zu Francken.

Vnsern Grueß zuuor vester, liebe getreue, demnach Wir gnädigst erinnert worden, welcher gestalten in vnserm Hohen Stifft wieder vnsern außdrücklichen Befelch verschiedene Vnterthanen der Tracht der altformigen spitzigen Hüeten, welche Wir vnsern Huetern ferner mehr zu verfertigen gleichfals verbotten, noch immerhin gebrauchen thuen, vnd Wir solche an sich selbsten nichts nutzige Tracht vnd Manier in vnserm hohen Stifft gäntzlich abgeschafft haben wollen,

Als befehlen Wir euch hiemit Gnädigst, Ihr wollet darauf fleissige Obsicht tragen, keine mehr zu Marck bringen, noch von jemandt dergleichen kauffen lassen, vnd da sich einige mit einem neuen solchen Huet betretten ließ, denselben dessentwegen mit gebührender Straff souiel der neue spitzige Huet werth ist, ansehen, vollziehet hieran vnsern gnädigsten Willen, vnd seind euch darbey mit Gn. beygethan, Datum den 5ten Decemb. Anno 1674.

P. C. Franciscus Papius mpr.
Lib. Frid. v. Hanstein mpr.
Michael Carolus Wigandt mpr.

CCXXV.

CCXXV. Stück.

Anhaltung der Jugend zur Christlichen Lehr betreffend.

Vom 12sten August 1675.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Philipp Bischoff zu Bamberg und Wirtzburg auch Hertzog zu Francken rc.

Nachdeme Wir mit nicht geringen Mißfallen vernehmen müssen, wie daß in unserem hohen Stifft und Bistumb Wirtzburg wegen Unterweisung der lieben Jugend in den Schuhlen, aller Orten grose ohnverantwortliche Nachlässigkeit, und Verabsaumung vielen Gutens bishero verspühret worden, indeme die kleinste Kinder von wenig Jahren und zu dergleichen nothwendigen Unterweisung nicht allerdings fähig darumb allein, damit sie zu Haus diese Zeit über nicht überlästig seyen, in die Schuhl geschicket, diejenige aber, welche von reiferen Verstand seynd, davon ab- und zu Haus zur Arbeit gehalten werden, theils aus Unverstandt der Aeltern, theils auch, weilen sie das Schuhlgeld Armuth halben nicht geben können, dardurch dann die unschuldige Jugend von der so heylsam und nothwendigen Unterrichtung im Lesen, Schreiben, Betten, und andern Christlichen Lehren zu ihrem und einer gantzen Christlichen Gemeind langwährenden Schaden verhindert und abgehalten werden; Dannenhero unser hohes bi-

schöfli-

schöfliches Amt uns um so viel mehr erinnert, solche höchst schädliche Verabsaumung der lieben Jugend, und unverantwortliche Fahrlässigkeit ferner nicht mehr zu gedulten, sondern ein eyfriges und ernstliches Einsehen zu haben, wie solchem abzuhelffen, dargegen die Gotsesforcht, Andacht, und gute Kinderzucht angeordnet, mittels derselben gute Sitten eingepflantzet und vermehret werden mögen, Als befehlen Wir allen und jeden unseren Beamten und Pfarrern unseres hohen Bisthumbs Wirtzburg hiemit gnädigst, ernstlich, und wollen, daß sie zuforderist durch gute, wohlerfahrne und verständige Schulmeister nach jedes Orths Nothdurfft und Erträglichkeit sich bewerben, die Eltern, so vermöglich seynd, und ihre Haus-Arbeit mit anderen Gesind bestellen und verrichten lassen können, dahin von Amts wegen anhalten, ihre Kinder, so lang selbe der Instruction und Schuhllehre vonnöthen, das durchgehende gantze Jahr in die Schuhl zu schicken; Wegen derjenigen aber, welche Armuth halben das Schuhlgeld nicht geben können, die Anstalt verfügen, damit solches von den Gotteshäußern ersezet, oder wenn eines oder das andere solches auch nicht vermögte, fernere Verhelffungs-Mittel an die Hand genohmen werden, wordurch auch selbige zur Schuhl, und sonderlich den Winter über, da uff dem feld die Arbeit verrichtet, gezogen werden mögen; Und, damit dann deme unausfezlich nachgelebet werden möge, so ist unsere fernere befehlende

de

de Meinung hiemit, daß aller Orthen die Jugend von denen Stadt- oder Gerichtschreibern beschrieben, Quartaliter von unseren Pfarrern mit Zuziehung zween Raths- oder Gerichts-Personen die Schuhlen visitiret, und die darinnen befindende Mängel an unsere Beamten, um schleuniger Remedirung willen gebracht, und unter andern auch dahin bedacht werde, auf daß sonderlich Winterszeit zweymal des Tags, im Sommer aber, da die Arbeit nöthig, gleichwolen uffs wenigste andert-halbe Stund Schuhl gehalten, und einige zum Choral singen, oder wenigstens geistlichen Liederen um selbe inskünfftig in denen Gottes-Häußeren gebrauchen zu können, gezogen; wie auch schlieslichen nicht weniger die Kinder, als junge Gesellen und Mägd zur christlichen Lehr angewiesen, und zu selbiger Zeit kein Auslauffen oder andere Ueppigkeit gestattet werden möge, die ungehorsam und Contravenienten aber mit geziemender Animadversion und Straff dem Verbrechen nach ansehen; dessen Wir uns also zu geschehen Gnädigst verlassen, geben in unserer Stadt Wirtzburg unter unseren hievor gedruckten Hochfürstl. Wirtzb. Cantzley-Secret-Insiegel den 12ten Augusti 1675.

CCXXVI. Stuck.

Untersagung des Zehlgelds des Beambten.

Vom 6ten Januar 1676.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischoff zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Francken.

Lieber Getreuer ꝛc.

Demnach wir mißfällig vernehmen müßen, daß einige unsere Beamten von einigen Geldern, welche zu Abtragung der Kayserlichen Einquartierung angesetzet worden, von jedem Hundert ein Rthlr vor Zehl-Botten und dergleichen Geld, gleich von der Contribution erheben und einnehmen; Wenn nun aber unsere Unterthanen ohne das zum höchsten beschwehrt seynd, und wir dannenhero solchen Reichsthaler gleich von der Schatzung nicht verstatten können; Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst, und wollen, daß, wann du dergleichen etwan auch eingenohmen hättest, solche unseren Unterthanen nicht allein wieder erstatten, sondern auch fürters dich dessen enthalten, und mit Fleiß dahin sehen sollest, daß unsere Unterthanen von allen dergleichen Beschwerlichkeiten möglichst enthoben, diese Gelder ohne Kösten eingebracht, und zu unserer Kammer geliefert werden. Hieran wird vollzogen unser Gnädigster Befelch. So geben auf unserem Schloß Mariaeberg ob Wirtzburg den 6ten Januar 1676.

CCXXVII. Stück.

Von jedem Eimer Bier solle 5 Batzen Braugeld, nebst dem gewöhnlichen Umgeld bezahlt werden.

Vom 29sten Januar 1676.

Demnach dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Peter Philippsen Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, auch Hertzogen zu Francken rc. rc. die sichere Nachricht dahin eingelangt, wie daß bey diesen, zumahlen ahn dem Weinwachs sich ereigneten Mißjahren unterschiedliche Privat- Brauwesen in denen Stätt- und Fleckhen Dero Hochstifft Würtzburg angericht, und auf selbigen nicht allein viel Bier ohne Entrichtung des gewöhnlichen Braugelds und Accis hin und wieder auff dem Land verkaufft, sogar auch von andern benachbahrten und auswendigen Orthen selbiges in einer großen Quantität beygeführt, theils verzapfet, theils auch sonsten verparthieret würdte. Wann nun aber berührtes Brauwesen keinen privato, sondern Höchstbemelter Sr. Hochfürstl. Gnaden alleins, als ein Regale gebühret, und dahero diese übel einschleichende Verhandlung fernerhin so wenig mehr gedultet, als dieselbe nothwendig eingestellt und geändert werden muß; Als befehlen vorhöchst ernannte Se Hochfürstl. Gnaden sowohl Dero Ober- als Unterbeambten hiemit ernstlich und wollen, daß hinführo von jedem Eymer Bier, es werde solcher

von was Orth es wolle, auch inn- und außerhalb Dero Hochstifft Würtzburg gebrauet ab- oder beygeführt, daß hergebrachte Braugeld, nemblich fünff Batzen von demjenigen, welcher dasselbe brauet, oder ins hohe Stifft führet pro jure braxandi, dann über dieß nit weniger das gewöhnliche Umbgeld und Accis von denenjenigen, so es Maaß- oder Achtelweis wiederum auszapffen, bis auff anderwärtige Gnädigste Verordnung durch die jedes Orths bereits verordnete Acciser, welche krafft dieses hierzu besonders befelcht werden, erheben, und zur hochfürstl. Cammer, nebens einer darüber ordentlich verfertigten Rechnung Quartaliter eingeliefert, und daß diesem also gebührlich nachgelebet, und darinn kein Unterschleiff begangen, von jedes Orths Beambten, fleißige und treue Obsicht darauf gehalten werden solle. Hierahn würd vollzogen was obhöchstbemelter Seiner hochfürstl. Gnaden gnädigst befehlender Will ist. Und ist in Urkundt dessen Dero Secret-Insigul hiervor gedruckt worden. Geben auffm Schloß Marienberg ob Würtzburg den 29ten Januarii 1676.

(L.S.)

CCXXVIII. Stück.

Accis-Ordnung betreffend.

Vom 8ten Märtz 1676.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischof zu Bam-

Bamberg und Würzburg, auch Herzog zu Franken.

Lieber Getrewer. Aus dem Beyschluß hast du mit mehrerem zu ersehen, welcher gestalten wir einen newen Accis anzuordnen bewogen worden, vnd wie es darmit allerdings gehalten werden solle.

Wie nun solche vnsere Verordnung ohne Verzug zu publiciren, behörige Anstalt darzu zu machen, vnd vest darob zu halten ist; Als wollen wir vors erste, daß du dieselbe an allen vnsern dir anvertrauten Ambts angehörigen Orthen zu jedermänniglichés Nachricht offentlich gleich bey Empfangung dieses ablesen, vnd darauff an gehörige Orth affigiren lassen. Vnd dann

Vors andere, die bishero verordnete Acciseinnehmer sambtlich vor dich bescheiden, dieselbe mit Pflichten aufs new beladen, vnd so darauf die verfängliche Anschaffung thun sollest, damit angesetzter Accis von jeder Gattung alsobalden bezahlt und eingebracht werde.

Drittens seynd jedes Orths Acciseinnehmern hierbeygehender Stämpff einer, dann so viel Zeichen, als die Gelegenheit selbigen Orths beyläufig erfordern mag, auf welche du jedesmahls das Quartal mit dem Jahr und Frucht zu signiren hast, vnserm Befelch gemäß zuzustellen, mit denen du dich von Quartal zu Quartal der empfangen, und wieder ausgegebenen Zeichen, dann davor erhobenen Gelder gebührlich zu berechnen, Monatlich aber öffters in der Schärpfe denen einzusehen, und zu

zu vnserer Kammer zu berichten hast, welcher gestalten ob vnsere Verordnung gehalten, vnd die Gelder eingefangen werden, vnd wie wir ohnangesehen ertheilter Zeichen von Quartaln zu Quartaln den Empfang nach Anzahl vnser jedes Orths vorhandenen Unterthanen und Haushaltungen gegen der Rechnung gebührlich durchsuchen und examiniren lassen wollen, ob die rechte Gebühr beobachtet, oder fleißige Anstalt gemacht vnd treue Obsicht gehalten worden. Als solle jeder Orth, was selbiger ertragen, besonders in der Rechnung gesezt, vnd aus allen endlich eine Summa gemacht vnd die Rechnung darauf beschlossen werden.

Gestalten Wir vors vierte dir hiemit gnädigst befehlen, daß du bey erster Rechnung eine ordentliche Specification, wie viel Haushaltung vnd ein jeder an Personen jedes Orts vorhanden, zu vnserer Kammer mit einschicken sollst.

Fünftens die Rechnung betreffend, da solle der alte vnd newe Accis zwar in eins gezogen, mit Rubricen aber ordentlich vnterschieden vnd summiret, vnd so gebrauchte als vngebrauchte Zeichen, mit welchen die Rechnung zu belegen, völlig zu vnserer Kammer mit gedachter Rechnung überliefert. Vnd so vors

Sechste solle denen Acciseinnehmern vor ihre Mühe je von hundert Gulden zween zu Lohn in der Rechnung passirt, aller Eigennuz und Vortheil aber dami

gänzlich eingestellt, vnd sie des Accis eben so wenig als andere befreyt werden.

Forteriſt aber zum siebenden solle allen vnsers Stifts geist- und weltliche Ingesessenen, die seyen auch wer sie wollen, gänzlich vnd bey hoher Straf verbotten seyn, weder Brod, Fleisch noch Wein an frembden vns nicht angehörigen Orthen zu erkaufen vnd beyzubringen, sondern selbige sollen, damit vnsere wohlmeinende vnd hochnöthige Intention erlangt werde, sich dießfalls vnseres Stiffts allein gebrauchen.

Welchem also nachgelebet zu werden, wir Uns gänzlich verlassen. Gegeben auf vnserm Schloß Mariäberg ob Würzburg den 8ten Martii 1676.

CCXXIX. Stück.

Münzmandat, Erhöhung der Thaler ad 96 Kreuzer, betreffend.

Vom 15ten Junii 1676.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Stayer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern,

tern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vicedomen, Vögten, Pflegern, Verweesern, Amtleuthen, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standt oder Weesen die seynd, denen dieser unser Brief oder Kayserl. Patent fürkommet, unser Freundschafft Vetter und oheimlichen Willen, Kayserl. Huld und Gnad und alles gutes, fügen Eu. Eu. Liebd. Liebd. And. And. Liebd. Liebd. und euch hiemit zu wissen: Demnach über so vielfältig in vorigen Jahren publicirte Münz-Edicta mit höchster von unseren Vorfahrern am Reich christseeliger Gedächtnis, auch unser und des H. Reichs Churfürsten und Ständten Bemühung dahin getrachtet worden, wie und was massen man sich im heiligen Reich deutscher Nation etlicher guter durchgehender Münzsorten an Gold und Silber verglichen, und dargegen die böse und geringe Münz, so hin und wieder zu mercklichen Verderben der Unterthanen und Ersteigerung aller Gewerb und Handthierungen eingeschlichen, wiederum ausschaffen möchte, deswegen in Anno 1559 zu Augspurg eine gemeine Münzordnung aufgerichtet, und in Form eines Edicts bey nahmhafften hohen Strafen männiglich zu halten und zu vollziehen, auch Anno 1666 und 1671 mit etlichen Zusäzen erneueret und verbesseret, und zu halten ernstlich gebotten worden, dieweil sich doch aber bey jezo noch währenden Reichstag

in Ueberlegung dieses Wercks, und nach Vernehmung der in dem Münzwesen correspondirenden Crayßen so viel befunden, daß denen Gepråchen noch nicht remedirt, sondern allen vorhergehenden Verordnungen zu Verfang und Nachtheil, auch zu mercklichen unwiderbringlichen Schaden der Ständt und der einfältigen Unterthanen die gute Reichs und andere Münzen mit großen Haufen aufgewechslet, umgemünzet, aus dem Reich verführet, und dargegen andere geringe nichtswürdige Sorten eingeschleicht, und ausgeben, und die gute Sorten verprägt, verringert, und ander verbottenes Gesuch getrieben werde, dieweil dann solches alles länger nicht zu gestatten, und doch zu beständiger Einrichtung des Wercks vor allen vonnöthen seyn will, daß alle frembde und heimische böse und geringe Münzen abgeschafft, wie auch die Umbmünzung, Verschmelz- Aufwechsel und Ausführung der guten Sorten durch unsere Kays. Mandata ernstlich verbotten werde, wie solches durch uns und gemeine Stände beschlossen, und wir deswegen von ihnen um Publicirung dieses Münz- Edicts durch ein Reichs Gutachten, worinn auch der Thaler zu 96 kr. zu erhöhen für gut angesehen worden, gehorsamlich angelangt worden, hierumb und Krafft solches Reichs-Schlusses auch von Kayserl. Macht, und bei untenbenannten- auch der vorigen Münzordnung einverleibten und bestimmten Straffen befehlen Wir Euer Eu. Liebd. Liebd. And. And. Liebd. Lbd. und euch hiemit ernstlich und wollen, daß ein jeder die Prägung der geringhaltigen

Sorten

Sorten aller Orten einstelle, sich von Umbmünzung der vorhandenen Schied- und anderer guter Münzen enthalte, sondern, wofern ein oder der andere Churfürst und Standt, so mit dem Münz Regal versehen, etwas schlagen lassen wollte, er sich darinnen den Reichs Constitutionen und anderen Conclusis gemäß, und solches zu Abstellung der ohne dem in den Reichs-Satzungen hoch verbottenen Heckenmünzen nirgends anderst, als in denen in jedem Crays approbirten Münzstädten verrichte, auch diese Münzstädten keines wegs verpachtet, oder Bestandweis verlassen werden sollen, und so von jemand hierwider und insonderheit mit Verschmelzung, Verwechsel- und Verprägung der Münzen gehandlet würde, derselben jetzt berührten Reichs Constitutionen und vorigen Conclusis nach, nicht allein seines Münz-Regal ipso facto verlustiget seyn, sondern auch die Gelder confisciret, sodann die Münzmeister und Gesellen, wie auch Goldschmied und andere, welche sich dazu gebrauchen lassen, nach gestalten Dingen an Ehr, Leib, und Leben gestraffet werden sollen, wie wir dann auch in specie das Verschmelzen und Aufwechslen der groben und anderen Geldsorten in geringen und schlechtern Sorten mehr gemelter Reichssatzung und dem zu Regensburg den 29ten Aprilis Anno 1667 ergangenen Concluso gemäs bey erstgemelten Straffen, wie auch Verlust der sonsten bedienender Ehrenämter, Niederlegung alles Gewerb und Kaufhandels, Confiscirung und Wegnehmung der ausführender und einwechsleter

Gelder samt dem Aufwechselgeld hiemit verbotten und abgestellt haben wollen, zu welchem Ende wir auch allen Crays ausschreibenden Fürsten, und einem jeden insonderheit hiemit gnädigst aufgeben und befehlen, daß sie in jedem Crays bey den Ständten und Obrigkeiten solche Mißbräuch und Gebrechen abzustellen und zu verhüten sich gebührenden Fleißes angelegen seyn lassen, auch durch unseren Kayserl. Fiscaln embsige Obsicht darauf tragen, und gegen die Uebertretter auf oblauts angesetzte Strafen uneingestellt procediren lassen wollen, massen wir auch ihnen hiemit befehlen, daß sie gegen vorgedachte Uebertrettere dieser Ordnung auf die obbemelte Strafen fürderlich und unverzüglich procediren, und im Rechten verfahren sollen, bey Vermeidung unserer Ungnad, und solches alles wollen wir Euer Euer Liebd. Liebd. And. And. Liebd. Liebd. und euch auferlegt und befohlen haben, in Dero Churfürstenthumb und Landen sonderlich aber bey Jahrmärckten und Zusammenkünfften, wie auch Landpassen, Zollstätten, Staffeln und Häffen mit allem Fleiß und Ernst aufzumercken und zu inquiriren, und dafern sich jemand, wer der auch seyn mögte, deren Dingen eines oder mehr diesem unserem Kayserl. Gebott zuwider unterstehen: oder darob betretten lassen würde, denselben ohne Respect der Persohn, auch ungeachtet einiges Gelaits oder andere Fürwendung zu gebührlicher Straf annehmen, und gegen ihn, seinen Leib, Haab und Güttern nach Inhalt dieses

ses unsers Kayserl. Edicts handlen und verfahren, alles bey Straff und in vorigen Verordnungen ausgedruckten Einsehen. An welchen allen Erstatten Eu. Eu. Liebd. Liebd. And. And Lieb. Liebd. und ihr unseren endlichen Willen und Meinung, darnach sich männiglich zu richten. Geben in unserer Stadt Wienn den 15. Junii 1676 unserer Reiche des römischen in achtzehenden, des Hungarischen im ein und zwanzigsten und des Böheimischen im zwanzigsten.

Leopold.

(L. S.)

Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprinm.

Reinhardt Schröder.

CCXXX. Stück.

Von den Pfarrern den Accis zu erheben.

Vom 26ten Junius 1676.

Von Gottes-Gnaden Peter Philipp Bischoff zu Bamberg vnd Würtzburg auch Hertzog zu Francken ꝛc.

Lieber Getrewer. Demnach du auß Vnserm dir vorlängst communicirten Accis - Mandat mit Vmbstandt wirst vernommen haben, zu was Ends Wir solchen Accis vff die consumptibilien angesetzt,

vnd wie hiervon keiner so geistlich, als weltlich befreyt seyn soll, Wann nun aber Wir benachrichtiget werden, daß vnsere Pfarrer sowohl in vnsers Hochstiffts Städten als auf dem Land sich dessen entschütten, vnd exempt seyn wollen, damit dann berührtem vnserm Mandat in allen schuldige vnd gehorsame Parition geleistet werde; Als ist vnser gnädigster Befelch hiemit, daß du dich mit eines jeden Orths vnsers dir anvertrauten Ambts bestellten Parocho wegen Consumption des Getrancks, was selbigem an Wein oder Bier nach Gestalt seiner führenden Haushaltung täglich vnd ins gemein auffgehen möge, gütlichen vergleichen, oder da solches bey selbigen nichts verfangen, ihn sodann ohnparthey isch taxiren, vnd den Anschlag zu vnser ferner gnädigsten Verordnung allhiesiger vnser Kammer fortersamb einschicken sollest; Anlangend aber die andern Consumptibilien an Brod, Fleisch, vnd anders, da lassen Wir es bey vnserm ergangenen Accis-Mandat, vnd wollen, daß ermelte Parochi andern vnsern Vnterthanen hierinfalls gleich gehalten vnd schuldig seyn, massen du dieselbe auch dahin anhalten sollest, daß von ihnen der gebührende Accis ohnweigerlichen vnd richtig erlegt, vnd hierinfalls keine Befreyung gesucht, weniger denenselben gestattet werden möge; Verlassen Vns gnädigst solches zu geschehen. Datum auff vnserm Schloß Mariäberg ob Würtzburg den 26. Juny 1676.

P. P. E. B. H. mpr.

CCXXXI.

CCXXXI. Stück.

Nur den signirten Mandaten solle parirt werden.

Vom 18ten Julii 1676.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp, Bischoff zu Bamberg vnd Würtzburg, auch Hertzog zu Francken rc.

Vnsern Gnädigsten Gruß zuvor.

Nachdeme Wir auß gewissen vnd erheblichen Vrsachen gnädigst verordnet, daß die Befelche vnd Mandata, welche Wir an vnsere Ober- vnd Vnterbeambte, Vnterthanen vnd Soldatesca ergehen lassen, nicht allein mit Vnserm Secret-Insigel bedrucket, sondern dabeneben von Vns eigenhändig entweder vnterschrieben oder mit inliegendem Abtruck signiret, vnd ausser deme sonsten keinem Befelch nachgelebt vnd parirt werden solle. Als haben Wir diese Vnsere gnädigste Verordnung Euch hiemit zu dem Ende notificiren, vnd anbey gnädigst befehlen wollen, daß hinführo denen Befelchen vnd Mandaten, welche in Vnserm vnd Vnser hohen Stifft Würtzburg Nahmen ergehen, anderer Gestalt nicht parirt werden solle, sie seyen dann obverstandener massen gesiglet, vnterschrieben, oder mit dem Abtruck signirt. An diesem wird vollzogen Vnser gnädigst befehlender Will und Meynung. So geben vff Vnserm Schloß Marienberg ob Würtzburg den 18. July 1676.

P. P. E. B. H. mpr.

CCXXXII. Stück.

Den Aufschlag betreffend.

Vom 27ten October 1676.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischoff zu Bamberg und Wirzburg auch Herzog zu Francken ꝛc.

Aus unserm unterm 5. Marty dieses lauffenden Jahrs ergangenen Accis-Mandat ist beym 3ten Punct mit mehrerem zu sehen, wie Wir uns vorbehalten auf das aus unserm Stift verkauffende Viehe und anders, statt des Accis ein leydentlichen Uffschlag zu setzen, und wann Wir Uns dann nun dahin entschlossen,

Daß von einem Fuder Wein ,	Anderthalb fl.
Von einem Ochsen : :	14 Schilling.
Von einem Malter Frucht : :	1 Schilling.
Von gemeinem geringen Viehe, als Kühe und Kalben : :	4 Schilling.
Von einem gemästen Schwein ,	3 Schilling.
Von einem mittelmäßigen Schwein	2 Schilling.
Von einem geringen Schwein :	8 Pfenning.
Von einem Kalb : : :	3 Pfenning.
Von einem Schaf oder Hammel und andern geringen Viehe : :	3 Pfenning.

so in unserm Stift Wirzburg erkauft, und aus solchen oder sonsten von andern Orthen her, durchgeführet wird, von denen Kauffern und Durchführern, es mö-

gen diese gleich fremde oder inheimische Händler seyn, von Dato an, bis auf fernere Verordnung bezahlet, unsere Unterthanen aber als Verkauffer, damit noch allerdings verschonet sollen gelassen werden.

Als befehlen Wir Unsern Ober- und Unter-Beamten, Kellern, Vögten, Schultheisen, Burgermeister, Räth, Zollbereitern, Zöllnern, Zolldienern und sonsten männiglichen, deme dieser Uffschlag einzubringen Amtshalben jedes Orts obliegen wird, hiermit ernstlichen, den angesetzten Uffschlag, obverstandenermassen, ohnfehlbarlich einzubringen, und Uns oder Unserer Cammer, zu Zeiten und Orthen es ihnen angeschaffet wird, richtig und treulich zu verrechnen. Dieser Uffschlag aber solle dem ordinari Zoll weder zu Wasser noch zu Land im wenigsten praejudicirlich, sondern ein als andernwegs Kraft jedes Zollstatts hergebrachte Gerechtsame und begriffene Zollrollen gereichet und gegeben werden. Gestalt Wir dann diejenige, so diesen Unsern jetzt angeordneten Uffschlag überfahren, oder sonsten darbey ein Hinderlist und Faute zu begehen, sich unterstehen werden, in ebenmässige Straf hiemit condemniren wollen, welche Wir sonsten in überfahr- und Hintergehung der Zöll gebraucht, und angelegt haben, nämlichen, daß Uns das Guth, von welcher der Uffschlag zu reichen, verfallen seyn solle, darnach sich nun ein jeder zu richten ꝛc. Geben auf Unserm Schloß Mariäberg ob Würzburg, unter Unserm hievor gedruckten Secret-Insigel den 27. Octobris Anno 1676.

CCXXXIII.

CCXXXIII. Stück.
Die schlechte Münz im Reich betreffend.
Vom 17ten Junii 1677.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischoff zu Bamberg und Wirtzburg, auch Hertzog zu Francken 2c.

Lieber Getreuer,

Was die Römische Kayserl. Majestæt Unser allergnädigster Herr bei jezigem sehr schlechten Müntz-Zustandt für ein Edict * ins Reich erlassen, das zeigen die mitgehende Exemplarien mehrern Inhalts, allermassen Wir uns dahin beziehen, und benebens gnädigst verordnen, daß du in deinem anbefohlenen Amts-District dasselbe nunmehro publiciren auf offener Cantzel vorlesen, und an die Thor anschlagen lassen, auch von Amts wegen darob fest halten, und dahin angelegentlich sehen wollest, damit die heilsamblich abgezielte allergnädigste Kayserl. Intention assequirt, der gemeine Nutzen beobachtet, und insonderheit Unsere getreue Unterthanen bis auf einen weiteren gemeinen Reichsschluß, so viel nur möglich, von mehreren Schaden und Ungemach gewarnet und befreyet werden mögen. Verlassen Wir uns solches zu geschehen gnädigst. Datum auf Unserm Schloß Marienberg ob Wirtzburg den 17ten Juny 1677.

CCXXXIV.

---

* Siehe das CCXXIX. Stück pag. 1992.

CCXXXIV. Stück.

Aufhebung der Aufschlag-Gelder.

Vom 24ten September 1677.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischoff zu Bamberg und Wirtzburg auch Hertzog zu Francken ꝛc.

Nachdeme Wir leider, durch die bishero allzuschwehr erlittene Zeiten und zugleich fertigen Jahrs hart uffgelegenen Recrouten-Last nothdringlich gemüssiget worden, neben denen ordinari Anlagen auf einige Extraordinari und zwar solche Mittel zu gedenken, wordurch unser getreue Unterthanen in etwas sublevirt werden mögten, als hat sich zwar damals am zulänglichsten befunden, daß auf alle ausser dem Land verkauffte und verführte Commercien ein gewieser Uffschlag gesezt und behauptet würde; Weilen Wir aber annun von den unsrigen um dessen Aufheb- und Nachlassung verschiedentlich in Unterthänigkeit belangt und gebetten worden, wir auch forderist unsere Militz gott lob in solchen Stand befinden, daß es hoffentlich einiges extra ordinari Beitrages nicht vonnöthen haben mögte; Als haben Wir uns bewegen lassen, solchen hinwiederum ad interim aufzuheben; Gestallten dann an alle unsere Ober- und Unterbeamte der Gnädigste Befelch hiemit ist, daß sie gleich nach Empfang dieses unsern Gnädigsten Decrets besagten vorm Jahr angeordneten Uffschlag nun-

nunmehr aller Orth, und bis uff weiteren Befelch aufheben, und die für dies lauffende Quartal ausgeschickte Uffschlagzeichen neben der Rechnung und gefallenen Gelderen ohngesäumt einschicken sollen. So geben aufm Schloß Mariaeberg den 24ten Septemb. 1677.

CCXXXV. Stück.

Neue Acciß-Instruction solle gleich zu männigl. Wissenschaft vorgelesen werden, auch die Erklärung den Accisern geschehen.

Vom 12ten November 1677.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischof zu Bamberg und Wirzburg und Hertzog zu Francken 2c.

Obwohlen Wir Uns gnädigst versehen, es würden unsere Beambten, denen hievor verschiedentlich ergangenen Instructionen und Decreten wegen Einrichtung des ohnlängst auß landsvätterlicher Vorsorg, und zur Sublevation des armen Landmanns alleinig abziehlender Intention, angeordneten Accisses, ihrer Schuldigkeit gemäs nachgelebt, und das Werck nach Anweisung der von Uns verordneten Oberaccißern dergestalt eingerichtet haben, daß wir damit unser Absehen erreichen, und zu denen zu Unterhaltung unserer Soldatesca bedürfftigen Geldmitteln hätten gelangen mögen. So werden Wir aber zu unseren nicht geringen Mißfallen

be-

berichtet, daß von derenselben sehr schlechte Obsicht getragen, und dafür gehalten worden, daß durch die Bestellung der Oberaccißern sie von aller ferneren Obsicht eximirt, dannenhero das Werck in verschiedenen Aembtern in schädliche Confusion gerathen, und dergestalt über Hauffen gefallen, daß Wir zu denen Unserigen Kriegs-Expensen gleichgeachtetem Ertrag bishero nicht allein bey weitem nicht gelangen mögen, sondern auch durch die ungleiche Obsicht der Beambten unsere Aembter und Unterthanen auch ungleich gehalten und beschwehrt befunden.

Wann Wir dann außerst erwehnten guten Ursachen solchen Acciß zu behaupten gnädigst gemeint, zu besserer Gleichheit aber, und fördersamer Einrichtung in modo ein und andere Enderung vornehmen zu lassen, insonderheit bey dessen Erhebung eine Conformität in unserm ganzen Stifft einzuführen für nöthig erachten;

Als haben Wir beygehende General-Instruction zu dem Ende verfertigen lassen, damit du dieselbe in dem dir anuertrautem Ambt, nicht allein zu jedermänniglich es Wissenschaft sobalden promulgiren, sondern auch denen Acciß- und Umbgelds-Einnehmern, Wirthen, Becken, und Metzgern so viel erstgedachte Instruction eine jede Parthy betreffen wird, in particulari vorhalten, und sie vor künftiger Bestrafung warnen, dann durchgehend dem inhaltlichen Buchstaben nach, die

schleu-

schleunige Einrichtung verfügen, vnd deinen vns ohnedem schuldigen Fleiß hierinfalls dergestalt bemerken lassest, daß Wir darob ein gnädiges Vergnügen haben, vnd bey vorgehenden wiedrigen, vnd merklicher Versaumbnus Vns, vermittels straffbaren Einsehens, vnd sonsten an dir zu erhohlen nicht gemüssiget werden mögten. So geben auff vnserm Schloß Mariäberg ob Würtzburg den 12. Novembris 1677.

Des Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn Herrn Peter Philippens Bischofens zu Bamberg vnd Würtzburg auch Herzogens zu Francken
verordneter Stadthalter
J. Samuel von Thüngen.

CCXXXVI. Stück.

Instruction

Deren man sich in Einbringung des newen und alten Accises vom Fleisch, Getranck, Mahlwerk und anderer in der, den 5. Martii Anno 1676 in Druck ergangener Ordnung, begriffener Specierum, wie auch des Umbgelds vom Getrank zu gebrauchen, und wie jedes Orths Beambten, das ganze Werck künftig einzurichten, was Accis- und Umbgelds-Einnehmere bey ihrem Amt, dann die Metzger, Becken, Wirth und sambtliche Unterthanen für ihre Schuldigkeit zu beobachten: was

massen

massen schlieslich die Aceis- und Umbgelder einzubringen, und zur Hochfürstl. Cammer zu lieffern.

Vom 12ten November 1677.

Das Mahlwerck belangend.

Nachdem erstlich wegen vieler bishero mit unterloffenen, ohnverhütlichen Betrüglichkeiten für gut befunden worden, die Fruchtaccis-Zeichen gänzlich abzustellen, herentgegen aber eine jede Haushaltung nach Gestalt ihrer Consumption wegen gesagten Mahlwerks uff ein genanntes Ueberhaupt zu taxiren; Als ist solche Taxation gleich nach Empfahung dieses uff hernach beschreibene Weis vorzunehmen.

Nehmlichen sollen jedes Orths Beambten selbsten bey den Städten, mit Zuziehung etlicher vom Rath, der Viertelmeister, und von jedem Viertel gemachten Burger Ausschusses, bey den Dorffschafften aber des Schultheißen, der Acciser, und tauglicher ehrlicher Leuthen von der Gemeind (so umb ihrer Mitnachbahren Haushaltung gute Wissenschafft haben, und einen von dem andern verständiglich zu dijudiciren wissen, die auch zu dem Ende absonderlich verpflichtet werden sollen) solche Taxationes von Orth zu Orth an die Hand nehmen, einen jeden Burger oder Unterthanen vor sich, dann von denselben die Anzahl, und Alter seiner Consumenten, wie auch den jährlichen Uffgang an Korn und Waitzen erfordern, zeigte nun dieser eine solche Consumption an,

an, die seiner Haushaltung gemäß befunden würde, wäre es dabey zu lassen, vnd solches Quantum neben der Anzahl, vnd Alter der Consumenten zu Papier zu bringen, wo aber ein merckliches Hinterhalten verspühret werden sollte, hätten die Deputirte den Tax selbsten anzusetzen, und darbey zu beobachten.

Daß uff Kinder von ein, zwey, drey bis 4 Jahren nichts, von fünf bis zehen Jahren, jährlich ein Malter, von zehen bis sechszehen Jahren zwey Malter, die übrige aber des Jahrs drey Malter, uff eine ganze starcke Haushaltung aber ein, zwey, drey, oder mehr Malter Waizen, befindenden Dingen nach, als jedes Malter Korn zu drey, und den Waitzen zu sechs Batzen gemeinet, geschlagen werden, darbey aber ist auch folgender Unterschied zu halten.

Daß diejenige Haushaltungen, so zwar ordinari in wenigen Consumenten bestehen, sonsten aber dergestalt begüttert, oder von solchem Stand seynd, daß sie frembder Arbeitsleuth vonnöthen, oder andere Extra-Consumption hätten, nicht nach Anzahl der Hausgenossenen, sondern dem billigmäßigen Gutachten und Befinden taxirt werden, und seynd herentgegan die, so bey andern das Taglohn arbeiten, und die Kost bekommen, auch dahin zu consideriren, damit sie nicht zu hart mitgenommen werden.

Nachdem auch in etlichen Orthen verschiedene ledige Handwercksbursch, als Maurer, Steinmetzen und

andere

andere vagante Personen sich selbsten verköstigen, ist wohl zu observiren, daß dieselbe nicht praeterirt, sondern andern gleich taxirt, vnd das Ihrige, so lang sie im Stifft seynd, dem Publico beyzutragen angehalten werden.

So seynd auch die Gastgeber nicht nach Anzahl ihrer ordinari Consumenten, sondern ihrer Kundschaft gemäß anzusetzen.

Bey den armen mit vielen Kindern beladenen Unterthanen aber ist für eine Regul zu halten, daß derselben Taxa vom Brod jährlich ihre ordinari Schatzung nicht übersteige, sondern wo die Anzahl ihrer Consumenten ein mehreres auswerffen wollte, solches nicht anzusehen, und statt dessen so viel die zwölf ordinari Monatgeldern betreffen, in Specification und Rechnung zu bringen. So ist auch mit denen so Alters- und beständiger Leibsschwachheit wegen nichts consumiren, ein billigmäßiges Einsehen zu haben.

Die Hausarme, so das Brodt wohl erweislich betteln, seynd gar zu praeteriren, jedoch mit der Discretion, weilen sich mancher ohne Noth, dieses Mittels bedienen mögte, daß man bey solchen Leuthen auch Reflexion uff ihre liegende Güter, Handthierungen und bishero gereichte Schatzung mache.

Wann nun die Taxa im ganzen Ambt verfertiget, solle die Einnahm darnach würcklich durch jedes Orths Schultheisen und Accisern, gegen zweyen Gulden von

ein hundert habenden Lohns, und zwar acht Tag vor instehenden, und sonst jedesmahligen Quartals Endi-gung beschehen, und sobalden ohne fernere Unkosten ne-ben den übrigen Accisgefällen zum Ambt, von dannen aber, neben der Rechnung, vff den, vermög Special-Befelchs denen Beambten angesetzten Termin zur Hoch-fürstl. Kammer ohnfehlbar eingeschickt werde.

Ingleichem sollen von jedem Ambt mit erstkünfti-ger Quartal-Rechnung sauber mundirte Copien von de-nen verfertigten Taxationen, darinnen die Haushaltun-gen, Anzahl und Alter der Consumenten sambt eines jeden angesetzten Quanto specificirt seyn sollen, einge-liefert werden, dabey zu mercken, daß ob zwar die Ta-xation uff ein ganzes Jahr verfertiget wird, dannoch Quartaliter ein mehreres nicht, als der vierte Part von einem jeden Unterthanen zu erheben, und zu verrechnen seye.

Diese verfertigte Taxationes sollen vier Quartal beständig und ohngeändert verbleiben, nach Verfließung aber der vier Quartalen, von denen Beambten selbsten und vorn erwehnten jedes Orths gemachten Ausschusses revidirt, und nach Ab- oder Zunehmen der Haushaltun-gen renovirt werden.

Wo sich aber zwischen dem Jahr begeben thäte, daß eine, und andere Haushaltung gar abgienge, wäre in der Accis-Rechnung des Orts völliges Quantum zwar in Einnahm, was aber besagter Haushaltung wegen

fehlen

fehlen mögte, specifice mit einem vom Schultheißen und Acciser beygelegten Schein in Ausgab zu bringen, im übrigen aber das Ab- oder Zunehmen einzelner Persohnen, bis zum Ende des Jahrs nicht zu consideriren.

Damit auch der gemeine und Heckersmann, so das Brod beym Becken kauft, durch die Taxation seiner Haushaltung nicht doppelt gravirt werde, als wird der neue Accis vom Rocken, nemblich die 2 Batzen bey den Becken hiemit abgethan, bey dem übrigen aber, als 3 Batzen vom Rocken, und 9 Batzen vom Malter Waitzen künfftig hinzulassen, und der Satz aller Orthen darauf zu machen seyn, gleichwie nun von diesem Accis niemand befreyet seyn solle, also versicht man sich, es werde jeden Orths Beambter seine Consumption dergestalt uffrichtig anzeigen, damit man nicht Ursach gewinnen möge, ihn zu ersteigern, und einiger particular Interesse wegen verdächtig zu halten.

Wie es mit dem Becken zu halten.

Alldieweilen wegen verschiedener von diesem Handwerck eingelangter Beschwerden, als andern bewegenden Ursachen man geschehen lassen will, daß in Städten, Flecken und Dörffern auf dem Land mit den Becken wegen des Accis überhaupt tractirt werde, als hätte jedes Orts Beambter solchen Accord denen, in dem ihm anvertrauten Ambt befindlichen Becken anzubiethen, und entweder mit einem jeden insonderheit, oder wo derselben mehr seynd, mit sambtlichen überhaupt zu handlen

und sich dahin bemühet zu halten, daß der Accord uff ein erkleckliches, und noch so hoch, als vor diesem ein, und anderen Orths der alte Brodaccis überhaupt gestanden, oder wo solches nicht gewesen, uff ein zimblich höheres Quantum als bishero, wegen Mitunterlaufen der Betrüglichkeiten gefallen, gebracht werden möge.

Da nun die ein, und andere Parthey sich zu einem billigmäßigen erklären dörffte, wäre das Anerbiethen nebenst des Beambten Bericht noch vor Endigung dieses Quartals zur Ratification unterthänigst einzuschicken, damit zu Anfang künftigen Jahrs alle solche Accordten ihren Anfang zugleich haben können, vff diejenige aber, so sich vff ihrer Practiquen verlassen, und nicht werden accordiren wollen, die genaueste Obsicht zu bestellen, damit der Accis richtig einkomme, und das widrige betrügliche Befinden mit ernsthafter exemplarischer Straf angesehen werde: Zu dem Ende dann sambtlichen Becken, Krafft dieser Instruction hernachfolgende Verhaltungs-Regul vorgeschrieben wird.

I. Soll ein jeder Beck einen beständigen Müller halten, bey deme all sein Weiß und Schwarzes mahlen lassen.

II. Wird hiemit bey 20 Rthlr ohnnachläßiger Straff denen Becken gebotten, kein Mehl aus der Mühlen in seine Behausung führen zu lassen, es seye dann von dem Acciser würcklich besichtiget und vffgeschrieben.

III. Und wie keinem Becken gestattet werden solle

seine

seine Früchten bey einem Frembdherrischen zu mahlen, also ist es auch denen von den Becken bestellten Würtzburgischen Müllern bey mehr erwehnten 20 Rthlrn Straf zu bedeuten, daß ein jeder über die das Quartal durch den Becken mahlende Früchten, ein richtiges Kerbholtz halte, vnd dasselbe zu Ende jedes Quartals denen Accisern zustelle, welche dasselbe ihren Registern entgegen halten, und leichtlich spühren werden, ob der Beck ihme richtige Anzeig gethan.

IV. In Städten und Orthen, wo annoch die Waage gebraucht werden, sollen die Becken ihre sämbtliche Früchten bey mehr besagter Straf abwegen lassen, und die Waagzettul den Accisern jedesmahls vor, auch so offt, und wie viel er backen will, anzuzeigen schuldig seyn.

V. Darauf sollen ferner die Acciser fleißige Obsicht tragen, wie viel ein jeder Beck Täg- oder Monathlich backe, und ob ihme sowohl von Becken als Müllern richtige Anzeige geschehe.

VI. Alsdann haben die Beambten durch die zum Accis hievor gebrauchte Nebenbeambten, Acciser und Brodtschätzer zu Zeiten ohnversehens, und sonderlich bey verdächtigen zu inquiriren, und in Häusern, wann dasjenige, so sich vff Böden befindet, gebacken, wann der Beck das letztere Mehl von dem Müller empfangen, wie viel solches Mehl gewesen, über ein jedes den Müller und Becken besonders verhören, ob solches eintreffe, und den Accisern angezeigt, in ihren Manualibus nachzu-

sehen, in Summa, alles dasjenige, so zu Verhinderung dieser Leuthen bishero unterschiedlich vermerckter Betrüglichkeiten dienen mag, bestens zu beobachten.

Wie es mit den Metzgern zu halten.

Sintemahl ihre Hochfürstl. Gn. mit den Becken überhaupt zu tractiren gnädigst bewilliget, als wollen sie es auch mit denen Metzgern, auß bewegenden gewissen Ursachen doch dergestalt geschehen lassen, wann sie Metzger sich demjenigen nach, was vornen bey denen Becken gemeltet, zu einem erklecklichen verstehen werden. Und wie mit ein und andern gehandelt währe, hätte jedes Orths Beambter, vornen angezogener massen, solches nach Verendigung lauffenden Quartals zu berichten, und gnädigste Ratification zu gewarten. Wann auch hiebevor durch die verordnete Oberaccißer einen dergleichen Accorden mit den Metzgern, Becken, und Juden wären getroffen worden, sollen dieselbe zu Ende dieses lauffenden Quartals verloschen und cassirt seyn, herentgegen, wie hoch dieselbe gestanden, mit beygefügten Gutachten, ob es dabey zu lassen, bey Einschickung der neuen Accorden unterthänigst berichtet, und fernerer Beschaid darauff erwartet werden.

Die sich aber uff ihre bißhero practicirte Vortheil verliessen, uff dieselbe ist desto genawere Anstalt zu machen, und ihnen bey 20 Rthlr. Straff zu gebieten, daß sie, Ehe, und bevor sie einig groß oder klein Viehe schlachten, solches denen Accißern anzeigen; gestalten

wo

wo bey denen Visitationen die Accißer geschlachtet und nicht angezeigt Viehe finden werden, alles einwendens und vorgebens, das mans noch hätte anzeigen wollen, ohngeachtet, sie Metzger würcklich in der Straff seyn sollen. Sollen auch kein Stück zerhawen, es seye dann der Accißer selbsten darbey, welche alles sobalden Viertel weiß abwigen, und fleissig verzeichnen sollen, so sollen auch die Accißer der Metzger Schlachthäuser wochentlich zum wenigsten einmal ohnversehens visitiren, und ob nichts heimlich geschlachtet, auß den Häuser zu Sonn- und Feyertäg abgeben, oder sonsten Kötzen weiß in denen Dorffschafften verparthyret werden, vff gute Kundschafft sich befleissen, im übrigen denen hievon der Metzger wegen ergangenen Decretis fleissigst nachleben, und was auch von dem Schlachten der Metzger bißhero gemeldet worden, solches ist auch vom Schechen der Juden zu verstehen.

Damit aber von denen frembden, vnder dem Adel vnd angrentzenden Orthen, sitzenden Metzgern vnd Juden denen Würtzburgischen die loosung ferner nicht abgeschnitten werde. Als ist an sambtliche Beambten ihro Hochfürstl. Gn. nachmahliger ernstlicher Befelch, nicht allein uff diejenige Vnterthanen, welche an solche frembde Orth lauffen, vnd das Fleisch abholen, sondern auch auf die frembde Metzger, und Juden selbst gute Obsicht zu tragen, damit dieselbe das Fleisch nicht heimlich Kötzen weiß in denen Dorffschafften bey Tag und

nächt-

nächtlicher Weil herumb tragen, und den Unterthanen zustecken, und alles dergleichen Befinden nicht allein mit Wegnehmung des Fleisches, sondern auch mit ernsthafften, und in vorigen Decretis angeordneten Geld-Straffen, welche auch solche frembde Metzger und Juden sobalden erlegen oder verbürgen sollen, anzusehen.

Mit dem in eines jeden Haushaltung schlachtenden Viehe, haben Ihro Hochfürstl. Gn. gnädigst befohlen, das der Acciß nachfolgender Gestalt genommen werden solle.

Von einem Haupt-Ochsen : :	2 Gülden.
Von einem drey- und vierjährigen Stier : : :	anderthalbe Gülden.
Von einer Kuhe, und zweyjährigen Stier : : : :	einen Gülden.
Von einem jährigen Stier und Kalben : : :	einen halben Gülden.
Von einem Sugkalb : : :	4 Batz.
Von einem Hauptschwein, so einen Centner und darüber	einen halben Gülden.
Von einem Schwein zwischen sechtzig und neuntzig Pfund : : :	6 Batz.
Von einem Frischling, Hammel, Bock, und Gaiß : : : :	4 Batz.

und sollen die Accißer auf alles solch geschlachtetes Vieh, so ein jeder Unterthan bey 20 Rthlr. ohnnachlässiger

Straff

Straff anzeigen solle, jedesmahl die gebührliche gedruckte Zeichen, so zu anfang künfftigen Quartals uffs Land kommen werden, abgeben, zu Ende jeden Quartals den Ertrag sambt einer Specification alles geschlachteten Viehes mit den übrichen Zeichen an gehörige Orth lieffern, und mit den Beambten richtige Abrechnung pflegen.

Wie es mit Beständigen- und Heckenwirthen zu halten.

Wiewohlen dieses Puncten wegen, verschiedene ausführliche Instructiones, als in Annis 35. 46. und newerlich den 20. January 1669. dann darauf vom 4. July Anno 1670 ein ernstliches Monitorial-Decret ergangen, so findet sich jedoch, daß denselben bißhero an vielen Orthen sehr schlechtlich nachgelebet, und nach der ersten Promulgation daran ferner, insonderheit solche Promulgationes jährlich uff das Quartal Luciæ mit Nachdruck zu repetiren, nicht gedacht, sondern gleich vielen andern Decreten in die Schänck, und vnordentliche Reposituren versteckt worden; diesemnach ist Ihro Hochfürstl. Gnaden gnädigster Befelch, daß solche instructiones insonderheit die von letztern Jahren wiederumb hervor gesucht, vnd neben dieser jährlich wenigstens einmahl jedes Orths Gäst- und Heckenwirth, auch Accißern, Vmbgeldtern, Visirer, und Eichern, welche sodann mit Handgegebenen Trewen, solchem nachzukommen, jedesmahls angeloben sollen, fleißig vnd nachtrück-

trücklich vorzuhalten, damit sich bey vorhabenden inquisitionen niemand mit der Vnwissenheit entschuldigen möge, wo aber solche instructiones von vorigen Jahren nicht mehr bey Handen, hätte sich deß Orths Beambter bey Hochfürstl. Cammer darumb anzumelden. Es seynd aber hernach folgende, und zum Theil in vorigen instructionen schon begriffene Puncten insonderheit einzurichten.

Vnd zwar erstlich sollen aller Wirth Schenck-Vaaß gleich nach Empfahung dieses, und sobald es thuenlich, und möglich, jedes Orths abgeichen, und niemanden gestattet werden, auß andern Vaasen Bier oder Wein zu zapffen.

Währe aber ein grosse Wirthschafft, die vornehmen Gästen zu Zeiten auß grossen Vaasen umb der güthe und frische willen das Getranck reichen wolte, solle derselbe schuldig seyn, auß seinen Schenck-Vaasen wiederumb außzufüllen, damit mann richtig auff den abgang kommen möge.

Jedes Orths Vnterkauffer, oder, wo solche nicht seynd, die Geschworne Aycher werden auch hiemit befelcht, künfftighin eine richtige Verzeichnung zu halten, wie viel Fuder, Aymer, und Maaß, weme, und vff welchen Tag ein jeder deß Orths Mitnachbar verkaufft, und wo dieselbe nicht schreiben köndten, sollen sie es durch andere deß Schreibens kündige Persohnen, als Schuldheissen oder Schulmeister, in ihre Register

zu dem Ende fleissig uffheben, damit mann sowohl wegen deß Acciß, als Zolls bey den künfftigen Visitationen versicherte Nachricht haben möge.

Dem Accißer- und Umbgeldts-Einnehmer-Ambt, so künfftig zwey Persohnen zugleich werden versehen können, solle bey zwantzig Reichsthaler ohnnachlässiger Straff obligen, zu anfang eines jeden Quartals der Wirth Keller, auch da sie derselben mehr, als einen hätten, alle zu visitiren, bey solcher Visitation die Schenkvaaß, so nicht mit ohnverjohrnen Mösten, damit es sich nicht thun läst, gefüllt seynd, alle zuverpetschiren, und sonsten sämbtliche volle, leere, und Stümmels-Vaaß, wie dieselbe in der Ordnung ligen, zu Numeriren, abzustechen, und wie weit ein jedes leer, oder voll, auch was ein jedes halte, was davon verkaufft, oder zu Herbst- und andern Zeiten zwischen dem Quartal, so ein jeder Wirth bey zwanzig Reichsthalern Straff anzuzeigen, auch vor der Besichtigung nicht in Keller zu thun schuldig, darzu gelegt werden, fleissig uffzuzeichnen, dann zu Ende jeden Quatembers die verpetschirte Schenkvaaß wiederumb recognosciren, und zusehen, ob die versiegelte Spunth noch unversehrt, dieselben öffnen, die Vaaß abstechen, und mit dem Wirth, uff den befindlichen Abgang Abrechnung zu pflegen.

Soviel nun die newe Wein (so man vor dem ersten Ablaß nicht wohl verpetschiren kan) anlanget, ist

den

den Wirthen bey mehrerwehnten Straff zu bedeuten, das (wo sie derselben verkauffen wolten) vor dem abfassen den Accißern davon Anzeig thun, damit dieselbe die ohnverpetschirte Schenck-Vaaß, darinnen Most seyn wird, vor, und nach beschehener Ladung vffs newe abstechen, und vergewissert seyn mögen, daß keine Stümmel in solche Mostschenckvaaß gefüllt werden, welches auch bey dem ersten Ablaß also zu observiren seyn wird.

Die Visitationes der Keller sollen von den Accißern das Quartal durch wenigstens sechs oder achtmahl ohnversehens vorgenommen, und beobachtet werden, ob von Zeit der letzten Visitation nichts verändert, oder betrüglicher Weiß darinn gehandelt worden. Wie auch kein Wirth befuegt seyn solle, auß mehr als einem Keller den Wein Maaß weiß zu verzapffen, auch kein Getranck, auß andern, wiewohl eignen Kellern, weniger von andern Orthen her in seinen Schenckkeller zu thun, es seye dann vorhero, und ehe das Getranck abgeladen, von Accißern besichtiget, und vffgenommen, also wird auch nochmahlen bey hoher Straff verbotten, das kein Burger oder Vnterthan, wo mann nicht der Hecken Wirthschafft berechtiget, und das außschencken gebührlicher weiß, und nach Anordnung der Acciß und Umbgelds-Instructionen vornehmen thäte, das Getränck Maas- oder Achtelweis heimblich hingebe, wie dann die Beambten sonderbare Obsicht tragen sollen,

daß

daß die an vielen Orthen gewöhnliche heimbliche Spielgesellschafften abgeschafft, und hergegen alle Zusammenkünfften der Centgerichten und Feldschiedern, der Zünfften, jungen Handwercksbursch, Kirchweyhtänzen und dergleichen, in die Wirthshäuser verwiesen werden, und haben keinem zu verwilligen, für sich selbsten Getränk Eymerweis zu kaufen, und vorzulegen, wie dann die Beambten selbsten des Wein und Bier auszapffen sich gänzlich enthalten sollen.

Bey dem daß einem jeden beständigen Wirth 14 Eymer für ein Fuder wegen des Abgang, dann vom Eymer 10 Maaß in seine Haushaltung hievor bewilliget worden, hat es künftig seyn Verbleiben, jedoch mit dem Unterschied, daß von denen 10 Maaßen, der uff das Hausgetränck verordnete Accis als vom Eymer Wein ein halber Gulden, und vom Bier ein viertels Gulden gereichet werden.

Ferners haben die Acciser bey denen Wirthen, so ihre Weine außer des Orths holen, wohl zu beobachten, daß sie solche Wein nicht nach den Zollzeichen, worinnen ein Fuder Getranck, darfür aber 14 Eymer passirt werden, sondern der Eich und Maaß nach vffnehmen.

An den Orthen, da 40 oder 48 große Maaß ein Eymer thun, solle der Accis und Umbgeld nicht nach dem großen, sondern damit eine durchgehende Gleichheit seyn möge, vff 64 Würzburgische Maaß erhoben werden.

So

So Jemand Heckenwirthschafft treiben, und sein eigen Gewächs (außer dessen niemand vom Zapffen zu schencken, oder ferner Wirthschafft zu treiben, verstattet werden solle) man wäre dann eines andern mit Alter berechtiget, ausschencken wollte; solle er sich deßwegen bey den Einnehmern anmelden, welche sobalden alle desselben Wein, wie vornen bey den Gastwirthen beschrieben, vffnehmen, auch die Vaaß, daraus er zu schencken vorhabens, verpetschiren, und ihme aufferlegen, alsobalden den Zeiger auszuhencken, und nicht ehender wiederumb abzuwerffen, sie seyen dann zu fernerer Besichtigung dessen, so ausgeschenckt, wiederum erfordert, vnd sollen auch den Heckenwirthen keine andere, als vorhero wohl abgeeichene Schenckvaß gestattet, sonsten ins Fuder ein Eymer, und weiter nichts passirt, und im übrigen bey ihnen alles observirt werden, was vornen bey den Beständigen geandet ist.

Von Bierwirthen.

Nachdem man in kein Zweifel setzet, es werden nunmehr aller Orthen die Bräuzeug abgeicheu, und alle Accis- und Umbgelds-Einnehmer (vermög hiervor den Oberacceisern ertheilten Befelchs) instruirt seyn, das gebräwte Bier in der Bräwkuffen jedesmahls abzustechen und vffzunehmen, dann zu Ende eines jeden Quartals die Keller wiederumb zu visitiren, und mit jedem Wirth, und Unterthanen uff dasjenige, so er gebräwet, kaufft, und sonsten zwischen dem Quartal eingelegt,

legt, dann das, so er ausgezapfft, eine richtige Abrechnung zu pflegen, und sonsten sich darinnen mit der Visitation gleich beym Weinschencken zu verhalten; Als wird den Accis und Umbgelds-Einnehmern, ferner in Obacht zu ziehen seyn,

Daß von denjenigen, so von andern Orthen Bier einführen, und keinen beglaubten Schein, daß es an einem Würtzburgischen Orth gebräwet, vorzeigen, über den gewöhnlichen Accis, als vom Eymer, so Maaßweis ausgezapffet wird, 2 pfund 4 pfenning, von dem aber, so in Haushaltungen consumirt wird, ein viertel Gulden gefordert und verrechnet werden.

Dafern auch ein oder anderer Unterthan Bier einlegen, und ehe es abgeladen wird, den Accisern, so es alsobalden besichtigen, und in ihre Register eintragen sollen, nicht anzeigen thäte, solcher solle alsbalden 10 Rthlr. Straf verfallen haben. Wann dann jemand Bier an andere Orth verkaufen wird, solle der Verkäufer solches den Accisern jedesmahls anzeigen, und nichts hinwegführen lassen, es seye dann würcklich besichtiget, und in das Manual eingetragen, im widrigen, und da solcher Verkauff zu Ende des Quartals erst, oder nach Abführung des Biers wollte angezeigt werden, solle solches nicht geglaubt, sondern der gebührende Accis, ohne einige Limitation von dem angegebenen Quanto gefordert, und behauptet werden; so sollen auch diejenige Vaaß, darinnen das Bier abgeführt wird, geei-

geendigter Einherbstung solches werckstellig zu machen, und da sich seine Ambtsanbefohlene, die Weinwachs haben, dann die übrige, so keinen haben, und consumiren, hieran befreyet zu lassen, zu einem erklecklichen Accord verstünden, über jeden Orth eine Specification derjenigen, so accordiret, zu verfertigen, und zur Hochfürstl. Kammer mit künfftiger Rechnung darinnen schon der 4te Part des Accords als für dieß lauffende Quartal verrechnet werden solle, ad ratificandum einzuschicken, die sich aber zu nichts werden verstehen wollen, den sollen, wie gedacht, durch ein Nebenbeambten, der hierzu jedes Orths am tauglichsten wird befunden werden mit Zuziehung des Orths Schultheisen, und Accißer die Keller gleich nach dem Herbst visitirt, alle Wein, Bier, Biern, und Aepffelmöst vffgenommen, und darüber jedes Orths ein ordentlich Register, auch durchgehend wie vornen bey den Wirthen gemeldet, gehalten, und quartaliter von dem befundenen Abgang behöriger Acciß erhoben, und verrechnet werden, und haben sich die Beambten hierinnfalls vorzusehen, daß sie solche Accorden dergestalten einrichten, damit man sie bey künfftigen Visitationen einiger Partheylichkeit zu beschuldigen, und den Mangel des behörigen Ertrags ihnen zu imputiren nicht Ursach finden möge.

Hierbey ist zu vermercken, daß diejenige Getränk, so die Juden in ihren Kellern haben, gleich bey den Wirthen vffgenommen, und nicht als die Haustrünck zu ver-

veraccisen, sondern vom Maaß Wein 2 Pfenning, vom Bier aber 1 Pfenning zum Acciß zu nehmen.

Alldieweilen auch die Taxationes mit dem Mahlwerck und Getranck mehr uff die ordinari Consumption gerichtet werden, darunter Hochzeit und andere Gastereyen nicht zu verstehen, als solle künfftig derjenige, so dergleichen extraordinari Consumption haben wird, sich mit seinen vorgesetzten Beambten entweder eines genandten überhaupt vergleichen, oder vor anfangender Hochzeit die Consumptibilien ordentlich uffnehmen lassen, nach der Hochzeit wiederumb den Abgang besichtigen, und davon den Acciß bezahlen.

Mit den Fischern und Müllern, so der Fallkörb berechtiget seynd, soll jedes Orths Beambter auch ein Genandtes überhaupt tractiren, darbey aber beobachten, daß deß Hohen Stiffts Bestand-Fischer und Müller nicht zu hart gehalten werden.

Den Höcknern und Juden solle aller Orthen bey 20 Rthlr. Straf bedeutet werden, daß so offt sie gesaltzen und dürre Fischwerck, Speck, Butter, Unschlith, Lichter, und dergleichen in der Acciß-Ordnung begriffene Wahren in ihre Läden bekommen, daß sie solche den Accisern alsobalden anzuzeigen schuldig seyn sollen.

Die Accißer aber sollen die Höcknersläden zum öfftern visitiren, daselbsten nachsehen, ob sich nicht solche Wahren, die ihnen nicht angezeigt, befinden, uff betrettenden Fall solches dem Beambte sobald anzeigen,

welcher es sodann bey Einschickung der Rechnung, wie auch alle andere Transgressiones, und Fehler berichten solle.

Mit den Brandenweinbrennern, so denselben Gläßer und Maas weiß verkauffen, solle auch jedes Orths Oberhaupt, und so hoch es zu bringen, tractirt werden. Vff das Saltz sollen künfftig getrückte, und mit der Accißer in Handen habenden Stampf signirte Zeichen, welche zu Anfang nächstkünftigen Quartals an die Aembter geschickt werden sollen, abgeben, und von denen Saltzkärnern, wo sie den ersten Würtzburgischen Orth betretten, die 6. Batzen für voll erhoben werden.

Diesem allem nach solle der verrechnende Beambte, weilen die hievor gewesene Ober-Accißer, biß vff weitern Bescheid ihrer Function entlassen, ihme das Werck selbsten eyfferich angelegen seyn lassen, auch ferner in den Gedancken nicht bestehen bleiben, daß die neben- und Vnder-Beambten, als Centgraffen, Forstmeister, Statt- und Gegenschreiber, zu ihrer gäntzlichen Enthebung substituirt, sondern allein zu ihrer Sublevation gemeint gewesen, gestalten sie sich deren fernerhin zu denen Visitationen der Keller, Becken, Metzger, auch Vffnehmung der Wein, und dergleichen zwar noch zu gebrauchen haben, und sie neben Beambte sich hierinfals dergestalt verhalten sollen, damit ihro Hochfürstl. Gn. Vrsach gewinnen mögen, eines, und andern verspührenden Fleiß mit weitern Gn. anzusehen, jedoch

wird

wird in deß verrechneten Beambten eigentlich, und alleinige Verrichtung lauffen, daß er die Abrechnung mit den Accißern quartaliter selbsten pflege, die Acciß-Gelder erhebe, darüber die Einnehmer, und über jede Gattung specifice bescheine, seine Manualien richtig und zusammen halte, die Acciß- und Umbgelds-Rechnungen unter seiner Hand verfertige, dieselbe zu angesetztem Termin sambt den gefallenen Geldern ohne einigen Abgang und Recess zur Fürstl. Cammer einschicke, darbey auch jedesmals berichte, wie sich das Werck in ein und andern anlasse, was für Difficultäten, und Fehler er ferner observirt, was er in verflossenem Quartal straffbahres (massen kein Beambter einiges Factum für sich selbsten, es wäre dann periculum in mora, und der Ubertretter ein frembder, zu straffen haben solle) befunden, mit Umbständen berichten, darauff seine Bescheids-Puncta erwarte, und im ubrigen die Direction deß gantzen Wercks sich bestens lassen angelegen, und vor künfftigen auß dem widrigen Befinden anwachsenden Ungelegenheiten seyn möge.

Von Verfertigung der Rechnung, sollen künfftig die Beambten in Ausgab führen, als folget.

Von 10 biß 20 Gülden Ertrags	:		1 lb. 3 pf.
Von 20 biß 50 Gülden	:	:	2 lb. 24 pf.
Von 50 biß 100 Gülden	:	:	3 lb. •
Von 100 biß 150 Gülden	:	:	4 lb. 14 pf.
Von 150 biß 200 Gülden		1 Güld.	: :

Von 200 biß 250 Gülden	1 Güld. 2 lb. 7 pf.
Von 250 biß 300 Gülden	1 Güld. 2 lb. 24 lb.
Von 300 biß 350 Gülden	1 Güld. 4 lb. 14 pf.
Von 350 biß 400 Gülden	2 Güld. , ,
Von 400 biß 450 Gülden	2 Güld. 2 lb. 24 pf.
Von 450 biß 500 Gülden	2 Güld. 4 lb. 14 pf.
Von 500 biß 550 Gülden	3 Güld. , :
Von 600 biß 700 Gülden	3 Güld. 3 lb. 11 lb.
Von 700 bis 800 Gülden	4 Güld. , ,
Von 800 biß 900 Gülden	4 und ein halb. Güld.
Von 900 biß 1000 Gülden	5 Gülden , :
Von 1000 biß 11000 Gülden	5 Gülden : :
vnd von allem was darunter ist	5 Gülden : :

Ferner sollen die Beambten haben den dritten Theil von allen denjenigen Straffen, so von Hochfürstl. Regierung auß angesetzt, und ratificirt werden, welchen Drittheil sie mit den neben Beambten, so sie zu den Visitationen gebrauchen werden, theilen sollen.

Wie auch vornen bey dem Ambt der Acceißer vnterschiedlich geandet, daß dieselbe ihre Manualien richtig halten sollen, also werden sie auch hiemit nochmahlen befelcht, daß sie alle und jede Acciß-Einnahmen, sie seien von weme sie wollen, worauff keine gedruckte Zeichen ausgeben werden, als die Metzger, Becken, Wirth, Höckner, Brandtweinbrenner, und andere künfftighin über ihre Liefferung quartaliter richtig bescheinen, damit mann allerseits in besserer Richtigkeit, und Versicherung stehen möge.

De-

Der Einnehmer beständiger Lohn vom Acciß und Vmgeldt solle seyn von jeden Gülden 2 Creutzer jedoch mit dem Vnterschied, daß jedes Orths Schultheiß, so quartaliter den Acciß von taxirten Haushaltungen mit den Accißern eintreiben solle, den 3 Theil von dem Einnehmerlohn genisse.

Sonsten sollen die Beambten die Belegung der Haußhaltungen und andere Taxationes, wie auch die Vffnahm der Weinen dergestalten anstellen, daß dardurch keine fernere Vnkösten mögen verursacht werden, wo aber die Orth deß Ambts so weit entlegen wären, daß man täglich nit nacher Hauß kehren köndte, hätten sie bey künfftiger Rechnung die gemachte Zehrung, die auff das genaueste einzuziehen, zu specificiren, und fernere Ratification darauff zu gewarten.

Nachdeme Schließlich die Acciß-Rechnungen informiter und sehr vnterschiedlich geführt worden, als wird bey künfftiger derselben Verfertigung hernach beschriebener Modus von Rubricen zu Rubricen ohnunterbrochen zu halten, wann auch schon bey ein, und anderer Rubric nichts fällig wär, dieselbe jedannoch zu mehrerer Conformitæt zu führen seyn.

Modus.

Einnahm Acciß von dem Mahlwerck von denen Beambten, Einnahm Acciß von der Stadt und sämbtlichen Dorffschafften.

Hier solle erstlich die Stadt, dann ein Dorff nach

dem andern, wie auch die allein liegende Höfe und Mühlen absonderlich nachfolgender massen geführt werden.

Stadt N.

Gülden, Pfund, Pfenning, von so viel Haußhaltungen des Orths ertragen vermög zur Fürstl. Cammer eingeschickter Taxa und also fortan:

Einnahm Acciß von den Becken überhaupt taxirt.

Ein jedes in specie wie mit ihme tractirt.

Einnahm Acciß von Becken so nicht taxirt von Malter Weitz. 9 Batz.

Einnahm Acciß von den frembden Becken so deß Orths weiß und schwatzes Brodt verkauffen.

Einnahm Acciß von den Metzgern mit denen überhaupt tractirt worden.

Jeden specifice.

Einnahm Acciß von den Metzgern, welche nicht überhaupt tractirt, von jedem Pfund 2. n. Pfenning.

Einnahm Geld Acciß vom Fleisch, so in den Haußhaltungen geschlachtet, und erstlich von denen Beambten.

Stadt.

Dorffschafften.

Einnahm Acciß vom Fleisch, so an fremden Orthen abgeholt worden.

Einnahm Geld Acciß von allerhand Consumptibilien bey Hochzeiten, und Gastungen.

Ein-

Einnahm Acciß von dem Getranck, so in den Haußhaltungen vffgegehet, und überhaupt taxirt.

Die Beambten, Stadt und Gemeinden.

Einnahm Acciß von denen in Haußhaltungen vffgangenen Wein bey denen, so nit accordirt, sondern das Getranck vffnehmen lassen, von jedem Eymer ein halben Gülden.

Einnahm Acciß von denen Wirthen, mit welchen überhaupt tractirt worden.

Einnahm Acciß von Wein, so von Stätten- und Heckenwirthen ausgezapfft worden, von jeder Maaß 2 Pfenning.

Jeder specifice.

Einnahm Acciß von ausgezapfften Bier von jeder Maaß 1 Pfenning.

Jeder Wirth specifice.

Einnahm Acciß von fremt eingeführte Bier von jedem Eymer einen halben Gülden.

Einnahm-Acciß von Bier so in eines jeden Haußhaltung vffgangen, vom Eymer 7. Schilling.

Beambten, Stadt und Dorffschaften.

Einnahm Acciß vom Brandewein.

Einnahm Acciß vom Saltz von jeden Karn 6 Batzen.

Einnahm Acciß von denen Fischern und Müllern mit denen überhaupt tractirt worden.

Einnahm Acciß von verkaufften Fischen vom Pfund 1 n. Pfenning.

Ein-

Einnahm Accis vom Taback von jedem Centner 1 Rthlr.

Einnahm Accis von dürren Fischwerck und anderer Höcknerswahren insgemein.

Einnahm an Straffen.

Nach dem Beschluß der Rechnung die Berechnung der Zeichen.

(L. S.)

CCXXXVII. Stück.

Sollen die Accis- und Zollrechnungen 14 Tage nach verstrichenem Quartal eingeliefert werden.

Vom 4ten August 1678.

Nachdem man ein Zeithero mit sonderbahrem Mißfallen wahrgenommen, daß die Umbgelds, wie auch Wasser, Güldten, Land, Weeg, Judenzoll, und andere Neben-Rechnungen denen vielfältig ergangenen Mandatis zuwider, nicht allein nach der Bedienten eigenem Gefallen 6 und mehr Wochen nach Endigung der Quartalen eingeschickt, sondern auch unformblich geführt, und ohnunterschrieben geliefert worden; Nun aber an richtigen Eingang und Empfang ob specificirter Gefällen zu Bestreitung jeziger Zeit unvermeidlicher grosser Außlagen dahiesiger Rent-Cammer so mercklich gelegen, als wenig man gemeynt ist, der Beambten

vnd Zoll-Einnehmern Saumseeligkeit fürterhin nachzusehen; Wird diesemnach Hochfürstl. Würtzburgischer Keller zu . . . . . . gantz ernstlich befelcht, die Vmbgelds- vnd Judenzoll-Rechnungen inskünftig inner 14 Tagen nach Verstreichung eines jeden Quartal-Mitwochens ohnfehlbar zu verfertigen eigenhändig geziehmender massen zu vnterschreiben, vnd neben dem Ertrag intra terminum præscriptum einzuschicken, denen auch in seinem anvertrautem Ambt befindlichen Güldten- Land- vnd Weeg-Zoll-Einnehmern (jenigen nemblichen, so bißhero ihre Rechnungen quartaliter zu hiesiger Cammer liessern müssen) bey Vermeydung ohnaußbleiblicher Straff zu bedeuten, daß sie obbesagten Terminum gleicher gestalten observiren, ihre Rechnungen jedesmahls vnterschrieben mit den Vmbgelds-Rechnungen ohnaußsezlich, auch im Fall ein oder anders für verflossenes Quartal gar nichts ertragen, deßwegen einen beglaubten vnterschriebenen Schein mit einschicken sollen. Geben vnter Sr. Hochfürstl. Gnaden eigenhändiger Subscription vnd vorgedruckten Secret-Insiegel auffm Schloß Mariäberg ob Würtzburg den 4. Augusti 1678.

P. P. E. B. H. mpr.

(L. S.)

CCXXXVIII.

CCXXXVIII. Stück.

Instruction für die Wächter und Examinatores bey Contagionen.

Vom 23ten Julii 1680.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Peter Philippsen, Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, Hertzogen zu Francken gnädigstem und ernstlichem Befelch sollen folgende Puncten loco Instructionis sowohl unter den allhiesigen Thoren, in dero Haupt- und Residentz-Stadt, als auch uff dem Land in denen verschlossenen und offenen Städten, Märckten, Flecken, Dorfschafften und Weylern des jetziger Zeit besorgenden leydigen Contagions-Weesen halben bestellte Examinatores, Officianten, und Wächtern allerdings observiren, und beobachten.

1) Solle ein jeder zum examiniren, oder sonsten dießfalls bestellter Officiant oder Wächter morgens frühe bey Aufschließung der Thoren, oder uff dem Land in offenen Flecken und Orthen zu rechter früher Tagzeit auf Gassen und Straßen sich befinden, und daselbst so lange verharren, bis die Thore wiederumb geschlossen werden, oder die finstere Nacht eingefallen ist.

2) Sollen sich die Examinatores, und andere hierzu verordnete Personen mit überflüßigem Trincken nicht

bela-

beladen, damit sie die anbefohlene Verrichtungen gebührend beobachten mögen.

3) Denen ankommenden Persohnen sollen sie auch nach jedes Stands Gebühr mit Bescheidenheit begegnen, und keinen mit einigen harten Worten anfahren.

4) Sollen die ankommende Persohnen ungefehr folgender massen examinirt werden: Als

1. Wie er heiße?

3. Was Condition oder Stand, auch wo er wohnhaft seye?

3. Von wannen er komme?

4. Von welchem Ort er das erstemal ausgereiset.

5. Auf was Ort er unter Weegs gekommen, und unter wessen Gebieth dieselbige gelegen?

6. Wie lang er sich an diesem oder jenem Orte unter Weegs aufgehalten?

7. In was Geschäfften?

8. Ob er nicht aus inficirten Orten, nemblich von Prag, oder sonsten aus dem Königreich Böheimen, auch aus Schlesien, item von Dreßden, Leipzig und dergleichen Orten herkomme?

9. Ob er inner den nächsten 40 Tagen einen dergleichen Ort betroffen?

10. Ob er wegen seiner Person ordentliche obrigkeitliche und unverdächtige Feden habe?

11. Wo er weiter hinaus wolle?

12. Ob dieses alles, was er ausgesagt, auch das

bey

bey der Fede oder Urkund kein Gefehrde gebraucht worden, mit einem leiblichen Eid zu Gott beteuren könne?

5) Wann nun mehr oder verschiedene Persohnen vorhanden, da sollen dieselbe absonderlichen und separatim examinirt werden, umb desto ehender einen Betrug und Einschleifung wahrzunehmen, sonderlich ob die zugleich ankommende Persohnen mit ihrem Vorgeben übereinstimmen, deßwegen dann auch solche Persohnen, so von einem Ort, oder in einer Compagnie kommen, nicht eher hineingelassen werden sollen, als bis die ganze Compagnie examinirt worden.

6) Wann die ankommende Persohn Gütter bey sich hat, solle gefragt werden

1. Was es für Gütter seyen?

2. Wo sie aufgeladen oder gepacket worden?

3. Wie viel Stück es seyen?

4. Wo er mit hinauswolle?

5. Ob er solcher Waaren wegen, daß sie angegebener massen an gesunden Ort gemacht, aufgepackt, und geladen worden, glaubhaftig Attestation vorzuzeigen?

6. Ob er unter Weegs keine Waaren geladen, und was?

7) Solche Feden oder Paßbriefe, sowohl der Persohnen als Fuhren und Gütter sollen mit Fleiß durchgangen, wohl nach der Hand, Pettschafft und Innhalt betrachtet, und mehr nicht, als darinn begriffen, passirt, insonderheit aber, ob die Anzahl, wie sie in der Fede specificirt, also und anderst nicht, auch mehr oder weniger

niger vorhanden, und ob dieselbe mit denen in den Feden bemerckten Numeris übereintreffen, fleißig aufgesehen, und da sich einige Ungleichheit befindet, die Persohn darüber ernstlich zu Red gesetzt, auch wo einiger Verdacht mit unterlauft, alles wiederumb zuruckgewiesen werden.

Dessen alles verlaßt man sich bey Vermeydung deren in hievorigen Mandaten enthaltenen Bestraffungen ohnfehlbar zu geschehen. Actum Würtzburg den 23ten Julii Anno 1680.

CCXXXIX. Stück.
Fremde Werbungen betreffend.
Vom 29sten Maji 1681.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischoff zu Bamberg und Wirtzburg des H. R. Reichs Fürst, auch Hertzog zu Francken rc.

Lieber Getreuer!

Uns ist der zuverläßige Bericht dahin eingelangt, wie daß in Unserm Hochstifft Würtzburg einige frembde Werber sich nicht allein einschleichen, sondern auch in selbigem ohne Unser Vorwissen und habende Erlaubnus heimbliche Werbungen würcklichen vor und an die Hand nehmen, und die solcher Gestalt geworbene sowohl Unsere eigne, als andere aufgenommene Leuthe, montirt

hinweg, und an ihre destinirte Orth fortschicken; Wie Wir nun solch unbefugtes Unternehmen, und zwar hauptsächtlichen darumben in besagtem Unsern Hochstifft nicht gestatten können, weilen dergleichen gedeckte Werbungen zu nicht geringen künfftigen Abbruch Unsrer eigenen Militz, bey welcher Wir die Leuthe selbsten vonnöthen, ausschlagen dörsten.

Also befehlen Wir Dir hiemit gnädigst, daß Du in Unserm dir anvertrauten Amt einige frembde Werbungen, unter was Namen und Praetext dieselbe auch vorgenommen werden wollten, ohne unsern vorzuzeigen habenden gnädigsten Consens und Erlaubnus keineswegs zulassen, sondern solchen Werbern gleich sobalden die Werbungen niderlegen, und selbige ihres Suchens und Vornehmens halben an Uns verweisen sollest; Welchem ohnaussetzlich nachgelebt zu werden Wir Uns gnädigst verlassen. Datum auff Unserm Schloß Marienberg ob Würtzburg den 29sten Maji 1681.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Peter Philippsen Bischoffens zu Bamberg und Wirtzburg, auch Herzogens zu Francken verordneter Statthalter.

F. C. v. R.

CCXL.

CCXL. Stück.

Keine frembde Stuck und Glockengieser zu dulten.

Vom 12ten November 1681.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Philipp Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, auch Hertzog zu Francken 2c.

Nachdeme Unser verpflichteter Stück und Glockengieser allhier, Sebald Kopp, sich unterthänigst beschwehrt, was gestalt in Unserm hohen Stifft Würtzburg verschiedene frembde Stück- und Glockengieser sich befinden, die nicht allein ohne unseren vorher requirirten Consens und Erlaubnus allerhand Ertz und Metall einhandlen, sondern auch sich unterstehen Glocken zu giesen, und mehr anderer dergleichen Handthierung vor sich eigenwillig zu bedienen, von unsern Beamten aber, unerachtet unsers derentwillen ihnen Stückgiesern ertheilten Patents denenselben nit nur keine Inhibition, sonder vielmehr befürderlicher Vorschub gethan, und mithin gedachtem unserm Stuckgieser die Nahrung mercklichen abgeschnitten, und entzogen werde.

Wie Wir aber solches in Unserm Land und Hertzogthumb zu Francken einigen frembden, uff was Weis es seyn möge, nit verstatten, sondern vielmehr gemelten unsern eigenen Giesern, bey dem ihme ehedessen beschehenen Versprechen, und derentwillen ertheilten Privile-

gio, der Sachen Billigkeit nach, vnd so lang vnd viel er die Arbeit in gleichem Preyß gleich anderen verfertigen wird, manutenirt haben wollen; So ist an alle vnd jede vnsere Beambte vnd Vnterthanen Vnser abermahlig gnädigst und ernstlicher Befelch, vff dergleichen frembde Gieser ein wachtsames Aug zu haben, vnd da dero jetzt oder hiernächst vmb Arbeit sich einige angeben werden, dieselbe ab- vnd fort zu weisen, auch nit zu gestatten, daß vnsere Vnterthanen mit ihnen, vnter was Praetext es auch seyn möge, sich in Handlung einlassen, vielweniger einiges Messing oder Metall an sie verkaufen, sondern da etwas an Glocken vnd anderen zu repariren, oder neu zu machen vorfallt, oder ichtwas zu verkauffen wäre, solches mit ihrem Bericht anhero verweisen, vnd vnsers Befelchs darüber in alle Weeg erwarten. Deme dann alle vnd jede bey Vermeidung vnserer Vngnad, vnd vnausbleibender Bestraffung also gehorsambst nachzukommen, die frembte Gieser aber bey Verlust ihres Werckzeugs, Zerschlagung der Form vnd Ofen, wie dann solches vff widrigen vnd Betrettungsfall also hinweg zu nehmen, oder zu zerschlagen, obangeregtem vnserm Stückgieser krafft dieses erlaubt seyn solle, dergleichen vnbefugten Vornehmen sich zu enthalten, vnd vor Schaden zu hüten haben. Decretum vff vnserm Schloß Marienberg ob Würzburg den 12. Monathstag Novembris im Ein Tausend Sechs Hundert Ein vnd Achzigsten Jahr.

P. P. E. B. H. F. O. D.

CCXLI. Stück.

Denen Landausschuß Officieren solle bey der Musterung nicht mehr, als von Herrschaffts wegen regulirt ist, gegeben werden.

Vom 19ten April 1682.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp, Bischoff zu Bamberg vnd Würtzburg, des H. R. Reichs Fürst, auch Hertzog zu Francken rc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor,

Wir haben verschiedentlich vernommen, wie daß von einigen unsers Ausschuß Officieren, sowohl bey neulicher Auffrichtung, als jüngsten beschehener Muster- und Exercirung der Compagnien jederzeit ein mehreres als ihnen bewilliget, sowohl an Zehrung, als Quartier und anderen Geldern von denen Aemtern, wo sie ihre Verrichtung gehabt, seye gefordert, und eingenommen worden; Alldieweilen wir dann ein besonderes Mißfallen hierüber geschöpfet, massen wir sehen müßen, daß nicht allein unserer deßwegen jüngsthin gethaner Verordnung die schuldige Parition nicht geleistet, sondern auch der arme Unterthan mehr als von Uns Nothdurfft halben zugelassen worden, graviret werde. Als ist unser gnädigster Befehl fürohin, es seye in was Verrichtung es wolle, obgedachten Officieren nicht mehr als was dieselben Instruction mit sich bringet, nemlich dem Hauptmann des Tags 2 fl., denen Lieutenant und Fähndrichen

aber mit allen andern einen halben Gulden ohne Quartier oder Verpflegung, über welche Wir zu seiner Zeit schon andere Disposition zu machen wissen werden, reichen zu lassen, oder gewärtig zu seyn, daß wir dasjenige, so sich zuviel befinden wird, denen so Ursach daran seynd, und solches ohne unsern Befelch herausgegeben haben, von ihren eigenen Mitteln zu bezahlen anheimb weisen werden. Damit auch der arme Landmann, durch das etwann zu offt kommende Mustern und Exerciren, in seiner Arbeit nicht gar zu sehr zuruck geworffen werde: Als wollen wir durchgehends verbotten haben offtgedachten Officieren etwas dergleichen zu gestatten, es wären dann von uns dieselbe absonderlich dahin beordert, und hätten auch deßwegen unsern gnädigsten Befelch schriftlich vorzuzeigen: deme ihr allerseits nachzukommen wohl wissen werdet, und wir verbleiben euch mit Gnaden wohl zugethan. Decretum in Consilio Bellico Schloß Marieberg ob Würtzburg den 19ten Aprilis 1682.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Peter Philippens Bischoffens zu Bamberg, und Würtzburg, des Heil. Römischen Reichs Fürstens auch Hertzogens zu Francken, verordneter Statthalter.

F. C. v. R.

CCLXII.

CCLXII. Stück.

Güldenzoll betreffend.

Vom 7ten September 1682.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, des H. Röm. Reichs Fürst, auch Hertzog zu Francken 2c.

Lieber Getreuer!

Uns ist von Unsrer Kammer unterthänigst hinterbracht worden, was Gestalten an unsern Zollstätten einige sowohl unserm Zoll-Regali, und davon geniessenden utili selbsten, als den angränzenden Orthen zum sichtbarlichen Schaden gereichende sehr præjudicirliche Connivenz dahin einschleichen wolle, daß unsern Zoll-Ordnungen schnurstraks zuwider gemeiniglich nur ⅔ oder die Helfte an dem behörigen Güldenzoll den Weinkauffern abgefordert, und vermittelst sothaner unzulässiger Uebersehung die Fuhrleuth an ein- und andere Orth zu leiten intentirt werde. Indeme wir nun sowohl zu Behauptung unsers Cameral-Interesse, als derjenigen Manutenenz, so bey unsern Instructionen bishero stricte verblieben, diesem unzulässigen Beginnen ferner so wenig nachzusehen gemeynt, als vielmehr der Nothdurft zu seyn ermessen, uff gesambte unsre Zoll-Einnehmere deßwegen nit allein genaue Obsicht zu bestellen, sondern auch diejenige, die Wir in obangeregter zu eigenen oder der GemeindNutzen abzielender Uebersehung be-

finden werden, es geschehe gleich vorsetzlich, oder aus Nachlässigkeit mit extraordinari Straffe zu belegen. Als befehlen Wir Dir hiemit gnädigst, daß du gesambte in deinem anvertrautem Amt befindliche Güldenzöllnere vor dich bescheidest, auch denselben gegenwärtigen unsern Befelch vorlesen, und sie darbey ganz ernstlich ermahnen sollest, unsrer Zoll-Ordnung inskünftig secundum litteram, und dergestalten zu inhæriren, daß mehr nit dann 14 Eymer für ein Juder und 7 Eymer für ein halb Fuder, und was drunter ist, für voll ohne Abgang veezollet werde. Widrigen Falls und da durch unsre Zollbereiter oder jemand anderst ein mehreres bey den Fuhrleuthen, auch bey einer ganzen Ladung ein halb- oder ganzer Eymer über die Zeichen gefunden werden sollte, der Zoll-Einnehmer 10 Rthlr. ohnnachläßiger Straff verwürkt haben solle, und hot sich jeder vor Schaden zu hüten, und Wir versehen uns, daß du ob gegenwärtiger unsrer Verordnung eyfferig halten werdest. So geben auf unserm Schloß Mariaeberg ob Würzburg den 7ten Septembris 1682.

CCXLIII. Stück.

Herbst-Instruction.

Vom 10ten October 1682.

Nachdeme die Einherbstung deß lieben Weinwachs nunmehr herbey nahet, und man ausser allen

Zweyffel

Zweyffel setzet, daß sich jedes Orths Beambten allbereit zum Herbst in Bereitschafft gefast gemacht haben werden, als hat der deputirte Herbst-Verwalter, da man sich deß Einherbstens halber eines gewissen vereinbahret, und er sich in seinen bestimbten Orth befinden wird, vor allen Dingen die Zehent- und Kalter-Knecht zu gewöhnlichen Pflichten anzunehmen, hierauff auch eines jeden Orths verfaste Herbst-Ordnung, zu männigliches Nachricht, offentlich abzulesen, und das allenthalben so wohl im Feld, als Kaltern getrewlich gehauset werde, wohl zu beobachten, und da ein oder ander Orths etwas betriegliches mit unterlauffen solte, die gebührend- oder in der Herbst-Ordnung begriffene Abstraffung ernstlich an die Hand zu nehmen, oder, nach dem das Verbrechen erheblich, an Uns gelangen zu lassen.

Damit aber dieses Herbst-Weingefäll halb, auff ein gewisses zu gelangen, ist der Most der Gebühr nach in Beyseyn deß Herbst-Verwalters, in zuvor geicheten Kuffen in Keller ohne Vortheil zu vergnügen, wie nicht weniger auch die Zins und Schuld-Möst mit geichenen Kübeln und Butten, doch dergestalt, daß solche nicht verfälschet, sondern Kauffmanns-Gut seyn, zu gewähren.

So ist gleichfals nicht weniger, wie die mit interessirende Zehend-Herren auch wie viel jeder Mittheylhaber seye: Item was sich hierinnen vor Mängel ereignen,

nen, und wie sich nemblich dieselbe abgesteinet oder in Abgang befinden, dahin zu sehen, und neben andern Mängeln solches zur Hochfürstl. Cammer zu überschreiben.

Es sollen auch die vor dessen übel practicirte Martins- oder Herbst-Truncke, Latwergen, Senfft, Olatwein, und dergleichen zu machen, hiemit durchauß nicht gestattet, sondern bey Vermeydung hoher Straff gäntzlich abgekürtzet, und alles, was so wohl eignen Gewächs, als die Zehenden ertragen, völlig ohne einigen Abbruch, zu Einnahm verrechnet werden.

Vnd weilen bißhero observirt worden, daß unsere Adeliche- und Verrechnende Beambte ihren Bestallungs-Trunck von unsern besten Mösten hinweg genommen; Als solle denen ein solches nicht mehr, sondern von mittlern, so nicht der beste auch nicht der schlimbste ist, jetzt und fürters verstattet seyn und gegeben werden.

Was jedes Orths vor allerhand Sorten Getraid eingebracht, dergleichen was und wie viel noch Fuder Wein, und was vor jedes Jahrs Gewächs vorhanden, auch in was Preyß dieselbe, wie gleichfals auch die Möst verkaufflich abgeben werden, daß alles in der Herbst-Relation mit einverleiben.

Vnd sintenmahlen sich zutragen dörffte, daß sowohl Auß- als Inländische Gewinnsüchtige Händler,

die

die Möst so gleich nach der Einheimbsung, vor dem Bieth, oder auch die Beer selbsten außkaltern (wie sonderlich die Juden pflegen) kaufflichen einzuhandlen, oder an Schulden anzunehmen, daß gantze Jahr durch darauff zu leyhen, und also solche in einem geringen Werth, theils auß dem Land, und in ihre Keller zu practiciren, gefunden werden mögten, wordurch nicht allein Seine Hochfürstl. Gnaden, sondern, auch andere Stifft, Clöster, Hospitaler, und dergleichen an ihrem Wein, Renthen und Gefällen mercklich verkürtzt sein worden, deme aber nothwendig zu unterbawen, so wird hiemit in Krafft diß dem Herbst-Verwalter und Beambten anbefohlen, niemanden, dann es seyen forderist Hochgedachter Seine Hochfürstl. Gnaden gestalten Sachen nach, ihre Zehenden, Güld, Hüb, Beth, Wehlwein und dergleichen zu genügen contentirt, zugestatten, sondern da solche Wucherliche Contracten gespühret und vermercket werden, so balden darauff fleissig zu inquiriren, nach Befindung der Sachen zu arrestiren, und die Beschaffenheit darauff zu berichten, welcher aber damit nicht behafftet, der mag mit dem Seinigen nach seinem Belieben schalten und walten.

Und damit auch die Juden nicht die zeitigste Trauben und beste Möst bekommen, herentgegen Ihro Hochfürstliche Gnaden in Abstattung der Schuldigkeit, so wohl im Zehend, als Zinß- und Wehlwein, mit dem geringsten und schlechsten Trunck sich bezahlen lassen müssen;

sen; So haben sowohl Herbst-Verwalter, als Beambte hierauff sonderbahre Auffsicht zu halten, und einigem Juden den Koscher zu machen nicht zugestatten, es seye ihme dann von hoher Herrschafft gnädigst erlaubt.

Ubrigens gleichwie Seiner Hochfürstl. Gnaden Intention und Meynung ist, daß die Kosten so genau es seyn kan, eingezogen werden, so wollen dieselbe denen Herbst-Verwaltern für diß Jahr keine Kost oder Kost-Geldt reichen, sondern denselben nach dem sich der Herbst wird ergeben, und sie ihren Trew und Fleiß gebührender Massen erwiesen haben, einem Herbst-Trunck zur Ergetzlichkeit verabfolgen, mit denen Zehend- und Kalter-Knechten aber es gleich voriger Jahren halten lassen, sich dahin gnädigst versehend, es werde auch sonst aller Uberfluß vermeydet, und dieser Instruction und Verordnung gehöriger massen nachgelebet werden. Geben Würtzbnrg den 10ten October 1682.

CCXLIV. Stück.

Besthaupt betreffend.

Vom 10ten November 1682.

Auf Anfrage, ob, wenn ein Leibeigener des Amts — — von seinen habenden Vermögen ein Grundstück in ein nicht leibeigenes Orth verkauft, dieses

dieses verkaufte Erbstück, oder der Besitzer dessen seinen Antheil an dem verfallenen Besthaupt beyzutragen schuldig seye.

Resol.

Indem die Servitut der Leibeigenschaft der Orths nit nur uf den Persohnen hafftet, sondern auch die Güter damit afficiret seyndt, so will billig seyn, daß auch diejenige, welche einiges Stück von dergleichen leibeigenen Güttern besitzen, uf begebende Fäll nach dem Werth desselben Guths das Besthaupt entrichte, welches dann Keller zu beobachten, und bey eraignenden Sterbfallen die Gebühr zu erheben hat. Decretum Schloß Mariäberg ob Würtzburg den 10ten Novembris 1682.

P. P. E. B. H. mpr.

CCXLV. Stück.

Seelenbeschreibung.

Vom 22. December 1682.

Von Gottes Gnaden Peter Philipp Bischof zu Bamberg und Wirzburg des H. R. Reichs Fürst auch Hertzog zu Francken 2c.

Dieweileu zu gewisser Intention Wir unentbehrlich zu wissen vonnöthen haben, was vor Mannschafften, Weiber, Söhn, Töchter, Knecht und Mägde, Handwercksleuthe und Gesellen, Taglöhner, Beysassen und an-

andere dergleichen, welche über 12 Jahr alt seynd, und dann an Bedienten mit ihren Leuthen in unserm Stifft Würtzburg sich b finden, auffhalten und ernähren, wie alt, und was an einfacher Schatzung jeder monatlich zu geben schuldig seye.

Als ist hiemit unser ernstlicher befehlender Wille und Meynung, daß du in unserm dir anvertrautem Amt von Orth zu Orth die Beschreibung vff Maaß und Weis als beyliegeude Form zeiget, ohne Verzug dergestalten in treuen richtig vornehmen, und inner Monathsfrist von dato an zu unser Kammer allhier einschicken sollest, damit sowohl niemand, wer der auch seyn mag, aus der Beschreibung ausgelassen, und mit wenigern oder mehrern wider Gebühr darinn annotirt, als auch Wir jetzt an beraumbter Zeit die führende intention zum effect bringen können. Da etwan ein oder ander Persohn ein armseliger Krüppel oder Altershalben nichts mehr verdienen könte, und darbey ohne Mittel wäre, wollen wir, daß solche Persohnen darbey absonderlich mit ihren Zustand in der Beschreibung bemercket, und gesetzet werde. An diesem wird vollzogen unser zuverläßige Meynung. So geben in unser Residentzstadt Würtzburg den 22. Decembris 1682.

Statthalter. F. C. v. R.

CCXLVI. Stuck.

Güter Vertheilung.

Vom 24ten Febr. 1684.

Von Gottes Gnaden Konrad Wilhelm Bischoff zu Wirzburg und Herzog zu Francken rc.

Lieber Getreuer!

Wir werden sowohl von Unsern Lehen-Renovatoren, als sonsten vielfältig berichtet, giebt es auch die tägliche Erfahrnuß, daß nit allein verschiedene Unsere Lehen-Hof-Hueb und andere Gültgütter, nachdeme sie in denen Schwedischen Kriegsjahren ungebauter liegen blieben, aus Mangel ordentlicher deren Beschreibung, theils ganz ausser Kundschafft, wo sie gelegen, theils aber gar und zwar die beste in frembde Händ kommen, und bishero für frey eigenthumb besessen worden, sondern es werden auch dergleichen Lehengütter noch täglich durch Theilungen, Kauf, Tausch und andere Handlungen dergestalten zerrissen, und zerstückelt, daß nit nur die Gült uud Zinns jährlich mit größter Ungemach von vielen Theilhabern weitläufig zu erheben ist, sondern welches noch das ärgste, unterstehen sich etliche die Wiesen und andere gute Stück gar davon zu entziehen, oder für frey anzugeben, auch mit solchem Titul der Befreyung anderwärtshin zu veräussern; Wordurch sowohl die Herrschafftliche Handlohnsgerechtsame und andere darauf hergebrachte jura violirt, als auch das

Haupt-

Hauptgut dergestalten geschwächt, und ins Abwesen gebracht wird, daß selbiges zu Entrichtung der jährlichen Schuldigkeit nicht mehr sufficient, und endlich gar niemand sich findet, der solches umb die darauf gebliebene Beschwerden annehmen wollte, zu geschweigen, was an solcher Zerstücklung uns und andern am Zehend vor Abgang und Schaden zugefügt wird. Wie aber dergleichen Unordnungen Unsern Lehenschafften und Zehend-Gerechtsamen zu höchstem Praejudiz gereichen, und Wir solchen in die Länge nicht mehr zusehen können,

So ist hiemit Unser gnädigst befehlender Will und Meynung, daß du pro primo allermöglichsten Fleiß ankehrest, wie die von vorigen Kriegsläufften her noch unbekannte Lehengüter wieder erkundigt, und in Bau gebracht werden, Sodann pro secundo zu Verhütung weiterer schädlichen Inconvenientien fürterhin durchaus nit gestattest, daß einige Hof, Hueb oder anderes Gült und Lehengut Stückweis verkauft: Auch in Theilungen pro tertio solche weiter nie als sie anjetzo seynd, vertheilet, und noch in geringere Portiones zerrissen werden, sondern vielmehr dahin trachtest, wie solche durch Kauff, Auswechsel, oder andere Handlung wieder zusammen gebracht, die Hauptgütter ergänzet, und mithin unsere Lehensjura wieder stabiliret, und bevestiget werden, da auch wider Versehen ein und andere Handlung und weitere Vertheilung gegen diese unsere Verordnung offentlich oder heimblich vorgenommen werden

sollte,

sollte, wollen wir selbe, es möge über kurz oder lang an Tag kommen, hiermit cassirt, und annullirt haben; Worbey Wir noch ferner dieß erinnert haben wollen, daß selbe, wann es noch nicht geschehen, sobald ordentlich Stück vor Stück mit ihrer Morgenzahl, Lagen, und Anstoßer beschrieben, auch wo es erfordert, und füglich seyn kann, besonder versteint werden Allenfalls aber bey ein und anderen Stück sich solche Difficultaeten hervor thäten, daß selbe entweder nit zusammen zu bringen, oder sonst uff keinen Grund zu kommen wäre, hättest du deinen Bericht und Vorschlag zu thun, wie man sich sowohl der Lehenschafft halber sicher stellen, als auch der Zinns, Handlohn und andere darauf hafftende Gerechtsamen und Gebühren nicht gefehrd seyn möge.

Welchem du also getreuen Fleißes nachzukommen hast, und Wir erwarten hievon demnechst würcklichen guten Effect zu vernehmen. Geben uff Unserm Schloß Marienberg ob Würtzburg den 28ten Februarii 1684.

CCXLVII. Stück.

Ermahnung ihrer Dienstobliegenheit an die Herbstverwalter.

Vom 3ten October 1684.

Nachdem bey einem Hochwürdig Hoch- und Wohlgebohrnen Domcapitul des hohen Dombstiffts zu Würtzburg gewisse Nachricht eingelauffen, daß die ausgeschickte Herbstverwalter sowohl im Feld als in den

Kaltern behörige Pflicht nit haben, sondern vielmehr ihrem Spaß und Recreation nachgehen, als sich angelegen seyn lassen, das herrschafftliche Interesse vnd Nutzen mit Sorgfalt zu beobachten, dieses aber sich ganz vnd gar nit geziemen will. So wird dem nacher . . . bestellten Herbstverwalter hiemit bedeutet, sich nicht allein alles unnöthigen Vmblauffens, Spatziren- und Hetzen, Reithens, oder was sonst an beständiger guter Obsicht verhinderlich seyn mag, gänzlich zu enthalten, und statt dessen das Feldt und Weinberg ihren Pflichten gemäß vffs fleißigst zu besuchen, sondern auch sonsten bey der Kalter vnd fürnemblich beym Abaychen sich zu rechter Zeit einzufinden, vnd solche Uffsicht zu haben, daß einige Gefährlichkeit oder Betrug dabey nicht vorgehen mögen. Dessen man sich ohnfehlbar zu geschehen verlasset. Decretum unter verordneter beeder Hrn Statthalter eigenhändiger Subscription. Schloß Mariäberg ob Würtzburg den 3ten Octobris Anno 1684.

J. Reinhardt von Bechtolsheim.
Jh. Carl v. Ostein mpr.

CCXLVIII. Stück.

Die Befolgung der geistlichen Kanzley-Befehle.

Vom 10ten März 1685.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr Herr Johann Gottfried Bischof zu Würzburg des H. Röm.

Röm. Reichs Fürst, und Herzog zu Francken rc. zu sonderbahren Dero Mißfallen vernommen, wie daß die von Dero Geistlichen Kanzley in Ihro Nahmen an Deroselben Beambte abgefertigte Decreta und Befelch von denenselben zum Theil nicht, gleichwie sichs gebühret, und Sie es ihren Pflichten und Obliegen gemäß zu thun schuldig seynd, respectirt und exequirt, sondern anstatt schuldigen Gehorsambs und Execution verächtlich übergangen, und gleichsamb zu höchst gemeldt Seiner Hochfürstl. Gnaden und Dero nachgesetzten Vicario Generali und Geistlichen Räthen hoch empfindenden Despect Ihro durch die insinuirte gnädigste Befelch und Willen ohne geziemende Parition liegen gelassen, und Sie dannenhero zu Dero hohen Authoritäts-Conservation ernstlichere Verordnung zu thun veranlasset werden: So befehlen mehr höchst gemelt Seine Hochf. Gnaden hiemit und wollen gnädigst, daß führohin die von Dero Geistlichen Kanzlei in Dero Nahmen an die Beambte abgehende Befelch und Rescripta nicht weniger, als wann dieselbe unter Ihro gnädigster Signatur ausgefertigt worden wären, respectirt, exequirt, und in die gebührende Beobacht genommen werden: widrigen und nicht verhoffenden Falls aber, da einer oder der andere hierinn ungehorsam und saumselig erfunden werden sollte, dem- oder denenselben neben Seiner Hochfürstlichen Gnaden schwerer Ungnad eine exemplarische Abstrafung vorbehalten seyn, und verbleiben solle. Zu welchem

Ende gegenwärtiges Decretum unter mehr höchst gemeldt Seiner Hochfürstl. Gnaden Unterschrifft und Secret-Insigel ausgefertigt, und davon jedem Dero Beambten ein Exemplar im Druck, um sich darnach richten zu können, zugefertiget worden, jedem Transsumpto aber gleicher Glauben als dem Originali zuzustellen. So geben ist in der Hochfürstl. Residenz zu Würtzburg den 10. Martii 1685.

Johann Gottfried E. H.

CCXLIX. Stück.

Die Desertion betreffend.

Vom 27ten März 1685.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfrid, Bischof zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc.

Lieber Getreuer!

Wir nehmen bey jetzt überstandener harten Winters- und herbeynahenden Frühlingszeit schon wiederum mißfällig wahr, daß unter Unserer Soldatesca das meyneidige Ausreisen und Desertiren also gemein werden wolle, daß wann man nit bey Zeiten ernstlich vorkommen würde, es je länger je freyer tentiret, also denen Regimentern und Compagnien sehr empfindlicher Abgang verursacht werden dörfte. Alldieweilen es nun zu Unsers Hohen Stiffts großen Schaden ohnfehlbar ausschlüge: So haben Wir bey Zeiten zu steuern nit allein allen

Unsern

Unsern Unter- und Ober-Officieren deßwegen auf ihre Unterhabende ein wachtsames Aug zu haben beordert, sondern wollen auch hiermit gnädigst, daß alle Unsers hohen Stiffts Beambten, Dir aber in specie in denen Dir anvertrauten Ambts Dorfschafften offentlichen publiciren, und Kund thun lassen sollest, daß Krast dieses Jedermänniglichen (wie es dann der gemeine Nutzen erfodert) verbunden seyn solle, bey Vermeidung ohnausbleiblicher großer Strafe und Ungnad nit allein auf die in denen Quartieren habende, sondern auch auf offenen gewöhnlichen oder sonst ungewöhnlichen Straßen betreffende Soldaten so gute Achtung zu haben, daß wann einer etwann bey Nacht aus dem Quartier geblieben, oder sonsten keinen rechten Paß zu haben ergriffen würde, er alsobalden dem nächst angelegenen Oberofficier angezeiget, und von demselben zu Unserer fernerer Kriegsrechtlichen Dijudicatur verwahrlich anhero überliefert werden möge. Verlassen Uns ein solches zu geschehen gnädigst. Datum Würzburg den 27. Martii 1685.

Johann Gottfrid.

CCL. Stück.

Zollbefreyung der Ritterschafft.

Vom 12ten Maji 1685.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Gottfridt, Bischoff zu Würtzburg und

Hertzog zu Francken rc. dieses Fränkischen Craises Reichs freyer Ritterschafft der 6 Orthen Röhn, Werra, Buchen, Staiger = Ottenwald und Baunach, uff Dero abgeordneten inständiges Ansuchen auff seine gewisse Maß und Reservationes sich endlichen dahin in Gnaden erklärt, daß fürterhin diejenige Wein, Getraid, Viehe, andere Consumptibilien und Mobilien, welche besagter 6 Orthen Ritter Glieder aus diesem Hochstifft zum Behuff ihres eigenen Hauswesens uff ihre Gütter überführen lassen, an gesambten Seiner Hochfürstl. Gnaden Wasser = und Land = Zollstädten, des Gülden = und Land = Zolls, auch ohne Vorzeigung der sonsten von mehr höchgedacht Hochfürstl. Gnaden oder Dero Cammer abgegebenen Zollpäß befreyet seyn sollen, wann nemblichen bey solchen Fuhren der abschickende Cavalier ein eigenhändig unterzeichnetes, und mit seinem Adelichen Pettschafft bedrucktes schrifftliches Attestat, worinnen jedesmahls die Quantitæt benamset seyn solle, dem Zöllner wird lassen zu Handen stellen, solchemnach werden gesambte des hohen Stiffts Zollbereiter, Zolleinnehmer und Bediente hiermit befelcht, vorbesagte Ritterglieder angeregter massen, fürs künftig nit allein frey zu lassen, sondern auch die bey den Zollstätten eingenommene Attestata oder Adeliche Zollpaß, quartaliter zur Hochfürstl. Zollstub oder Cammer, wohin sich nemblichen ein jedes eigen wird, ohnfehlbar und bey Vermeidung 10 Rthlr. Straff einzulieffern, welchem ein jeder als gehorsamb-

lich

lich nachzukommen wissen wird. So geben unter ob Höchst gedacht Seiner Hochfürstl. Gnaden Secret-Insiegel, Würtzburg den 12ten Maji 1685.

CCLI. Stück.

Zigeuner betreffend.

Vom 22ten Junii 1685.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfridt erwehlter Bischoff zu Würzburg und Hertzog zu Francken.

Nachdeme Wir mit Höchstem Unserm Mißfallen vernehmen müßen, was massen sich in Unserm Dir gnädigst anvertrauten Ambt einige Zigeuner in zimblicher Anzahl abermahlen einfinden, und Wir Uns nun versehen hätten, du würdest zu gehorsambster Folge, der so vielfältig, und zwar des letzthin unter andictirter ein hundert Reichsthaler Straff, derentwegen ergangenen gnädigsten Befelch ihnen ernstlich bedeuten lassen, sobalden Unser Land zu raumen und fortzuziehen, solches aber bishero in keine Obacht genommen worden, daß dergleichen Gesind sogar zu Unsrer Residenz-Stadt Würtzburg zu kommen keinen Scheu getragen, und Wir daher genugsame Ursachen haben, sothane Straff würcklich von dir zu fordern: Als ist unser gnädigster Befelch nochmalen hiemit, daß bey der vormalen ein Hundert

Reichsthaler Straff solches gefährliche Zigeuner Gesind, so sich anjetzo und inskünfftig in den Aembtern und angehörigen Dorffschafften betretten lassen wird, hinweg geschafft werde. Im Fall aber dieselbe sich widersetzen, und widerspenstig erzeigen, auch sonsten mit Brand- Betrohungen vernehmen lassen, so hättest du Unsere Unterthanen, so viel hierzu vonnöthen, aufzunahmen, und selbige mit Gewalt aus dem Land zu schaffen, oder wo des Orts Soldaten einlogirt, selbige darzu zu gebrauchen. Wie nit weniger einigen Schein oder Attestata umb fernere sichere Fortkommung nit mitzutheilen, wie du dann allen und jeden Unsers dir anvertrauten Ambts Unterbeambten, Schultheißen, Statt- oder Gerichtsschreibern, Schulmeistern, Gericht und Gemeinden bey willkühriger Straff sich in Ertheilung dergleichen Paßbrief gänzlich zu enthalten, ernstlich bedeuten, zu solchem Ende auch mit denen nahegesessenen Benachbahrten um daß ihrerseits diese lose Leuthe vermöge ohne dies des heiligen Römischen Reichs Satz- Ordnungen und Abschieden gleicher Gestalten verfolgt werde, hievon nachrichtsame Communication pflegen, und mit denenselben solcher Ausschaffung halber corresponditen sollest, hieran geschicht Unser gnädigster Will, mit welcher Wir dir wohl beygethan verbleiben. Datum in Unsrer Stadt Würzburg den 22. Junii 1685.

CCLII. Stück.

Instruction, das Braugeld betreffend.

Vom 1ten October 1685.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfried, Bischoff zu Wirzburg und Hertzog zu Franken 2c.

Lieber Getreuer.

Nachdeme Wir von einiger Zeit hero mißfällig wahrnehmen müßen, wie daß Unserem Hochstift zuständige Ius braxandi und daß von Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahrern angeordnete Bräugeld, in einigen Aemtern so wenig beobachtet, daß auch Unsere Adeliche und verrechnende Beamten nicht allein zu ihrer Haus-Nothdurft, sondern auch sogar zur Handlung und wieder verkauf, ohne Entrichtung einiges Hellers in großer Menge gebreuet, auch wohl Unsern Burgern und Unterthanen einiger Orthen damit hinderlich gefallen, bey Unsern Gulden-Zollstätten aber, der bey Unserem Hochstift hergebrachte halbe Gulden-Zoll vom Bier fast außer obacht kommen, und der gebühr nicht erhoben worden. Nun aber bey dißjahr anscheinenden Mißwachs deß Weins und künftig zu gewarten stehenden häuffigen Gebrauch des Biers die Nothdurft erfordern will, oberwehnter Gefälle wegen genauere Veranstaltung zu verfügen.

Als ist hiermit Unser Ernstlicher Befelch, daß fürs Erste gesamte Unsere Adeliche und verrechnende

Beamte,

Beamte, außer deme, so sie zu ihrer Haus-Nothdurft gebrauchen mögen, sich deß Breuens zur Handlung und wieder Verkauff gänzlich enthalten.

Fürs andere aber durchgehend von jedem Eymer so gebreuet wird, die sonsten gewöhnliche 5. Bazen von fremden sowohl als inheimischen Bier zu Breugeld sollen genommen werden. Wo aber

Drittens, einiger Gränz- oder andere Orth mit Bewilligung Unserer Herren Vorfahrer ein anders und wenigers bishero bezahlt, solle darüber die Concession in originali a die insinuationis innerhalb 14 Tagen bey Unserer Kammer vorgezeigt, und darüber Unsere fernerweitige gnädigste Verordnung erwartet werden, wie dann

Viertens über vorgemeltes Breugeld die beständige und Heckenwirthe von jeder Maß denen vormahligen Umgelts-Instructionen gemäs einen halben Pfenning zu Umgeld, und so viel für Accis zu bezahlen haben, von demjenigen Bier aber, so außer Unserm Hochstift oder sonsten an fremtherrischen Orthen gebreuet, und von den Unserigen entweder zum eigen Haustrunck, oder zum Ausschencken eingeführet wird, solle nicht weniger als von dem inheimischen Bier respective das gewöhnliche Breu-Accis und Umgeld bezahlt, von allem aber Schließlichen, es werde hinaus, herein, oder durch Unser Hochstift geführt, der halbe Gülden-Zoll, nemlichen von Zoll Fuder 14 Eymer gerechnet, dreyviertels

Gülden und also nach Proportion von Eymern und Achteln ohne Weigerung bezahlt und genommen werden: Welches gesamten Unsers Dir anvertrauten Amtsunterthanen, insonderheit aber denen Wirthen und Zöllern zu ihrer Nachricht, und um daß sich keiner mit der Unwissenheit künftig entschuldigen möge, nachtrücklich vorzuhalten, und dafern du in ein- und andern hiernechst einige Contravention verspühren soltest, solches zu vorhabenden empfindlicher Animadversion Uns unverzüglich berichten sollest. Geben in Unserer Residenz Stadt Würtzburg den 1ten Octobris 1685.

J. Gottfrid. E. H. mpr.

CCLIII. Stück.
Errichtung neuer Glaßhütten.
Vom 1ten Junii 1686.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfried Bischoff zu Wirzburg und Herzog zu Francken 2c.

Nachdeme Uns aus tragender hoher landsfürstlicher Obsorg sonderbahr angelegen seyn will, wie Unsers Hochstifts Würzburg Einkünften und Gefälle ohne weitere Unsrer Unterthanen Beschwernis vermehrt, und gebessert werden können, und nun unter andern sich ergeben, daß umb das Brennholz in Unseim Steigerwald, welches bishero fast in nichts zu geniessen gewest,

sondern

sondern in grosser Copia umbgefallen, oder sonst von selbsten verdorben, zu besserem Nutzen zu bringen, wir für rathsamb befunden, eine Glaßhütten daselbsten uff und anrichten zu lassen, auch das Werk mit Hülff Gottes soweit, und in solchen Stand gebracht, daß allda würklich grosse Meng feines und gemeines Glaßwerk, allerhand Sorten sowohl an Trinkgeschirr, Fenster, und anders Glaß verfertigter lieget, und täglich noch mehr und mehres darzu gearbeitet wird, also daß Unser ganzes Hochstift nicht allein aller Nothdurft nach, sondern auch im wohlfeyleren Preyß als von andern damit versehen werden kann: Dessen Vertrieb aber bißhero alleinig durch die frembde Glaßträger und Handler gehindert, und Wir dahero gnädigst bewogen worden, hierinnen nötige Vorsehung zu thun, und umb die baare Geldesmittel im Land zu behalten, anderen auswendigen die Einfuhr und Verhandlung frembden Glaßes einzustellen. Befehlen demnach allen und jeden Unsers hohen Stifts Beambten, Ambtmännern, Amtsverweßern, Kellern, Vögten, Schultheissen, auch Zollbereitern und Zöllnern hiemit gnädigst nicht allein zu Wasser und Land uff dergleichen frembde Glaßhändler und Träger gute Obsicht zu haben, und in Unsers hohen Stifts Orthen dieselbe mit ihrer Wahr nit einkommen, viel weniger feyl haben, und verkaufen zu lassen, sondern nach Bedeutung dieser unserer Verordnung dieselbe uff den Gränzen gleich ab- und fortzuweißen,

weißen, auch wann sie über beschehene Erinnerung und abmahnen sich noch mehres betretten liessen, dero führende Glaßwahr zu confisciren: den inheimischen Glaßern und Handlern aber, oder wer sonsten Glaßwerks vonnöthen hat, anbey ernstlich bedeutend, ohne Unsere absonderliche Concession und Bewilligung einiges frembdes Glaß nit herein zu führen, sondern was sie bedürftig seynd, bey oberwähnter Unserer Glaßhütten oder an Orth und Enden, wo Wir es zu besserer eines jeden Commoditæt und Gelegenheit werden hinbringen und verkauffen lassen, nehmen, und einkauffen; Deme dann alle und jede gehorsamist nachzukommen, und diese Unsere dem gemeinen Wesen zum Besten angesehene Intention und gnädigsten Willen schuldigermassen eyferigst zu secundiren haben. Geben in Unserer Residenz-Stadt Würzburg den 1 Junii 1686.

(L. S.)

CCLIV. Stück.

Schulden-Abtragung der Gemeinden.

Vom 15ten November 1686.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfried Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc.

Lieber Getreuer!

In was schwehren Schuldenlast Unsere Unterthanen sowohl insgemein, als privatim dermahlen sich be-

befinden, das wird jedermann ohne weitläufftiges anführen genugsamblich bekandt seyn.

Wann nun unter andern Unsers hohen Stifts Reparationen einer unumbgänglicher Nothdurst seyn will, in diesem die Fürsehung bey Zeiten zu haben, damit nicht allein die vorhandene Passiv-Schulden nach und nach wieder abgetragen, sondern auch fernerhin dergleichen nicht mehr contrahirt werden: Als verordnen Wir hiemit gnädigst, und wollen fürs Erste, daß du jedes Orths Burgermeister und gemeine Rechnungen mit sondern Fleiß untersuchen, überlegen, und Uns Gelegenheit und Vorschläge uff jeden Posten in specie an Handen geben sollest, welcher Gestalten der Communitæten Einnahmen, besonder in Städten und verschlossenen Orthen zu verbesseren, und dahingegen die Außgaben in Besoldungen, Deputaten, Zehrungen, Verehrungen, Haltung unnöthiger Diener und dergleichen, uff ein Zeit zumahlen dahin zu restringiren, und einzuhalten seyen, bis erstlichen der Schulden-Last abgetilget, und nachdeme Mauern, Thüren, Thor, Gräben, und nöthige gemeine Häußer wiederumb reparirt seyn werden.

So dann zweytens, wann durch obbemelte Verbesserung der Einnahm und Restriction der Außlagen so viel Mittel nicht zu erschwingen, als zu Abzahlung der Schulden erfordert werden, uff was Weege der Abgang am nechsten sonsten ergriffen und hergenommen

werden

werden möge; Allermassen Wir nun deines unterthänigsten Berichts und Vorschläge sambt jedes Orths abgehörter letzterer Rechnung a dato innerhalb 2 Monathen von dir gewärtig seyn, also wollen Wir auch

Drittens, daß du nach diesem uff jeden Unterthanen, besonder bey der neuen Schatzungs Belaag, bey welcher ohnedem verordnet worden, alle Passivschulden uffzunehmen und zu beschreiben, nicht weniger als uff die Communitæten das beständige Einsehen habest, denselben rathen und helfen sollest, welcher Gestalten selbige aus denen Schulden eben auch wiederumb zu setzen, und zu bringen seyn mögen: Und damit Wir auch wissen können, ob und was jeder Unterthan jährlich abbezahlt habe, so wollen Wir ferner gnädigst, daß alle Jahr allwegen umb Jacobi dessen nit allein ein Designation uns eingeschickt, sondern auch darbey Bericht gethan werde, wann etwa einem oder andern das Capital uff einmahl abzulegen zu groß wäre, oder sonst an ihme selbsten ein Mangel seyn wollte, wie demselben alsdann in andere Weeg geholffen, und gesteuert werden möge.

Und weilen dann viertens Wir nicht gestatten und zulassen können, daß Unsere Unterthanen weder insgemein oder privat in Schulden, wordurch sie nur sowohl zu ihrer und ihren Nachkommen nöthigen Unterhalt und Wohlstand, als zu Reichung der herrschafftlichen Praestationen unfähig und mittellos gemacht werden, sich weiter vertiefen. So ist hiermit Unser ernstlich befehlender

lender Will und Meynung, daß einige verzinnsliche Schulden, es möge viel oder wenig seyn, auch berühren, wen sie wollen, ohne Hauptursach und Unsern zuvor eingehohlten Consens nicht mehr contrahirt, sondern allen und jeden inhibirt, und eingestellet werden solle, der er fürter bey Straff sich gäntzlichen zu enthalten, und indeme von Unsern Herrn Vorfahrern am Stifft löblich verordnet worden, daß alle dergleichen Contracten vor dem Ambt examiniret, und mit dem darzu verordneten Contract - Insigul bekräftiget werden, und welche außer deme heimlicher Weis vorgehen, beym Gerichten und sonsten unkräftig seyn sollen, so wollen Wir selbiges Mandat per totum hier wiederhohlet und bestättiget haben mit dem Anhange, sollte ein zeitlicher Beambter gegen obige Verordnung ohne Unser Wissen und Willen einige verzinnsliche Schuldmachung von dato au ferner verstatten, und darüber siglen, derselbe alsdann umb so viel Geldt, als worüber er gesiegelt hat, Uns zur Strafe ohnnachläßig verfallen seyn.

Nachdeme auch sonsten Unsere Unterthanen noch uff andere Weis mehr, und sonderheitlich durch Lehen- und zehentbar- mach- oder sonstig Beschwehrung der Gütter sich in Schulden stecken, so wollen Wir auch gnädigst, daß nicht allein ihnen dergleichen Lehenbarmachung, ohne Unsers zuvor ausgewürckten Consens ferner nit mehr gestattet, sondern auch was seith dem hiebevor in hoc puncto emanirten Herrschafftlichen Inhibitions-

bitions-Befelch an dergleichen gemacht worden, bey Fürnehmung angeordneter neuer Schatzungs-Belaag jeder Unterthan derentwegen examinirt, und uns specificirter, wie und was Gestalt, wann und gegen weme sie die Gütter beschwehren lassen, eingeschickt werden. Nach welchem man sich dann zu richten hat. Datum in Unserer Stadt Würtzburg den 15. Novembris 1686.

CCLV. Stück.

Keine Metallen außer Land zu verkaufen.

Vom 6ten December 1686.

Wir Johann Gottfrid, von Gottes Gnaden Bischof zu Wirzburg und Herzog zu Francken rc.

Entbieten allen und jeden unsers hohen Stiffts Ambtleuthen, Kellern, Vögten, Schultheißen, Burgermeistern, Räthen, Dorffsmeistern, Gericht, und Gemeinden, auch andern unsern Befelchshabern, besonders aber unsern Zollbereitern und Zöllnern, unsern Gruß und Gnad, und geben denenselben anbey gnädigst zu vernehmen, obwohlen Wir Uns bishero gnädigst dahin versehen, es würde denen von Unsern Vorfahrern Christmildester Gedächtnus verschiedentlich publicirten Mandaten zu gebührender Folge in eines jeden anvertrauten Ambt solche genaue Anstalt verfügt worden seyn, daß aus unserm hohen Stifft Würtzburg das geringste

Kupfer, Messing, Zinn, Glockenspeis und dergleichen Metallien nicht verkaufft, weniger verführt werde; So werden Wir doch glaubhafft berichtet, daß denen dießfalls ehedessen emanirten Befelchen, und ernstlich gethanen Inhibitionen schnurstracks zu entgegen sich allerhand Christen und Juden dato straffmäßig unterfangen, jetztbesagte Metallien, welche nachgehends mit theurer Bezahlung wieder beygebracht werden müßen, hin und wieder sowohl in Städten und verschlossenen Orthen, als sonsten von dem gemeinen benöthigten Landmann in sehr geringem Werth zu erkaufen, und aus unserm hohen Stifft zu verführen.

Wann nun deme aus solcher vermeynenden Gewerbschafft entspringenden allgemeinen Schaden vorzubauen und zu steuern uns obliegen will; Als befehlen Wir allen und jeden ob Eingangs bemelten Unseren Adelichen und verrechneten Beambten hiemit sambt und sonders gnädigst, und wollen, daß sie vorderist, denen ehevor dießfalls ausgelassenen Befelchen in allem vollständige Parition leisten, und sodann krafft deren fleißige Inquisition und Uffsicht halten sollen, damit an obgedachten und dergleichen Metallen nichts aus unserm hohen Stifft abgeführt werde.

Im Fall aber einige Christen oder Juden sich betretten lassen sollten, welche sich gegen diese von Uns wiederhohlte Verordnung vergreiffen würden, so wäre gegen dieselbe nicht allein mit Confiscation des Guts

für

für unsere Cammer, sondern auch nach Befindung der Sachen mit behöriger Straffe zu verfahren.

Dahingegen haben Wir die Verordnung gethan, daß unsere Cammer und Obereinnahm zu Behuff und Nothdurfft unseree Zeughäuser all dergleichen Metallien in billigen Werth kaufflichen annehmen sollen, bey welchen dann diejenige, so dergleichen zu verkaufen haben, sich anmelden, und die paare Bezahlung darfür empfangen können.

Zu dem Ende auch, und damit sich keiner hiernächst mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist gegenwärtiges Mandat zu männigliches Nachricht und Wissenschafft an gewöhnlichen Orthen offentlich zu verlesen, und zu affigiren. So geben in Unserer Residenzstadt Würtzburg den 6. Decembris 1686.

Jo. Gottfrid E. H. mpr.

(LS.)

CCLVI. Stück.

Desertion betreffend.

Vom 10ten Febr. 1687.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Gottfrid des H. Röm. Reichs Fürst, Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken 2c.

Fügen hiemit männiglichen zu wissen: Demnach Uns mit sonderbahrem Mißfallen verschiedentlich vorkom-

men, welcher Gestalten das flüchtige Austretten unter Unserer Soldatesca zu Roß und Fuß dermassen gemein werden wolle, daß auch von kurzer Zeit her einige Reuter von beeden neuaufgerichteten Compagnien zu Pferde mit völliger Montirung, von dem Fußvolck aber soviel, und zwar zum theil gleich nach genommenem Handgeld ohne Noth und Ursach boshaftig und meyneidiger Weis ausgerissen, daß sogar zu Complet-Haltung Unserer dem Vatterland und allgemeinen christlichen Wesen zum besten noch bestehenden Militz keine Werbung mehr, mit Unseres Hochstiffts unersetzlichem Nachtheil und Schaden erklecklich seyn mag; Worzu dann mehrmalen von unseren eigenen Unterthanen denen Flüchtigen vermittelst Abkauffung des Gewehrs und Montirung auch in sonstige Weeg zu solch ihrem bösen Vorhaben treulose Assistenz unnd Vorschub geleistet wird. Dannenhero Wir billig bewogen werden, sothanem Uebel fürzubiegen, und zu dessen gänzlichen Abstellung andere Mittel zu ergreiffen.

Hierumben so ergeht an Unsers Hochstiffts Beamten, Burgermeister und Rath, Schultheißen, Dorffmeister, Gericht und Gemeinde rc. unser gnädigst und ernstliche Verordnung, daß fürohin kein gemeiner Soldat zu Pferd oder zu Fuß ohne authentischen Paßport einigerley Weis passiret, sondern selbiger alsobalden in verwahrliche Hafften gebracht, und darüber von des Orths Beambten ohnverlängt unterthänigster Bericht er-

erstattet werde; Hingegen sich einiger Stiffts Unterthan bey Vermeidung 12 Rthlr. ohnnachläßiger Straff nit gelüsten lassen solle, dergleichen Pflichtvergessenen Desertorn mehr zu conniviren, vielweniger denenselben einigen Unterschleiff und Vorschub zu verstatten, sondern und auf daß ihnen alle Mittel und Weeg benommen werden mögen, so befehlen Wir dabey gnädigst, daß sobalden ein Soldat über Nacht aus seinem designirten Quartier bleibet, der Quartiers-Mann bey obgehörter Straff schuldig seyn solle, dem Beambten oder alldort logirenden Officier davon ohnsäumige Anzeig zu thun; Gleichwie Wir nun die Uebertrettung dis Unsers gnädigsten Willens, unter vorbemelten Poen geordnet, also wollen Wir auch demjenigen Unterthan, so im Gegenfall einen und andern zu Hafften bringen wird, von unserer Obereinnahm jedesmahls zur Recompenz 24 Rthlr reichen lassen, und damit dieses Edict zu männigliches Wissenschafft kommen, auch hiernechst keiner mit der Unwissenheit einigerley Weis sich zu entschuldigen Ursach haben möge; so ist unser ferner weiter gnädigste Befelch, daß solches in denen Städten sowohl, als auf dem Land unseres Hochstiffts allenthalben publicirt, und öffentlich angeschlagen, von Unsern Beambten und Befelchshabern auch ob dessen Vollziehung vestgehalten werden solle. Wornach sich dann ein Jeder zu richten, und vor Unheil zu bewahren wissen wird. Gegeben in Unserer Residenzstadt Würtzburg den 10. Febr. 1687.

CCLVII. Stück.

Berichts-Erstattung über Anfrags-Puncten.

Vom 10ten März 1687.

Aus des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Gotfriedens Bischofens zu Wirtzburg und Hertzogens zu Francken ꝛc. Gnädigsten Befelch solle dero Keller zu N. a dato innerhalb 4 Wochen uff hernach gesezte Anfragpuncten seinen ausführlichen Bericht dergestallten erstatten, daß kein concernirender Punct præterirt, sondern bei jedem Orth seines anvertrauten Amts uff alle und jede geantwortet werde; damit aber hierinnen desto bessere Ordnung gehalten werde; solle er

1. Gesamte eingehörige Orth seines anvertrauten Amts, sie seyen gantz Würtzburgisch oder mit anderer Herrschafft vermischt, allwo nur der Hochstifft einige Unterthanen hat, in ordine nach einander setzen, und so fort von dem ersten wiederumb anfangend, zuverläßig anzeigen.

2. Ob nehmlichen der Orth gantz Wirtzburgisch, oder mit andern Herrschafften vermischt,

Wie viel Würtzburg- und wie viel anderherrische Unterthanen des Orths seyen,

Wenn adeliche oder andere Unterthanen daselbsten, wessen Lehen solche seyen?

Wer

Wer die Obervogtei und gemeine Herrschafft habe, auch andere Jura des Orths besitze.

Die Brauhäuser betreffend.

Ob deren im Orth seyen und wie viel, und was jeder Kessel braue und weme der Kessel und Brauzeug zustehe?

Wer das Kesselgeld, und wer das Braugeld darvon habe? und wie viel jedes?

Wie lang solche Brauhäuser im Schwang gewesen, und was für eine Ordnung im Brauen gehalten werde?

Wann keine vorhanden, ob und von wannen das Bier anderwerths des Orths gebracht werde?

Wo sowohl das Braugeld als der Zoll von solchen einführenden Bier gefalle?

Wann solches hinaus geführt wird, wie es damit gehalten werde?

Schenck-Städte.

Was die Saalbücher und Observanz wegen Accis und Umbgeld vermögen?

Ob jedes Orths eine beständige Gastwirthschafft seye?

Wann eine vorhanden, ob das Gebäu und Schenckrecht der Herrschafft, einer Gemeind, oder einem Privato zustehe?

Wann es der Herrschafft oder einer Gemeind zu-

stehet, wie viel der Beständner für das Schenckrecht allein darvon zahle?

Wie viel herentgegen diese letztere Jahr von allen solchen beständigen Schenckstädten indifferenter der Accis und Umgeld ertragen, und ob gegen die 70er Jahr eine notable Differenz seye?

Ob solcher gesamblet, oder überhaupt bestanden gewesen?

Ob des Orths eine brauchbare gänge Landstrassen durchgehe?

Ob die Herrschafft oder Gemeind ein altes Umgeldt hergebracht?

Ob jedes Orths Weinwachs seye oder nicht, mit annotation der Morgenzahl, so aus den Steuerbüchern zu haben, oder an vermischten Orthen ohngefehr zu setzen?

Was die Gemeinden wegen der Heckenwirthschafften berechtiget, und ob sie nur ihr eigen Gewächs, oder auch das einführende Getranck auszuschencken berechtigt seyen?

Endlichen wie ein und andern Orths der Herrschafft zum Vortheil Accis und Umgelt höher verliehen, oder sonsten besser könte eingerichtet werden, so auch von Mezgern nnd Becken zu verstehen?

Mezger.

Ob, und wie viel deren jedes Orths vorhanden?

Ob sie den Accis überhaupt bestanden oder nicht?

Wie

Wie sich der Accis-Ertrag gegen die 70er Jahr ergebe?

Wie lang der Mezger an dem Orth gewesen, und ob er seinen Vertrieb auch an andere inngelegene Orth habe?

Ob Juden an dem Orth, so sich des Viehschechens bedienen, und wie viel?

Was solche davon geben?

Wie sie es mit den vordern Vierteln halten?

Wie es mit dem Vieh gehalten werde, so die Juden unter den Unterthanen stehen haben, und gegen die Kirchweyhen, Herbst und dergleichen Zeiten mit einander schlachten?

Ob die Unterthanen unter sich nicht schlachten, und hernacher geringe Portion weis das Fleisch untereinander verpartieren?

Wann kein Metzger oder Jud an einem Orth, woher die Unterthanen meistens das Fleisch hohlen?

Ob solches von einem frembden oder hochstifftischen Orth geschehe?

Becken betreffend.

Wie viel deren jedes Orths seyen?

Wie lang sie an dem Orth gewesen?

Ob sie zugleich weis und schwartz Brod uff den Kauff backen?

Ob sie allein ihre Nahrung von dem Orth haben, oder die Weck anderst wohin austragen lassen, und wohin?

Ob

Ob sie den Accis bishero überhaupt geben, oder solcher dem Malter nach uffgezeichnet worden?

Was der Ertrag in diesen und vorigen Jahren gewesen, ob eine Ordnung im Backen bestellt, und wie?

Den Zoll und Landstrassen betreffend.

Ob jedes Orths ein Gulden- Land- Weeg- Wasser- oder Wehr-Zollstätt seyen?

Wie lang der Zoller in Diensten und wie er mit Nahmen heisse?

Ob er verpflichtet, und wo?

Ob er seiner Dienerschafft wegen eine Bürgschafft eingelegt?

Was sowohl die Zoller als Gegenschreiber für Besoldung und Accidentien genießen?

Was er für Zollmängel zu erinnern habe, so er schrifftlich von sich stellen solle?

Ob des Orths eine gangbare Landstrassen, und solche in guten Bau und brauchbar seye?

Ob die Strassen starck, und von was für Fuhr- und Handels-Leuthen gebraucht werde?

Wo sie herfahren, und wo sie wieder hingehen?

Ob neben und zwischen denen Dorfschafften keine Neben- und Abweeg seyen, so die Fuhrleuth zur Defraudation des Zolls gebrauchen?

Was für Zollstöck in dem Amt stehen?

Ob solche in guten Stand, und wo man derer noch mehr vonnöthen hätte?

Ob

Ob Zoller mit einer Zollrollen versehen?

Ob die Rollen mit der Observanz übereintreffe?

Ob Zollbefreyung bey der Zollstatt öfters vorkommen und von weme?

Ob solche zu Würzburg ratificirt seyen?

Welche von dem Adel in einem Jahr hero uff ihre bewilligte Zollbefreyungen Wein abgehohlet, und wie viel?

Ob Zoller solche Zollbefreiung zurückbehalten oder nicht?

Ob die Herren Cavallier selbsten alle Zollbefreyungen unterschrieben, oder solche nur von den Bedienten gewesen?

Was sonsten in einem und andern zu erinnern beifallen mögte, kann er jedes Orths in fine annectiren, und im übrigen seine Anzeig uff die vorgeschriebene Puncten dergestallten einrichten, damit nichts nothwendiges ausbleibe, und man sich auf das angegebene zu verlassen habe. Decretum in dahiesiger Residenz-Stadt Wirtzburg den 10ten Martii 1687.

CCLVIII. Stück.
Accis und Umgeld betreffend.
Vom 10ten Martii 1687.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfrid, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken rc.

Lie-

Lieber Getrewer!

Du hast ob dem Beyschluß zu ersehen, was Wir zu bestmöglichster Bestellung Unser Zoll- Accis- und Umgeldts-Intraden, auß deinem anvertrauten Ambt, nachrichtlich zu wissen verlangen, so du nicht allein intra Terminum praefixum schrifftlich und sauber mundirt verfassen, und zu Unsern Zoll-Ambt einschicken, sondern auch bey Verfertigung der Brew-Accis- und Umbgelts-Rechnungen einsweilen beobachten sollest, daß

Primo, die Accis- unb Umgelts-Intraden in eine Rechnung gebracht, und allein in den Rubricen annotirt werde, was der Fuß deß Accisses und deß Umgelts seye.

Secundo, sollen die Specificationen der Wirthen, Becken, Metzger, und dergl. nicht beygelegt, sondern was ein jeder quartaliter bezahlt, der Rechnung specifice inserirt werden.

Tertio, von denen Posten, so überhaupt verliehen, weilen die Accis-Einnehmer weder mit der Lieferung, noch dem Einschaw, eine Mühe damit haben, solle das Einnehmer-Lohn nicht mehr passirt werden.

Quarto, ist über das Brewgelt eine besondere Rechnung quartaliter beyzulegen, worinnen alle gantze, halbe, und Viertels-Gebrew sambt dessen Nahmen, so gebrewet, und die Eymer-Zahl specificiret, in der Ru-

Rubric aber angezeigt werden, was vom Eymer oder Gebrew erhoben, und endlichen zu End der Rechnung angeführt werden, was die Geistliche und Beambten mit Herrschaftlicher Erlaubnuß frey gebrewt haben. Welchem du also gehorsamst nachzukommen wissen wirst. Datum in Unserer Residenz-Stadt Würzburg den 10ten Martii 1687.

J. Godfrid Ep. mpr.

CCLIX. Stück.

Die Jagd der Amtmänner betreffend.

Vom 20sten März 1687.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfrid Bischof zu Wirzburg, und Hertzog zu Francken ꝛc.

Lieber Getreuer!

Obwohlen Wir Uns sonst jederzeit dahin versehen, es werden unsere adeliche Beambten das ihnen erlaubte kleine Waydwerck in ihren anvertrauten Aemptern mit solcher Mäßigkeit und dergestalten exerciren und genießen, daß darinnen gute Ordnung gehalten, und von allem der Stammen wohl conservirt und in Acht genommen werde, so müßen Wir aber das widerige, und soviel mißfällig vernehmen, daß sothane gnädigste Concessiion von ihnen allerdings mißbraucht wird, indeme sie nit allein neben dem Pirschen und Hetzen noch

viele

viele und starcke Jagen mit Garnen anstellen, bey selbigem das junge mit dem Alten in solcher Menge hinweg fangen, daß sie solches in ihrer Haushaltung nicht consumiren können, sondern zum feilen Marck bringen, und verkaufen lassen, und annebenst sich noch unterstehen unsere Unterthanen mit der Frohn darzu zu ziehen, und die Atzung dabey von ihnen zu erfortern.

Wie aber solches ihnen gar nit zustehet, und weder Unserer am hohen Stifft Vorfahrer noch unsere Intention und Meynung jemahlen gewesen, daß solche gnädigste Verwilligung in soweit extendirt und abusirt werden solle;

Als seynd Wir auch bewogen worden, sothaner Unordnung den ferneren Lauff zu benehmen, und hierinnen gedachten Unsern Beambten gewisse Ziel und Maas vorzuschreiben, Inmassen Wir dann hiemit gnädigst befehlen, daß du Unser Keller dich fürterhin dergleichen Jagen mit Garnen gäntzlich enthaltest, und zu Behuff deiner Kuchen dich alleinig des Hetzen mit Windhunden, nnd der Pirsch durch einen Jäger, welchen du uff deine Cösten zu salariren und zu unterhalten hast, bedienest, einiger Frohn oder Atzung aber bey Unsern Unterthanen dich gar nit anmassest, sondern Wir wollen dißfalls gnädigst, daß solche Frohn und Atzt mehr angeregten unsern Unterthanen zu Geld angeschlagen, und durch dich Kellern jährlich verrechnet werde, wie du dann dieselbe hierüber zu vernehmen, und mit ihnen uff unse-

unsere Ratification zu tractiren, sodann wessen sie sich erbiethen, Uns hinwieder zu berichten hast; Verlassen Uns dessen alles also zu geschehen, und verbleiben übrigens mit Gnaden wohl beygethan. Geben in Unserer Residenz Stadt Würzburg den 20. Martii 1687.

J. Gottfrid. E. H. mpr.

CCLX. Stück.

Arbeiten der Handwerks-Zünften in andere Aemter betreffend.

Vom 28sten April 1687.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfried Bischoff zu Wirzburg und Herzog zu Francken rc.

Demnach Wir verschiedentlich wahrgenommen, wie daß die von Unserm geehrten Herrn Vorfahrern und uns in unserm Hochstifft Würzburg und Herzogthumb Francken, bishero ertheilte und confirmirte sowohl zu Erhaltung guter Policey, als dem gemeinen Wesen zum Besten angesehene Zunfft- und Handwerks-Ordnungen in dem mißbraucht werden, daß nicht nur benachbahrten frembdherrischen zünftigen Handwercks-Meistern in unsers Hochstiffts Stätte, Flecken und Dörfer einige Arbeit zu verfertigen, sondern sogar auch unsern Unterthanen und ingesessenen Landmeistern selbsten von einem Amt und Zunfft in die andere zu arbeiten nicht gestattet werden wolle, und nun aber dieser ein-

schlei-

gravirt, auch vom Bauen öffters gar abgehalten werden, und mithin unserem Hochstifft viele Nutzbarkeiten zuruckbleiben;

Als können Wir auch solcher Unordnung und Mißbräuch ferner nit nachsehen, sondern ist hiemit nochmalen unser gnädigst befehlender Wille und Meinung, daß besagte unsre Forstbediente, die in hoc passu hiebevor ergangene Herrschafftliche Verordnung nit überschreiten, und gleichwie Wir unsern Unterthanen zur Sublevation, und besser Beförderung ihres Bauwesens von dem bedürftigen Holz viel ohnentgeldlich verabfolgen lassen, und ihnen eine Gnad gegönnet, sie auch ihres Orts denselben die Sach nit allererst schwer machen, und vom Stamb für Anweisgeld mehreres nit als 1 Schilling erheben, sollte auch ein oder anderer Forster des dir anvertrauten Amts oder andere auswendige seit dem ergangenen Mandat wegen wieder Aufbauung der öden Hofstätt, obangeregter unserer Verordnung entgegen bereits ein mehrers erhoben haben, hättest du solches zu untersuchen, und befindenden Dingen nach deme dir untergebenen an seinem Jahrslohn solches abzuziehen, und deme, so es zur Ungebühr also bezahlen müßen, hinwieder zu refundiren. Die in andern Aemtern gesessene Förster aber bey dero vorgesetzten Beamten zu conveniren, und zur Restitution anhalten zu lassen, wie dann ein jeder Beamter dem andern hierinnen hülfliche Hand zu bieten, hiemit ernstlich befelcht wird, und Wir verlassen

lassen Uns dessen ohnfehlbar zu geschehen. Wirtzburg den 16ten August 1687.

Johann Gottfrid E. H. mpr.

CCLXII. Stück.

Den Zoll betreffend.

Vom 20ten November 1687.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfrid, Bischof zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc.

Lieber Getreuer!

Wir haben nicht allein von der Zeit Unserer angetrettener Regierung zu Unserem großen Mißfallen verschiedentlich wahrnehmen müßen, sondern es ist auch vorhero je und allzeit bey unserer Cammer observirt worden, wie sogar Pflichtvergessen und betrüglich die mehriste, sowohl Unsere Gülden-Zöller als Unterthanen aller so vielfältig reiterirten Instructionen, Befelchen, Inhibitionen und Strafbetrohungen ohngeachtet, mit dem Güldenzoll verfahren, und die Zöllner zwar von denen Gemeinden intimidirt, die Fuhr- und Kaufleute mit einem Drittheil, oder Viertheil des schuldigen Güldenszolls, auch wohl mit wenigerem durchlassen, die Unterthanen aber zu allerhand Betrügen und Vervortheilungen selbsten Anlaß geben, und guten Theils den Wein heimblich, und bey nächtlicher Zeit hin und wieder ohne Zoll zu verschleppen keinen Scheu tragen.

Wann nun aber die Unserem Unterthanen durch Erlassung der Extraordinari Steuer erwiesene Gutthat hierdurch schlechtlich erkannt, und Wir gleichwohlen durch diese Erlassung Unser Obereinnahmb in solchen Stand gesetzt, daß wo Wir Unsere Cameral-Mittel nicht desto besser beobachten und beysetzen thäten, bey noch fortwehrenden kostbahren Türckenkrieg die Auslagen von der Schatzung allein zu bestreiten, Uns ohnmöglich fallen würde, sonsten aber es mit dem Güldenzoll die Bewandnis hat, daß dieser die Käufer und nicht Unsere Unterthanen gravirt, und Wir im übrigen solches unsers Hochstiffts hergebrachtes Regale also liederlicher Dingen in Abgang kommen zu lassen, nicht gemeynt seynd. Darumben haben uff ein anderwärtig, und solches Expediens gedencken müßen, wie vorgemeltem Zollabtrag und Betrüglichkeiten, sonderlich an Unsern Gränz-Aemtern besser als vorhin möge gesteuert werden. Wollen und befehlen solchemnach

1.

Daß fürterhin in folgenden offenen Orthen deines anvertrauten Ambts, als zu — — — — gleich nach geendigtem Herbst, wie du dann sobalden nach Empfang dieses den Anfang zu machen, alle Keller, worunder auch die Gemeind- und Gotteshaus-Keller zu verstehen, visitirt, und alle vorräthige Wein uffgenommen werden, damit aber solches förmblich und ordentlich geschehe, solle

2. Für

2.

Für jeden Orth ein eingebundenes Buch oder Register verfertiget, für jeden Unterthan oder Keller ein oder zwey Blätter, befindenden Dingen nach, genommen, der Unterthan pro Rubrica gesezt, und was sich in dessen Keller an Weinen befindet, von Vaasen zu Vaasen nach ihrem ohngefährlichen Halt uffnotirt, sodann

3.

Das folgende Jahr gleich nach dem Herbst solche Visitation wiederumb vorgenommen, und was sich von der ersten Uffnahm noch übrig befindet, wie auch was ein jeder an Most darzu eingekellert, in ein neues Register, jedoch mit Unterscheidung des alten Rests und neuen Weins eingetragen werden: Und damit man

4.

Wissen möge, wo der befundene Abgang hingekommen, solle ein jeder Verkäufer sowohl, als die geschworne Aicher bey 10 Rthlr. ohnnachläßiger Straf verbunden seyn, so oft etwas verkauft wird, solches dem Zöller anzuzeigen, damit solcher Verkauf, wie in dem Zoll-Manual, also auch in vorgemelten Register bey des Verkauffers Weinen cum die & anno auch des Käufers Nahmen uffgezeichnet, und abgeschrieben werde, nachdem aber

5.

Auch viele Wein mit Zollbefreyung abgeführt werden, so ist bey jeden Posten, der Zollfrey abgeführt

wird, solches zu notiren, und sonderlich beyzusetzen, uff wie viel Fuder, und für wem solche Zollbefreyung gewesen. Gleichwie aber

6.

Erstgedachte Visitation allein bey unsern Unterthanen geschehen solle, also haben herentgegen unsere Gulden-Zöller an den vermischten Orten, wo wir den Zoll hergebracht, uff anderer Herrschafften und Unterthanen Wein, so sie abgeführt werden, und unsere Zollstätte betreffen, sonsten gute Obsicht zu tragen, damit der Uns angehörige Gülden-Zoll richtig gefallen möge.

7.

Solle ein jeder Unterthan an den Orthen, wo die Uffnahm geschicht, bey vorgemelten 10 Rthlr Straf dasjenige, so er etwann zwischen dem Jahr anderwärtig erkaufft, und in seinen Keller thut, dem Zoller anzeigen, damit solches der ersten Uffnahm könne beygesetzt werden. Wie dann nicht weniger

8.

Diejenige Wein, so verkaufft werden, und in loco verbleiben, in offtgedachten Register bey jedem Verkaufer uffnotirt werden sollen; Damit aber

9.

Solche Visitation und Uffnahm um so schleuniger ihren Fortgang gewinnen möge, so haben Wir in deinem anvertrauten Ambt einen eigenen Mann zu bestellen für nötig erachtet, und ernennen hierzu unsern lieben ge-

treuen

treuen — — —, welchem du nach Innhalt der beygelegten Aydsformul würcklich in Pflichten zu nehmen, und ihne mit Versicherung unserer ferneren Gnad (dafern Wir seine Treu und Eiffer verspühren werden) zu schleuniger Bewerckstellung gegenwärtiger unserer Intention mit Fleiß anzuweisen, und dann weiter dahin zu instruiren hast, daß er die Visitation der Keller mit Zuziehung jedes Orths Güldenzöller vornehme, die Register in duplo ausfertige, eins davon dem Zoller, umb wie vorgemeldt jedesmals den Verkauf eintragen zu können, in Handen lasse, das andere Exemplar aber zu sich nehmen, und wann das ganze Ambt beysammen, zu hiesiger unserer Cammer einschicke.

10.

Wollen Wir gleich gedachten unsern bestellten Ufnehmer für seine Zehrung und Mühe täglich 9 Batzen jedoch dergestalten passiren lassen, daß er sich herentgegen durch unnöthige Uffhalt und Saumung hierinnfalls keinen ohngebührlichen Vortheil zuziehe, und gleichwie

11.

Und schließlichen Wir hiemit nochmahlen alle unsere Zöller, Aicher, und gesambte Unterthanen ihrer obhabenden Pflichten (vermög deren sie unsern Frommen werben und Schaden warnen sollen) ernstlich erinnert haben wollen; Also lassen es im übrigen bey unserer vormaligen Güldenzoll Instructionen, soweit solche durch gegenwärtige Disposition nicht geändert, allerdings be

wenden; Allermassen du auch zu bestmöglichster Einrichtung dieses Wercks deinen behörigen Eyffer und Fleiß beyzutragen, von selbsten wissen wirst. Datum in unserer Residenz Stadt Würzburg den 20. Novembris 1687.

CCLXIII. Stück.

Den Ausschuß betreffend.

Vom 25ten Junii 1688.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfried Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken 2c.

Lieber Getrewer!

Welcher gestalt wir entschlossen, den in abgang kommenden Ausschuß wieder an- und aufrichten zu lassen, das ist ob hierbey verwahrten Anschluß in mehreren zu ersehen.

Wann wir nun vnsern Hauptmann von Fechenbach gnädigst vffgetragen mit Zuziehung deiner in vnsern dir anvertrauten vnd andern nechst angelegenen Aembtern vnd Orthen denselben nechster Tagen fürzunehmen vnd in ordentlichen Stand zu bringen, Als befehlen wir hiermit gnädigst vnd wollen, das du mit vnd nebens obermelten vnserm Hauptmann, zu welcher Zeit er sich anmelden wird, die Compagnien in vnserm dir anvertrauten Ambt dergestalten ein- vnd auffrichten helffen, damit vnsere gnädigste Instruction gänzlich er-

reichet werde. An diesem beschicht vnser zuverlässiger Will vnd Meynung. Datum in vnserer Residentz-Stadt Würzburg den 25. Junii 1688.

CCLXIV. Stück.

Ausschuß betreffend.

Vom 25ten Junius 1688.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Gottfrid, Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken rc. bey denen im Reich noch fürscheinenden Kriegs-Gefährlichkeiten der Nothdurfft zu seyn, befunden, in Dero hohen Stifft den in Abgang gekommenen gantzen Ausschuß wiederumb aufrichten, und in Ordnung bringen zu lassen, zu dem Ende auch das Land in 3 Theil repartiret, und darüber 3 Hauptleuth gesetzet, welche mit Zuziehung der Adelichen, und verrechneten Beambten, die hierzu taugliche Manschafft nechstens außsuchen, zu Compagnien formiren, und nach der Hand exerciren sollen, als ist dieses Loco Instructionis, wie man sich derenthalben zu verhalten haben möge, beeden Theilen zur nachricht und folge ertheilt worden, nemblich und zum

Ersten, ist Höchstgedachter seiner Hochfürstlichen Gnaden gnädigster Will, und Meynung, das alle verheyrathe und ledige Persohnen, so in verschlossenen Stätten, als offenen Orthen, welche zu denen Waffen taug-

tauglich, nicht über 50, und dann unter 18 Jahren seynd, zum Ausschuß gezogen, und

Zweytens, Niemand als die Raths- und Gerichts-Persohnen, Feldgeschwohene und gemeine Diener davon frey gelassen werden, da auch ein Unterthan 2. 3. oder mehr gewachsene Söhn hätte, so in Ausschuß tauglich, alsdann auch einer von solchen frey bleiben solle, bis mit solchen der Stand in so weit sich endert, das derselbe auch wird mit einzunehmen seyn.

Drittens, solle jede Compagnien in 200 Köpf, und selbe mit Hauptmann, Lieutenant, und andern von der prima plana, aus denen qualificirtesten, welche fürnemblich ehedessen in Kriegsdiensten und Ausschüssen gewesen, oder wo deren keine vorhanden wären, sich sonsten vor anderen am besten schicken, darzu bestellet werden, die hernach auff maas, und weis, als der von Seiner Hochfürstlichen Gnaden bestellte Hauptmann zeigen und anweisen wird, an bequembsten Orthen auff Sonn- und Feyertägen, damit niemand in seiner Arbeit gehindert werden möge, öffters, und wenigstens alle Monat einmahl exerciren, dahingegen jeder Hauptmann, Lieutenant, und Fendrich die Personal-Freyheit von Wachten, und allen Frohndiensten der Zeit, und biß auff weitere Verordnung genießen solle.

Viertens, wann die Compagnien eingerichtet, sollen die Beambte ohne den Hauptmann, und dieser ohne jene nichts darinn endern, ab- oder zuthun, sondern in

statu quo lassen, da aber was zu endern vorfiele, von beyden Theilen zugleich fürgenommen, und verrichtet werden.

Fünfftens wird jeder sowohl mit guten Ober- und Seitengewehr versehen seyn müssen, und wiewohlen

Sechstens, die Compagnien nit allein alle mit Fahnen, sondern auch gleicher Montirung bestellet seyn solten, so wollen aber ihro Hochfürstlichen Gnaden gnädigst, das wo dermahlen die Fahnen nicht vorhanden, es nur ad Notam genommen, und darüber unterthänigster Bericht erstattet, die Montirung aber, wie sie der Unterthan der Zeit hat, ingleichen biß auff weittern Bescheid passirt werden solle.

Siebendens, wann in einem Ambt über die Compagnie was überschiesset und wenig antreffe, solle selber zu der Reserva bleiben, wo aber der Mannschafft zu viel währe, zu einer andern Compagnie des nechst angelegenen Ambts gezogen werden, deßgleichen

Achtens, da auch ein oder ander Ambt, Stifft oder Closterorth so gering, das daraus kein Compagnien zu formiren seynd, derer alsdann so viel, als vonnöthen seyn; und sich am besten fügen wird, zusammen zu ziehen, und daraus ein gantze Compagnie zu richten, und gleichwie nun

Neundtens diejenige, welche das 50. Jahr überstiegen, oder sonsten Leibs übeln Zustands wegen zu den

Waffen

Waffen nit mehr tauglich, nach der Hand auß dem Außschuß zu lassen seyn, als werden hingegen diejenige, welche über das 18 Jahr beygewachsen, oder sonsten new einkommen, darein zu nehmen seyn, und damit mann

Zehendens jederzeit wissen und sehen möge, in was Gestalt jede Compagnie angeordnet worden, so solle über jede richtige Listen in triplo, als eine für Hochfürstl. Herrschafft zur Cammer, die andere zum Ambt, und die dritte für den Hauptmann verfasset, jeder mit Vor- und Zunahmen, mit Unterschied, was verheyrathet, und ledig der Ordnung nach vom Dorff zu Dorff darein geschrieben werden; weilen auch

Eilfftens, und letztens, seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigste Meynung ist, das alle Unkösten bey Anricht- und Exercirung dieses Ausschusses zu Sublevation deß armen Unterthanen gäntzlich eingestellet verbleiben, und nur allein auff den von deroselben bestellten Hauptmann nöthigen Unterhalt gerichtet werden solle, als ordiniren sie hier auch gnädigst und wollen, das auff denselben, seinen Diener und 2 Pferdt des Tags, so lang wie dieser den Außschuß angehender Verrichtung zu thun haben wird, 24 Batzen für alles und alles bezahlt, und solches von denen Aembtern und Orthen, aus welchen jede Compagni formiret wird, dem Schatzungsfuß nach ausgeschlagen, und getragen werden solle. Decretum unter mehr Höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden

aigen-

eigenhändiger Subscription und gewöhnlichen Secret-Insigel zu Würtzburg den 25 Junii 1688.

Johann Gottfried mpr.

CCLXV. Stück.

Aufrichtung einer Winde in dem Kinderhaus.

Vom 21ten August 1688.

Demnach der Hochwürdigste Fürst vnd Herr, Herr Johann Gottfried Bischoff zu Würtzburg vnd Hertzog zu Francken rc. bey Dero führender sorgsamer Regierung vnter andern mit höchster Gemüths-Bestürzung wahrgenommen, wie daß die Weibs-Persohnen theils durch das Laster der Vnkeuschheit, theils auch einige Mütter aus Leichtfertigkeit dahin gerathen, daß sie zuweilen auß Schamhafftigkeit ihre Kinder abtreiben vnd vertutschen, zuweilen wann sie auff die Welt gesund gekommen, selbige mit höchster Leib- und Lebens-gefahr entweder ohnmütterlich exponiren, oder aber wie verschiedene leydmüthige Exempla gezeigt, selbige selbsten erbärmlicher Weiß entleiben, vnd damithin leyder Gott erbarm es, die arme vnschuldige Frucht der ewigen Seeligkeit berauben; Vnd nun zwar Seine Hochfürstl. Gnaden auf solche erschröckliche Unthat vnd Kinder-Mord durch die Justiz, das geschärpffte Einsehen zu tragen, die ernstliche Verfügung gethan, so

haben

haben Dieselbe gleichwohlen auß tragender vätterlicher gewissenhaffter Vorsorg diese den Zorn Gottes höchst veranlassende vnd reitzende Missethat vnd darunter entstehender vnwiederbringlicher Seelenschad in etwas vnd soviel stewеren wolle, daß sie die Anstalt dahin gnädigst verfügen lassen, daß in Dero Residentz-Stadt Würtzburg über dem Mayn ein geraume Winden in das sogenannte Arme Kinder-Hauß würcklich nebens einem Glöcklein gemacht worden, worein solche Kinder so Tags als Nachts gelegt, auffgenommen, getaufft, vnd denenselben gewartet werden könne; Als wird ein solches hiemit Männiglich kundt, vnd zu wissen gemacht; Vrkundlich vnder Höchstgedacht Seiner Hochfürstl. Gnaden hievor gedrucktem Cantzley-Secret-Insiegel. Würtzburg den 21. Augusti Anno 1688.

(L.S.)

CCLXVI. Stück.

Denen zur Wacht abgeschickten Ausschüssern wird nebst den Brod 1 Schlr. von Amt gestattet.

Vom 28ten Julii 1689.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfried Bischoff zu Würtzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, und Hertzog zu Francken rc.

Lieber

Lieber Getreuer!

Wir haben verschiedentlich vernehmen müssen, wie daß von einigen unseres hohen Stiffts Aembtern, denen zur Wacht anhero verordneten Ausschüssern ein Ueberfluß an Zehrung und Erhaltungs-Geldern zugesagt und gereichet werde; Alldieweilen wir nun ein besonders Misfallen hierüber geschöpfet, massen wir sehen müssen, daß solche Unkosten wieder unsere Gnädigste Verordnung angestellet, und der arme Unterthan mehr als von uns Nothdurfft halber zugelassen worden, graviret werde;

Als ist unser Gnädigster Befelch, führohin denen zu Verrichtungen der Wachten abgeschickten Ausschüssern einem jeden, wann er würcklich auf die Wacht ziehet, und so lang er Dienste thuet, neben den Brod, so er von unserer Kammer empfangt, vom Amt ein mehreres nicht, als täglich ein Schillinger zur Verpfleegung verabfolgen zu lassen, oder gewärtig zu seyn, daß Wir dasjenige, so sich zu viel befinden wird, denen, so Ursach daran seynd, und solches ohne Unsern gnädigsten Befehl herausgeben haben, von eignen Mittlen zu bezahlen anheimb weisen werden; deme ihr allerseits nachzukommen wohl wissen werdet; Und wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl zugethan. Datum in Unserer Residenz-Stadt Wirzburg den 28ten Julii 1689.

CCLXVII.

CCLXVII. Stück.

Beamten sollen bey ihrem Abzug Rechnungen und Documenta zurücklassen.

Vom 10ten Januar 1692.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Gottfried Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken verschiedentlich wahrgenommen, wie daß bey dem meisten Theil Dero Aembtern diejenige Beambten, welche von einigen Jahren hero mutirt, oder aber dimittirt worden, denen Successoribus die wenigste, oder auch gar keine Ambts-Rechnungen bey dem Abzug hinterlassen, sondern selbe wider die Gebühr mit sich hinweg genommen, durch sothane Entfrembdung aber verursacht haben, daß nicht allein denen neu angenommenen Beambten die nöthige Informationes entzogen, sondern auch des hohen Stiffts Documenta besorgentlich unter frembte Hände gegeben werden: Damit nun diesem eingeschlichenen Uebel remediret, vud an Tag gebracht werde, an welchen Aembtern oberwehnte Defectus sich befinden thuen: Als verordnen Höchstgenannte Seine Hochfürstl. Gnaden hiermit alles Ernstes, daß ein jeder von Dero verrechneten Beambten, welcher von einem anderen Ambt die Rechnung oder andere Documenta mit sich hinweg genommen, selbe in nächsten vier Wochen bey Vermeydung Höchster Ungenad dahin restituiren, diejenige aber, welche bey ihrem

ihrem Auffzug davon nichts gefunden, an ihre Antecessores, oder im Fall selbe nicht mehr bey Leben, an deren Erben und Verwandte den befindlichen Abgang mit Nachtruck vnd mit dem Bedeuten anforderen sollen, daß derjenige, welcher die entzogene Acta zu extradiren sich waygern werde, mit scharffer Execution darzu angehalten werden solle: Massen dann von allen Aembtern der unterthänigste Bericht mit nechsten erwartet wird, ob und welchergestalten dieser Hochfürstl. Verordnung nachgelebt werde. Decretum Würtzburg den 10ten Januarii 1692.

Johann Gottfried E. H. mpr.

(L.S.)

CCLXVIII. Stück.

Die Wasenmeister sollen jährlich ein gewißes Bestandgeld an die Hofkammer entrichten.

Vom 30ten Januar 1692.

Nachdeme der hochwürdigste Fürst und Herr Herr Johann Gottfried Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken rc. mehrmalen wahrgenommen, wie daß durch Dero gantzes Hostifft von denen bestellten Wasenmeistern, die Wasenmeistereyen das Jahr durch auf großen Nutzen gebracht und bonificirt, davon aber zu Dero hochfürstl. Cammer nicht die geringste Re-

cognition gleich in anderen Landen gebräuchlich abgestattet werde; Als seynd Höchsternannte Se. Hochfürstl. Gnaden gnädigst entschlossen, hierinfalls Dero benachbarten Chur- und anderen hohen Fürsten und Ständten sich zu conformiren, und die Wasenmeistereyen durch Dero gantzes Hochstifft dergestallten einrichten zu lassen, daß hinfüro ein jeder Wasenmeister nach Proportion des innhabenden Districts jährlichen ein gewisses Bestandt-Geld für das darausziehende Interesse zur hochfürstl. Cammer zu bezahlen schuldig seyn solle: Und wollen demnach Se. Hochfürstl. Gnaden gnädigst, daß Dero Keller zu N. dahin bedacht seyn, und mit nächsten seinen ausführlichen Bericht erstatten solle, ob und welcher gestallten in deme ihme anvertrauten Amt die Wasenmeisterey würcklich bestellet seye, und künftighin einzurichten, auch was seinem unterthänigsten Gutachten nach für das Herrschafftl. Cammer-Interesse jährlich darauf zu schlagen und zu erheben seyn werde, hieran wird vollzogen mehr Höchsternannter Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigster Will und Meynung. Decretum Wirzburg den 30ten Januarii 1692.

CCLXIX. Stück.

Das Accis-Wesen betreffend.

Vom 20ten Maji 1692.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Jo-

Johann Gottfrieden Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Franken ꝛc. Ist nicht ohne sonderbahren Mißfallen unterthänigst referiret worden, das theyls Dero Beambte ungeachtet der fast von Jahren zu Jahren reiterirten gnädigsten Befelchen, wie und welcher Gestalten nemblichen sie die Beförderung und Uffnahmb des Accis und Umbgelds-Interesse sich besser, als ehebevor geschehen, angelegen seyn lassen, auch denen Ober- und Unter-Accisern uff ihr begebendes anbringen die hinlängliche Bestellung machen helffen, und denenselben sowohl in Inquisitionibus als executionibus die ohnweigerliche Hand bieten und mit anlegen sollen, jedannoch ein- als anderen Weegs gedachten Befelchen und ihren geleisten Pflichten schnurstracks entgegen zu gewinnender Affection deren Unterthanen und Vollführung ihren privat Intentionen, herentgegen zu Contracarirung, und Verächtlichmachung der Ober-Acciser nicht alleinig Connivendo, sondern wohl gar Consulendo dahin collimiren, und antragen, damit das Umbgeld und Accis nicht uff seine billige Höhe gebracht werde, dannenhero auch ohne Zuziehung deren ihnen anvertrauten Aembtern von höchst ermeldter Ihro Hochfürstl. Gnaden immediate constituirten Visitation hie und dorten, oberhaubt accordiren mit denen Wirthen, Metzlern, und Becken einseitig abrechnen, und so forthin die Rechnung ohne mit Unterschreibung mehr mentionirter Ober-Acciser zur Hochfürstl. Cammer einschicken. Wann

nun uff solche weiß, and bey dieser Fortwürigkeit die gnädigste Intention zu mehrerer Anwachsung sothanes Ertrags ohnfehlbar gehemmet werden, und ins Stecken geradten müste; Als befehlen höchst mentionirte seine Hochfürstl. Gnaden, und wollen gnädigst, daß Dero Beambte ihren obhabenden Pflichten (welche Sie von der incumbenz dieser Renthen bestmöglich zu Meliori-ren, gar nicht exoneriren) vollständiger nachleben, ein-volglig ihren Fleiß empfindlicher ankehren, und sich nicht des geringsten ohne Zuziehung unserer Ober-Accisoren hoc in passu unterwinden, auch diese in gebührenden Respect erhalten, Manuteniren, und solcher gestalten unserer dießfalls 1688. emanirten instruction in allen gehorsambst nachleben sollen. Würde über diese unsere Ermahnung nochmahl ein- oder anderer seine Schul-digkeit nicht vergnüglich und sattsamb zu legen und sich culpable befindten lassen, solle derselbe Unsere schwehre Animadversion mit würcklicher Straff unaußbleiblich zu empfinden haben. Worvor sich jeder zu hüten wis-sen wird. Datum in Unserer Residenz-Stadt Würtz-burg den 20ten Maji 1692.

Hochfürstl. Würtzburgischer Geheimer Rath und Cammer-Præsident
Johann Philipp Fuchs von Dornheimb mpr.

CCLXX.

CCLXX. Stück.

Beamten sollen ihre Bürgschaften einlegen.

Vom 23ten September 1692.

Nachdeme der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Gottfried Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken rc. der ohnumgänglichen Nothdurft befunden, Dero Hochfürstlichen Rentkammer von allen Dero Beambten, welche die Herrschaftliche Gelder und Früchten in Handen haben, mit gesicherter Bürgschafft auff das neue versehen, und garantiren zu lassen; Als wird aus Höchsternannter Seiner Hochfürstlichen Gnaden gnädigster Verordnung Dero Kellern zu .... hiermit bedeutet, beyliegendes Formular * durch zwey beglaubte und gesicherte Bürgen unterschreiben, und a dato in nächsten 4 Wochen zur Hochfürstlichen Cammer ohnfehlbar wiederumb übereinbringen zu lassen; Hieran wird vollzogen mehr höchsternannter Seiner Hochfürstl. Gnaden gnädigst befehlender Will und Meynung; Decretum Würtzburg den 23. Septembris 1692.

Johann Gottfrid E. H. mpr.

(L.S.)

* Die hier bemerkte Formul, da eine neuere vorhanden wird in der Folge vorkommen.

CCLXXI. Stück.

Die Schatzungs- und andere Einnehmer sollen solches Amt ad dies vitae behalten, Auch die Contributions- von den Burgermeister-Rechnungen separirt werden.

Vom 9ten December 1692.

Nachdeme in des Hohen Stiffts Aemtern vielfältig wahrgenommen worden, wie daß zwischen denen Unterthanen und Gemeinden insonderheit bey diesen Kriegszeiten, in Erhebung deren Contributions- und anderen Anlaags-Geldern sich öffters große Confusiones und Damnificationes aus der Ursachen hervor gethan, weilen nicht nur die Schatzungs- und andere Einnehmer jährlich mutiret, und zuweilen, solche schlechte Leuth, welche bey keinen Mittlen, auch sonsten von geringer Erfahrnus seynd, darzu bestellet, sondern auch die Contributions und Burgermeister-Rechnungen unter einander vermischet, mithin bald in einer bald in der anderen Einnahm Unordnungen erwecket, und zu des armen Unterthanen höchsten Schaden unersetzliche Fehler an Tag gebracht werde; Nun aber um sothanen üblen und schädlichen Mißbräuchen durch andere heylsahme Mittel zu remediren: Ist des Hochwürdigsten Fürsten und Herrns, Herrn Johann Gottfridens, Bischoffens zu Würzburg und Herzogens zu Francken etc. gnädigst- und ernstliche Verordnung, daß künftighin bey allen

Aem-

Aemtern, und in allen Dorfschafften zu der Schatzungs- und übriger Gelder Einnahm Taugliche, Ehrliche und Wohlhabende Leuthe bestellet, selbe aber auch ad dies vitae dabey gelassen, und ihnen pro recompensatione laboris von den Gemeinden condignum Salarium statuiret, und Jährlich gereicht, sodann die Contributions Rechnung von der Burgermeister Rechnung aller Orten separiret, und jede von besonderen Einnehmern richtig und also beständig geführt werden sollen. Wornach ein jeder des Hohen Stiffts verrechneter Beamter sich zu achten, und diese Hochfürstl. Gnädigste Verordnung gebührend zu vollziehen wissen wird. Urkundt Höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden eigenhändiger Subscription und hervorgetrucktem Secret-Insigel. Decretum Wirtzburg den 9ten Decembris Anno 1692.

J. Gottfrid. E. H. mpr.

(L. S.)

CCLXXII. Stück.

Der durch das Sturmwetter verursachte Schaden an umgerissenen Bäumen solle specificirt werden.

Vom 19ten August 1693.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfrid Bischoff zu Würtzburg, des H. Röm. Reichs Fürst, und Hertzog zu Francken 2c.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir ausser Zweifel setzen, es werde das jüngst verwichenen Laurentii entstandenes unerhörtes Sturmbwetter, nebst anderen vielen leyder zugefügten schädlichen Fatalitæten in Unseren Waldungen auch groß Ravage verursachet, und dardurch denen mehresten Unseren Waldbedienten Anlas gegeben haben, ohne Unser Vorwissen und Consens sich ihres Vortheils mit den Windfällen zu gebrauchen.

Als verordnen Wir hiemit gnädigst, du wollest in Unserem dir anvertrauten Amt Unsere Forst- und andere Waldbediente bey ihren Pflichten (was beiläuffig in der Waldung an Bäumen umbgerissen worden) anzuzeigen alles Ernstes ermahnen, sodann zu Unserer ferner weiteren gnädigsten Verordnung unterthänigst berichten, wie hoch der Schaden zu taxiren, und welcher gestallten die Abfäll zu bonificiren seyn werden. Vollziehest hieran unseren gnädigsten Willen und Meinung. Datum in Unserer Residentz-Stadt Würtzburg den 19ten Augusti 1693.

CCLXXIII. Stück.

Die Beamten sollen monatlich Rechnung über das Getraid einschicken.

Vom 28sten April 1694.

Obwohlen man bey hochfürstl. Cammer sich weniger nicht versehen, als es würde auf beschehenes Anbe-

befehlen ein jeder verrechneter Beambter monatlich eine Rechnung einschicken, was mit Hochfürstl. Consens an Getraid bey jeder Kellerey verkauffet, oder vermahlen, oder denen Unterthanen vorgeliehen worden, und was auf denen Böden sich würcklich im Vorrath befinde; So ist jedoch zu vernehmen, das die wenigste bishero darmit zugehalten: Nachdem aber ohnumgänglich erfordert würd, daß die Hochfürstl. Cammer hierinn gesichert wissen möge, worauf man sich zu verlassen, und was für ein Vorrath an Getraid bey Handen seyn möge; Als würd nochmahlen, und zwar bey Hochfürstl. Ungnad allen und jeden verrechneten Bedienten Krafft dieses befohlen, mit Einschickung deren monatlichen Rechnungen inskünfftige dergestalten accurate beyzuhalten, damit man im widerigen nicht gemüßiget werde, gegen die saumbseelige schärfere Antung vorzunehmen. Decretum Würtzburg den 28. Aprilis 1694.

Jo. Gottfrid E. H. mpr.

(L.S.)

CCLXXIV. Stück.

Die von den Schäfern zustellende Rüden.

Vom 5ten Januar 1695.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfrid Bischof zu Wirzburg, und Hertzog zu Francken rc.

Lieber

Lieber Getrewer!

In unserem Hochstifft ist bekannt, und jederzeit Herkommens gewesen, daß auf Verlangen, und gnädigstes Anbefehlen eines zeitlichen Regenten und Landsfürsten ein jeder Schäffer schuldig seye, zu der wilden Schweinhatz jährlich einen tauglichen Rüden zu verschaffen, und beyzubringen.

Nachdem nun die Zeit vorhanden, und unser gnädigster Will und Meinung ist, daß die Schweinhatz ehistens veranstalltet, und vorgenommen werden solle; Als befehlen Wir gnädigst, du wollest alle, die in unseren dir anvertrauten Ambt befindliche Schäfer der Gebühr nach anhalten, daß ein jeder entweder in natura den Rüden zu unserem Oberjägeramt stellen, oder 2 Rthlr. erlegen solle; Gestalten du dich dextere umb das letztere vielmehr als umb das erste zu bewerben, und Unserer Cammer dardurch ein utile zu procuriren dir wollest angelegen seyn lassen, uns aber hinwiederumb unterthänigst berichten, wessen die Schäfer sich derentwillen erklären werden. Vollziehest hieran unseren gnädigsten befehlenden Willen. Datum in Unserer Residenz-Stadt Würtzburg den 5ten Januarii 1695.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Gottfrieds Bischoffs zu Würtzburg, und Hertzogs zu Francken geheimber Rath, und Cammer-Präsident

Joh. Philipp Fuchs v. Dornheimb mpr.

CCLXXV. Stück.

Accisbefehl und Instruction.

Vom 18ten Febr. 1695.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfrid, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc.

Lieber Getreuer!

Obwohlen Wir Uns billig versehen gehabt, es würde sowohl von des Hohen Stiffts Beambten, als auch denen Ober- und Unteraccisern über Unsere, und Unserer Herrn Vorfahrer Christmildester Gedächtnus in Observir- und Einbringung des Brau- Accis- und Umbgeldts verschiedentlich ergangene Verordnungen, zumahlen bey gegenwärtigen so vielen unvermeidlichen schwehren Ausgagen, genauer und schärpfer gehalten, mithin unser und des Publici Interesse uffs beste gesucht werden; so müßen Wir jedannoch nit allein aus unterschiedlichen einlauffenden Berichten, sondern auch aus dem allzugeringen Ertrag selbsten sehr mißfällig vernehmen, welcher Gestallten obengemeldten Befelchen und Mandaten buchstäblichen Inhalt sehr schlechtlich nachgelebt werde: Allermassen in theils Aembtern nur uff die blose Anzeige denjenigen, welchen die Obsicht über das Brewgeld committiret ist, ohne einiges weiteres Examen, ob nicht einige Connivenz (dergleichen jedannoch von denen bestellten Einschauern mit denen übrigen Inwohnern und Nachbarschafft habender Freund- und Anver-

verwandschafft, und anderen guten Verständnus zum öftesten so mannigmahl mit unterzulaufen pflegen, zu finden seyn mögte) das Brew und Umbgeldt angenohmen, auch die wenigste Sorge getragen werde, ob das angesetzt erhöhete Brewgeldt von dem ausserhalb unserm hohen Stifft erbrewten, und in dasselbe einschleichenden Bier erhoben seye, gleichsamb, als wann unsere Beambte und Oberaccisern hierüber aller Verantwortung erledigt wären.

Ebner gestalten weder der in den Wirthenschenck- und Nebenkellern befindliche Getranck obsigniret, der von unseren Kellereyen, Nebenstifftern, Klöstern, und anderen milden Stifftungen uff denen Kirchweyhen vorgelegte, und manchmahl noch zimbliche Täg hernacher ausgezapfte Bahnwein uns gar nicht veraccisct, und verumbgeldet worden. Weniger nicht durch unsere Zollbediente, absonderlich die am Wasser sitzen, die Fuhr- und Schiffleuth gleich in einem offenen Wirthshaus mit Speis und Tranck ohne Schew versehen werden, auch unerwogen unsere Obereinnahm bey jetzigen harten Läufften an bahren Mittlen gänzlich entkräfftet, gleichwohlen mancher Beambte die Umb- Accis- und Brewgelder zwey drey auch gar vier Quartal in Handen behaltet, und wie anderster nicht zu praesumiren, immittels zu seinem Handel und Nutzen zur Ungebühr verwendet. Wir aber diesen und anderen dergleichen schädlichen saumbseligen Conniventien und Unterhaltungen länger also nachzusehen

hen gar nicht gemeint seynd. Solchemnach befehlen Wir unsern verrechneten Beambten, und zwar bey Vermeidung unserer schwehren Ungnad, solche unsere Verordnungen fleißiger und genauer, als bishero geschehen, ins Werck zu stellen, und gebührend zu observiren; Jmmassen Wir annebens gnädigst gehaltet haben wollen, daß

Primo in allen Aembtern, wo besondere Accis-Inspectores bestellt seynd, dieselbe sowohl, als die Beambte uff das Brewgeld fleißige Obsicht mit übernehmen, und ohne weitere Kosten bey denen Visitationibus und Berechnung des Umbgelds, auch den Ertrag des Brewgelds zugleich mitbeobachten, die unzuläßige Vortheil durch fleißiges Nachsehen bestmöglichst abwenden, und die begebende Transgressiones zur gebührenden Bestraffung zeitlich zu unserer Cammer berichten; sodann auch die Brewgelds Rechnuugen quartaliter mit unterschreiben sollen.

Secundo kein drittel halb- oder dergleichen unvollkommener Gebrew (welche nur zu Schmählerung des Brewgelds Gelegenheiten seynd) mehr zu gestatten, sondern diejenige, welche brewen wollen, und gleichwohl kein ganzes uffzubringen vermögen, dahin zu halten, mit anderen ihres Gleichens anzustehen, und ein völliges Gebrew zu thun.

Tertio Uff daß in auswendigen frembtherrischen Orthen erbrewende, und in das hohe Stifft von unseren

Unter-

Unterthanen einbringende Bier sichere, und zulängliche Uffsicht ohne einigen Zeiten Verlust zu veranstalten, und von jedem solchen Eymer, er werde gleich zur eigenen unserer Unterthanen Haushaltungs-Nothdurfft, oder zum Ausschanck gebraucht, 6 Batzen vor das bloße Brewgeld, und wo solches Maß- oder Achtelweis ausgezapfft und verkaufft würde, den angeordneten Accis- und Umbgeld annoch absonderlich ohne einigen Nachlaß einzubringen. Zu dem Ende auch

Quarto diesem von frembten Bier schuldigen Brewgeld (es falle gleich etwas oder nichts) in denen Quartals-Rechnungen eine besondere Rubric zu geben, Imgleichen solle

Quinto dasjenige Bier, welches mit gnädigster Licenz ein und anderen Orths freygebrewt worden, jedesmahls in Anfang gedachter Rechnung per modum notandi fideliter, und ohne Hinterhaltung gemeldet, sodann

Sexto die in jedem Amt befindliche Brewpfannen trewlich geichen, und wie viel Eimer dies oder jenes Orths gebrewet werden können, in denen Quartals-Rechnungen zuverläßig beygesetzt, nicht weniger

Septimo. Die in denen Beständig- und Hecken-Wirthen-Kellern sammtlich befindliche Vässer durch die Accisere jedesmahl wohl abgestochen, numeriret, obsigniret, und folglich denen Registern mit jedes Gehalt or-

ordentlich eingetragen, und sofort die Abrechnungen nach diesem darnach gepflogen werden, und weilen

Octavo. Unter dem Trockenboden Geldt- oder Bahnweins Anschlag, das Accis und Umbgeldt keineswegs begriffen, sondern beede gantz unterschiedene Species seind, als werden unsere Beambte und Ober-Accissere die unsaumbige Verfügung zu thuen haben, damit der von unseren Kellereyen denen Wirthen immediate, oder denen Dorfschafften, und diese anwiederum denen Wirthen abgebende Bahnwein, nebst allem deme, welchem unsere Nebenstiffter, Clöster, Milden Stifftungen, und dergleichen uns mit Schatzung und solchen Collecten unterworffene Orthen in unserm Hochstifft künftig durch die Wirth oder andere darzu verordnete in und ausserhalb des Kirchweyhtags werden auszapfen lassen, ordentlich gleich dem Wirthsvertrieb verumbgeldet und veracciset, und derjenige Bahnwein alleinig darvon frey gelassen werde, welcher denen Gemeindrechten, oder Schatzungs-Fuß nach unter denen Innwohnern ausgetheilt, und zu ihren Haustrunck verwendet wird. Auch solle

Nono. Ohnverzüglich denen Land- und Wasser-Zöllnern bey Verlust ihrer Dienst bedeutet, und uff die Excedenten alles fleisses uffgestellet werden, nicht ferner zu gelüsten, ohne Accis und Umbgeld weder Getranck, noch Speiß denen Fuhrleuthen, Schiffern, Flossern, und dergleichen gegen Geld oder andere Werth zu reichen. Wie dann schließlichen

Decimo

Decimo. Unsere Beambte gleichmässig bey unhinterbleiblicher Animadversion und scharpfen Einsehen längstens innerhalb 4 Wochen nach verflossenen Quartal die Accis- und Brewgelds-Rechnungen mit zufälliger Gelegenheit einzuschicken, und auf daß der Beambte die Saumbnuß nicht unschuldig uff den Ober-Accisser, und dieser vice versa uff jenen legen möge, die Ober-Accisere, wo anders dergleichen bestellt seind, den Tag der complirten Abrechnung am End der Rechnung jedesmahl mit zu annectiren haben. Deme pflichtlich und gehorsambst nachzukommen, mithin von unserer Ungnad und empfindlicher Straff sich jedermann zu verwahren wissen wird. Datum in unserer Residenzstadt Würtzburg den 18ten Februarii 1695.

J. Godfrid E. H. mpr.

CCLXXVI. Stück.

Die Bäche in behöriger Breite und Tiefe zu halten.

Vom 13ten Junii 1695.

Gleichwie von Jahren zu Jahren leyder! die Erfahrnuß mit sich bringet, daß bey denen einfallenden schweren Gewittern und mit sich führenden wilden Wasser-Flutten, manchen Orth und Marckung sehr empfindlicher Schaden an Feldern, Wiesen, und Weinbergen zugefügt wird, welcher offt könte abgewendet

werden, wenn die in jedem Bezirck befindliche Bäch in gehöriger Breite und Tiefe gesäubert, und jährlich gefeget, dann die darzu von Alters wohl ausgesehene Gräben in guten Stand erhalten, das einbrechende wilde Gewässer darein geleitet, mithin der schädliche Auslauff gehemmet würde;

Also dieser dem gemeinen Weesen mercklich daran gelegener Damnification nach Möglichkeit zu steuern, ist der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Gottfried, Bischoff zu Würtzburg und Francken ꝛc. bewogen worden, durch gegenwärtiges universal Edict dero Hohen Stiffts Unterthanen dahin gnädigst befehlen, und verordnen zu lassen, befehlen, setzen, und verordnen solchemnach hiemit ernstlich, daß die Innwohnere der Stätten, Flecken und Dorfschafften in dero gantzen Land und Hertzogthumb zu Francken, fürterhin die obernannte Bäch, wie auch Gräben hinwiederum erneuern, oder benöthigten Dingen nach die letzteren neu machen, zu dero Freyung, Reparatur, oder Verneuerung aber alle die Besitzere der Güter, so lang und weit selbige sich erstrecken, von propern Mittlen oder Händen, da es aber die gemeine Rüeder oder Güther betreffen thäte, eine gantze Gemeinde unter sich gleichen, und gute Arbeit verrichten, auch beständig Handhaben sollen: und weilen zum öfftern durch dergleichen gemeine Frohnen nur obenhin die Reparation gemacht zu werden pflegt; Alß wird denen Amts-Vorstehern eben-

mässig in allen Ernst aufgetragen, nach vollzogener Arbeit die operas selbst in Augenschein zu nehmen, der und dieselbe so in schlechter Arbeit befunden worden, nebens der Bestraffung von 10 biß 20 Gulden juxta qualitatem Spacii & Mediorum entweder zur wircklichen ohnverlängter Standhaften Verbesserung anzuhalten, oder auf dessen Kosten eigene Arbeiter anzustellen, und mithin zu vorkommenden Schaden die Bäche und Gußgräben durchgehents in gutem esse zu conserviren: damit aber die nöthige Gleichheit und Aushebung in der Tieffe und Breite observiret, und sich niemand der nit beschehener Arbeit Anweißung halber zu entschuldigen haben mögte, so solle Keller oder Schultheis selbigen Orths vorhero, und vor Antrettung der Arbeit, wie viel Werckschuhe tief, oder breit dergleichen Reparation vorzunehmen, unter nahmhaffter Straff eröffnen, darauf vestiglich halten, und keinem hierinfals durch die Finger sehen, sondern sowohl in der andictirten Straff als auch Verrichtung besserer Arbeit executive verfahren; Sollte nun wider Verhoffen, diesem dem gemeinen Weesen zum besten anzihlenten Hochfürstl. Befehl, durch die Beamten, oder Unterthanen, die völlige Parition nicht zugelegt werden, der, oder dieselbe Uebertretter, oder Ursachere des daraus resultirenden Schadens, wird man stricte nit allein zu wieder Ersezung wieder anzuhalten wissen, sondern dafern das Damnum so groß sich zeigen solte, daß seiner Hochfürstl. Gnaden

Kam-

Kammer, oder Obereinnahm Gefälle zurück verblieben, und von denen possessoribus bonorum nicht abgestattet werden könten, sothane in sequelam mit sich ziehenden Verlust, sollen bemelte Ursächere, oder befindlich befindenden Dingen nach eine gantze Gemeinde selbsten darfür responsable und Zähler seyn. Entlichen auf daß diesem Hochfürstl. Decreto de futuro stets, und ohnverbrüchlich um so mehrers nachgelebt werde, so solle dieses alles eines jeden Orth Gerichts- oder Gemeints-Ordnung einverleibet, und in Zeiten versambleter Gemeind abgeleßen werden. Geben unter Seiner Hochfürstl. Gnaden Eigenhändigen Subscription und hervor getruckten Secret-Insigel den 13ten Junii 1691.

Johann Gottfrid E. H. mpr.

(L.S.)

CCLXXVII. Stück.

Maleficanten nicht so schlecht zu verwahren.

Vom 15ten Junii 1695.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfried Bischoff zu Wirzburg und Herzog zu Francken ꝛc.

Lieber Getreuer, Wir haben bis dahero verschiedentlich wahrnehmen müßen, welcher gestallten die in unserm Hochstifft anvertrauten Centhen betrettene Malefican-

ficanten, theils in denen Custodien dermassen schlechtiglich verwahret, daß selbe ausgebrochen, oder sonsten aus Ohnvorsichtigkeit entkommen und flüchtigen Fuß gesetzet, theils im Hin- und Herführen sonahe bey denen Klöstern, Kirchen, Freyhöfen, oder anderen privilegirten Bäuen und Plätzen vorbeygeführt worden, daß sich deren viele dahin als ad Asylum retirirt, und salvirt haben; wodurch es dahin gekommen, daß weder die Justitz administrirt, und die Delicta der Gebühr nach bestrafft, noch die mißthätige Personen bey also unterbleibender Bestraffung von ihrem bösen Wandel abgehalten, sondern vielmehr noch Anlaß darzu gegeben worden.

Wann Wir nun dergleichen in keine Weeg zu verstatten, sondern vielmehr die sich so mannigfaltig ereignende Delicta nach dem Verdienst abstrafen zu lassen gemeynt seynd; Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst und ernstlich, daß nit allein fürterhin die Maleficanten in sicherer, jedoch leidentlicher Verwahr gehalten, dieselbe bey deren Durchführung durch Straßen und Gassen also sollen beobachtet werden, damit sie sich so leichtlich nicht, wie bishero practicirt worden, des Asyli, mithin der Freyheit und Impunitaet bedienen mögen. Datum in unserer Stadt Würtzburg den 15. Junii 1695.

M. C. Wigandt Canzler mpr.
F. F. W. von Vorburg mpr.
Sign. Petr. Demerath mpr.

CCLXXVIII. Stück.

Den Müßiggang und die daraus erfolgende Laster betreffend.

Vom 30ten Junius 1695.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Gottfried, des H. Röm. Reichs Fürst, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken ꝛc. Demnach sich aus täglicher Erfahrung mit mehrerem ergibt, wie daß der verdammliche Müßiggang ein Ursprung vieler abscheulicher Laster, dahero dem Menschen dergestalten schädlich seye, daß dadurch derselbe sowohl in Leibs- als der Seelen verderblichen Stand gesetzet, mithin zu seiner und der seinigen höchsten Spott und Schand mit Verschwendung Haab und Gütter an den Bettelstab, wo nit öfters gar dem Scharpfrichter unter die Hand gerathet, dessentwegen viel wohlangeordnete Republiquen zu gänzlicher Ausreutung dieses schädlichen Unwesens dahin mit fürsichtigen Berathschlagungen rühmlich getrachtet, gewisse Arth Zuchthäuser zu erbauen, in welchem dergleichen unter ihrer Bottmäßigkeit sich hervorthuende nichtstüchtige träge Müßiggänger, so Mann- als Weibspersonen zu einen sittlich- Gott wohlgefälligen Leben und ihnen anständigen Arbeithen ernstlich angehalten, auch in so forthin verspürender Trägheit zu wohlverdienter Bestrafung unausbleiblich gezogen werden.

Nunmehr aber Wir in Unser Fürstlichen Residenz-Stadt zu Einführung solcher ruhmwürdigen Polizey ein dergleichiges Zuchthaus aus verschied- uns hierzu bewegenden Ursachen von neuem auferbauen lassen, in welchem die in unserem Herzogthuw sich befindente Müßiggänger, ungehorsame, lasterhafte, unbendige und unzüchtige Personen können verwahrlich aufbehalten, sondern auch so langhin zur täglichen Handarbeith angestrengt werden, bis man ein mercklich und rechtschaffene Besserung des Gottlosen geführten Leben und Lust zum Arbeiten von denenselben würd genugsam abnehmen und damithin solch Laster mit dergleichen Gegenmitteln austilgen können.

Solchemnach und zu dessen würcklicher Vollziehung befehlen Wir mithin all- und jeden unsern Amtleuthen, Amtsverwesern, Kellern, Verwalter, Vögten und Schultheisen, und wollen gnädigst, daß dieselbe und jeder besonders von unsers Hochstifts, so im- als mediate ihnen gnädigst anvertrauten Unterthanen ein ordentliche Specification derjenigen lasterhaften, untüchtigen trägen und nichtsnutzigen (Mann- und Weibspersonen) worunter die zur Arbeit tauglich befindende Bettelleuth expresse verstanden seynd, ohne einigen Unterschied oder Reflexion einer Freund- oder Anverwandschafft pflichtmäßig und gewissenhaft unterthänigst einschicken, a dato aber bis unsers Fürstl. Decreti solche obgedachte Personen samt deren Eltern oder dero Vormündern ernstlich zur Besserung

rung anmahnen, und nach 3 Monatl. zuwarten, bey deren Unterlassung ohn ferners Einsehen solche Personen mit ihren unterthänigsten Bericht, anhero liefern lassen sollen.

Und damit diese unsere so heilsame Verordnung an allen und jeden Orthen unsers Herzogthums Franken genugsam publiciret und wissend werde; So befehlen Wir anbey gnädigst, daß jeden Orthen unsers Herzogthums Franken jedes Orts Pfarrer und Seesorger solch unser Edictum nach vollendeter und Occasione Evangelii wider dieses Laster vorhero gethanen Exhortation von der Kanzel offentlich ablese. Dessen zu jedermänniglichen Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und unser Secret-Insiegel hieran trucken lassen. So geschehen in unser Residenz-Stadt Würzburg den 30. Junii 1695.

Johann Gottfried mpr.

CCLXXIX. Stück.

Vererbungen der Schäfereyen gegen ein gewisses Waydgeld jährlichen.

Vom 7ten Januar 1696.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfridt Bischoff zu Würzburg und Hertzog zu Francken.

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir aus gewissen bewegenden Ursachen,

wie viel in Unserem hohen Stifft würcklich der Zeit beschlagen, und die Jahr über theils vererbte, mehrentheils aber umb ein gewisses Wandgeld verlassene Schäfereyen, dann wie selbige sich sonsten befinden mögten, zu wissen verlangen;

Als befehlen Wir hiemit gnädigst, du wollest nach Empfang dieses beständigen aus denen Saal- und Lager-Büchern gezogenen Bericht verfertigen, solchen innerhalb 4 Wochen zu Unserer ferneren Nachricht gehorsamst einschicken, und dabey folgende Puncten beobachten:

Primo ob der hohe Stifft das jus pascendi in deinem dir anvertrauten Amt wie und wo, dann wer etwan die Mittrieb oder Mitbesuch dabey hergebracht und diese in ruhiger Possession genossen, allenfalls auch

Secundo von denen benachbarten einige Beeinträchtigung beschehen wäre, wie solche an Seiten unseres hohen Stiffts abgelehnt oder auch abzulehnen seyn möchte, auch ob und wie man in dem Petitorio oder Possessorio fundirt seye, zugleich nebens diesem

Tertio mit anführen, was für Trieb und Hueth Gerechtsame zu dieser oder jener Schäferey gehörig, und ob man dabey das Gehöltz, absonderlich aber wann einige Eichelmastung darinnen, imgleichen die Wiesen und wie lang im Herbst- und Frühlingszeiten zu betreiben befuget seye und dies nach Ausweis des Amts Lagerbuchs.

Quarto

Quarto Ob das Schaafhaus nebst der Scheuer annoch im bäulichen Weesen, was an Wiesen- Kraut und Rubenfeld, dann Brennholz zu dieser oder jener Schäferei und ob solches aus denen gemein- oder herrschafftl. Gehöltzen gegeben, Item mit wie viel Stück Schaaf Nösser solche zu beschlagen oder schon würcklich und von wem beschlagen, bestanden aber wohl gar die Jahr über und wie hoch vererbt, und darüber einiger Bestandt- und Vererbungs Brief, dann unter welchen Jahr solcher ausgefertiget, auch wem, und was davor bezahlt worden.

Quinto Ob der verlassene Bestandt nicht höher zu bringen, dann wann Gnädigste Herrschafft solche selbsten geniesen oder beschlagen thäte, nicht mehrerer Nutzen daraus zu schöpfen, und ob bei vorgangener Vererbung das Hochstifft nicht ultra Dimidium oder doch sonsten und wie hoch laedirt seye.

Sexto Ob zu der Schäfferey, dann dem Pferch einige Frohn und was die Gegen-Praestationes, Item, ob umb das 2 oder 3 Band zur Pferchens Herkommens, dann, wem gratis bishero oder ex concessione vel pacto gepferchet, und wohin die Früchten darvon geliefert worden.

Septimo Ob nit ein oder der andere nebst denen herrschafftlichen auch eigene Schaaffnösser auf besondere Refier, wohin denen Herrschafften der Trieb und Wayd verweigert worden zu halten, und ihre eigene oder be-

stande-

standene Felder damit zu pferchen sich unterfangen hat, ja endlichen

Octavo Ob nicht auch Schaaf- oder Rindviehe tacite denen Schäfern mit angedingt worden zu halten, und was sonsten für Eigennützigkeiten absonderlich wegen der Wiesen und Fütterung mit untergeloffen und hin und dorten verführet seyn mögten.

Welches alles du aus denen Urbarbüchern und alten bei dem Amt befindlichen Documentis zu extrahiren, und dann deinen Bericht, auch noch dies, was dir hiervon allem wissent ist, und du noch weiters in Erfahrung wirst bringen können, ohne machende Reflexion bey deinen Pflichten beyzurücken, obgedachten Bericht an Uns immediate zu erstatten hättest, dessen Wir Uns so gewiß zu geschehen verlassen, als du dir widrigen Falls schwere Verantwortung zuziehen wirst. Datum in Unserer Residenz-Stadt Wirzburg den 7. Januarii 1696.

CCLXXX. Stück.

Der Soldaten Wein- und Bierschenk.

Vom 21ten October 1696.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfried Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken rc.

Nachdem voriges Jahr die Klag etlichmahlen eingelauffen, welcher Gestalten einige unserer Unteroffi-

cier

cier und Soldaten sich gelüsten lassen, Wein und Bier zu erkauffen, und unter den ihrigen Kamarathen zu verzapfen, ohne daß sie den verordneten Acciß- Um- und Bräwgeld daraus entrichtet hätten. Nun aber Wir ein solches um so weniger zu verstatten gemeint seynd, als dardurch nicht alleinig denen Wirthen an ihrer Nahrung, da ihnen zugleich die Wirthschafft in der Schatzung angeleget, sondern auch dem Accis Um- und Bräugeld Abbruch geschiehet, und üble Nachfolg eingeführet wird, Unsere Militz auch den Sold richtig empfanget, daß sie wohl darmit sich erhalten, und sothane Handelschafften entbehren können.

Solchemnach befehlen Wir krafft dieses allen unsern Ober- und Unterofficieren Gnädigst, gleichbalden auf Vorzeichung dieses, ihrige Unterhabende alles Ernsts dahin anzuhalten, daß sie sich derley Wirthschafften gäntzlich enthalten, und von dem aus frembdherrschafftlichen Orthen etwa zu ihrer selbstigen Haus- Nothdurft einführenden Wein und Bier respective den Zoll und das Bräwgeld gleich anderen unseren Unterthanen unabbrüchig bezahlen, unseren Beambten und Oberaccisern aber anf derselben Ansuchen die unweicherliche Hand hierzu nachdrücksamlich bieten und reichen sollen. Damit nun diesem unsern gnädigsten Befehl desto zeitlicher gehorsamet und nachgelebet werde, haben unsere verrechnete Beamten gleich bey Eingang der Winterquartier denselben denen, in die gnädigst ihnen anvertrauten

Aemter

Aemter zu stehen kommenden commandirten Officieren zur Verlesung vorzuweisen. Hieran wird vollzogen unser gnädigster Will und Meynung. Datum in unserer Residenzstadt Würtzburg den 21. Octobris 1696.

Jo. Gottfrid E. H. mpr.

CCLXXXI. Stück.

Zehendbetrüge sind nur von dem Vogteyherrn zu untersuchen 2c.

Vom 10ten Maji 1697.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfried Bischoff zu Würtzburg und Herzog zu Francken 2c.

Vnsern Grues zuvor.

Veste, liebe Getrewe. Wir mögen Euch gnädigst ohnverhalten, welcher Gestalten von Uns und Vnseren HHrn. Antecessorn Hochseel. And. nach Anleidtung der beschwornen Wahl-Capitulationen gestattet worden, daß denen Erb- und Vogtey-Rechten zuwider alle diejenige Zehendbetrüge, allwo Vnser Dombcapitul das Jus decimandi hergebracht, durch ihre jedesmahlige Abgeordnete über die Straff cognosciren, und deren Execution behaupten lassen. Wann nun aber am 13. Januarii instehenden Jahrs durch Göttliche Verhängnus Vnsere geschworne Wahl-Capitulion nach getauerten acht jährigen Litigio von Sr. Päbstlichen

chen Heiligkeit ganz ufgehoben und cassirt worden, gefolglich den gemeinen geschriebenen Rechten der Lauff nit mehr gehemmet, sondern nunmehro dergleichen Zehend-Excessus dem rechten natürlichen Erbherrn zu bestraffen wieder heimbgangen, jedannoch daß die Satisfaction dem Zehendherrn in vorgehender Vervortheilung uf vorhero ordentlich angebrachter Beschwerde und dißseitiger rechtlichen Erkanntnus alle Weeg in salvo verbleibe:

Als befehlen wir Euch hiermit gnädigst, ihr wollet fürterhin nit mehr gestatten, daß ex parte Capituli nostri dergleichen Zehendbetrüge bestraffet, sondern ad rei notitiam an denenjenigen unserem Domcapitul zehendbahren Orthen durch den Schultheisen oder Vorsteher diese Unsere jetzt gnädigste befehlende Verordnung zu der Unterthanen Nachricht und Wissenschaft kund thuen, und publiciren lassen sollet. Vollziehet hierin Unsere gnädigst befehlende Verfügung. Euch im übrigen mit Fürstl. Gnaden wohl beygethan verbleibend. Datum in Unserer Stadt Würzburg den 25. Maji 1697.

M. C. Wigandt Canzler mpr.

G. C. B. S. G Milchling mpr.

Phil. Georg Pleickhner mpr.

CCLXXXII.

CCLXXXII. Stück.

Den von dem Clero zu entrichtenden Accis betreffend.

Vom 8ten November 1697.

Von Gottes Gnaden Johann Gottfrid, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken rc.

Nachdemahlen Uns unterthänigst referirt worden, welcher Gestalten theils unserer Pfarren und Geistlichen auf dem Land unserem untern 29. Martii noch fürwehrenten Jahrs erlassenem gnädigsten Mandato, den uff die Hauß-Consumption gesetzten Fleisch-Accis betreffend, sich nicht submittiren wolten, unangesehen der Clerus und daß derselbe gedachten Accis auch mit unterworffen seyn solle, darinnen zum drittenmahl expresse gemeldet ist, Wir aber unsere Verordnungen also ungeandet frustiren zu lassen gar nicht gemeint seynd;

Solchemnach ergeht mithin an unseren Keller zu N. unser ernstlicher Befehl nicht allein über obgemeldem unserm Mandato führohin, und biß Wir ein anderes verordnen werden, ohne respect der Persohnen stät und fest zu halten, sonderen auch wann ein Geistlicher, welcher unter unserer Jurisdiction in deme ihme anvertrauten Amt wohnhaft, von der Zeit des mehrgedachten emanirten Mandati demselben nicht pariret, und ohne Lösung der angeordneten Accis-Zeichen geschlachtet

hätte,

hätte, er von demselben 5. fl. Straf wegen solchen erzeigten ungehorsams nebst dem Accis gleich balden erforderen und erheben, oder wann der Geistliche die ungesäumte Zahlung nicht præstiren würde, von seinen Einkünften mentionirte Accis einbringen, in der Accis-Rechnung verrechnen, auch anderster nicht mit der Execution innen halten, weniger daß erhobene zurück geben solle, er würde dann unter unserer eigenhändigen Unterschrifft darzu gnädigst befehlet. Geben in unserer Residentz-Stadt Würtzburg den 8. November 1697.

J. Gottfrid E. H. mpr.

CCLXXXIII. Stück.

Den Accis deren Juden betreffend.

Vom 3ten Julii 1698.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Gottfrid, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken rc. nach dem wieder erlangten lieben Frieden aus tragender landsvätterlicher Vorsorg Dero getreue Unterthanen sowohl von zwölff Schatzungs Simplis liberiret, als auch die vacante Gelder uffgehoben, und gleichwohlen der Obereinnahm annoch zimbliche unentbährliche starcke Auslagen zu bestreiten obliegen; Solchemnach befinden auch Seine Hochfürstl. Gnaden vonnöthen zu seyn, daß die übrige zur Obereinnahm ge-

gewidmete Imposten desto genauer beobachtet und eingebracht werden;

Wie nun der Accis darunter mitbegrieffen ist, und man hierbey befunden, daß durch dem einer Judenschaft nach Proportion jedes Vermögen und Haushalts ab Anno 1691 bis hiehero von 3 bis 6 Centner Fleisch zur Haus Consumption verstatten Accisabzug ein merklichen Abbruch diesen Imposten zugezogen, anbey auch sothane gnädigste Concession vielfältig mißbraucht worden;

Als seynd Seine Hochfürstl. Gnaden bewogen worden, solche der Judenschafft ertheilte Gnad Krafft dieses in soweit zu revociren und zu restringiren, daß fürterhin es dißfalls bey der 1688 in Truck emanirten und biß uff ermeldtes 1691er Jahr observirten Accis-Instruction paragrapho 19. und ehevorigen gleichlautenden Verordnungen sein Verbleiben anwiederumb haben, und keinem Juden mehr dann das Jahr, und zwar nur in dem Ambt wo er wohnhaft, und in anderen Aembtern gar nichts, einmal zwey fordere Viertel von einem Stuck seines Viehes zur Haus Consumption Accisfrey passiret, hingegen all das übrige von ihnen Juden schechende, oder von solchen Orthen wo der Hochfürstl. Obereinnahmb der Accis nicht allschon erweißlich gefallen, eintragende Fleisch dem Pfund nach mit 1. Pfenning veraccieset werden solle. Decretum Würtzburg den 3ten Julii 1698.

Joh. Gottfrid Ep. mpr.

CCLXXXIV. Stück.

Die Juden Contracten ordentlich bey Amt zu untersuchen.

Vom 18ten October 1699.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Bischof zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken rc.

Unsern Grus zuvor, vester, liebe getreue!

Nachdeme Wir unsere sorgfältige Gedancken dahin geschlagen, wie dem erarmbten Landmann und Unterthanen wieder nach und nach aufzuhelfen seyn möge; unter anderen aber befinden, daß viele durch deren Juden vortheilhaftiges Vorkauffen, Vorleyhen, übermäßige Pensionen, und andere dergleichen verbottene wucherische Contracten in höchsten Schaden und Verderben gebracht worden, und noch täglich einrinnen; Diesem hingegen zu remediren und fürs künftig abzuhelfen; so ergehet unser gnädigster Befelch hiemit, daß ihr nicht allein alle und jede euch anbefohlene Unterthanen, ob und was jeder sowohl unsern, als frembtherrischen Schutzverwandten Juden schuldig, worinnen die Schuld bestehe, was, und wieviel er Zinns davon gebe, oder was es sonsten für ein wucherischer Contract seyn möge, in specie aber, was ein oder ander Jud auf Wein, Getraid, Viehe, und anderes ihnen voraus geliehen habe, jeden bey seinen Pflichten vernehmen, examiniren und eine ordentliche Specification darüber formiren, son-

dern auch von denen in unserm Euch anvertrauten Amt befindlichen Juden gleichmäßig eine schriftliche Designation ihrer hier und dar in Unserem Hochstifft und bey Unsern Unterthanen ausstehenden Schulden, dagegen in Handen habenden Pfandschafften oder andere Contracten, insonderheit wie viel Zinns davon genommen, werden, auch was sie auf Wein, Getrayd, Viehe und dergleichen voraus geliehen haben, und zwar bey hoher Straff, auch Verlust alles dessen, waß sie verhehlen werden, begehren, und längstens inner 14 Tagen ohnfehlbar einschicken; Inzwischen aber alles dasjenige, so die Juden auff ein und anderes voraus geliehen zu haben, oder sonsten an verbottenen wucherischen Contracten, und Zinsen sich befinden wird, sogleich mit Arrest belegen, und ohne unser anderweite gnädigste Verordnung ihnen nichts verabfolgen lassen sollet, damit man allenfalls gegen diejenige, so etwa hierinnen conniviren dörfften, es zu anden, und an selbigen sich zu erhohlen nicht veranlasset werden möge. Seynd euch in Gnaden gewogen. Datum in unserer Haubt-Stadt Würtzburg den 1. Octobris 1699.

J. L. Adelmann Canzler mpr.

Tobias Reibelt mpr.

Georg Andr. Schaeffner mpr.

CCLXXXV.

CCLXXXV. Stück.
Verfertigung und Abhörung der Pupillen Rechnungen.
Vom 12ten März 1700.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Bischof zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc. von Zeit Dero angetrettener Fürstl. Regierung wahrgenommen, was massen denen sub tutela oder curatela stehenden Clienten in deme sehr übel prospicirt werde; da deren Tutorn oder Curatorn die freye Administration ohne Leistung jährlicher Rechnung überlassen werde, und nun Obhöchstbesagt Seine Hochfürstliche Gnaden zu Abwendung des berührten Clienten hierunter zuwachsenden mercklichen Schadens dero Landvätterliche Vorsorg vorzukehren gnädigst bewogen worden;

Als werden in Krafft dieses alle Dero Beambten hiemit gnädigst und ernstlich befelcht, die ohngesäumbte Veranstaltung von Amtswegen dahin zu thun, damit die bis dahero unterbliebene Vormunds-Rechnungen nicht allein verfertiget, zum Ambt geliefert, allda abgehört, und adjustirt; sondern auch bey vorgehender Landsvisitation dem Visitatori vorgelegt, mithin solcher Gestalten der Pupillen frommen und Nutzen geschäfft, und mehr höchstermelt Seiner Hochfürstl. Gnaden abziehlende gnädigste Intention adimplirt werden möge.

Urkundlich unter hievor getruckten Canzley Secret - Insigel. So geschehen Würtzburg den 12. Martii 1700.

(L. S.)

CCLXXXVI. Stück.

Waldordnung.

Vom 23ten Junii 1700.

Nachdeme der Hochwürdigste Fürst und Herr Herr Johann Philipp, Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu Franken, rc. Für höchst nöthig befunden, an alle Dero hohen Stifts-Aemter die bereits emanirte alte Wald-Ordnung und Instruction zu repetiren, und in etwas zu verbessern, welcher gestallten die Waldungen fürterhin geheget, und was mehr darbey beobachtet werden solle.

Als wird aus höchsternannter Sr. Hochfürstl. Gnaden gnädigster Verordnung, von solcher dero neuen Waldordnung dero Kellern und Forstmeistern zu — — — — gegenwärtiges Exemplar zu dem Ende, und mit dem Befelch communiciret, daß derselbe solche nicht allein denen Forst- und Waldbedienten, sondern auch denen Amts-Unterthanen publiciren, und selbe anweisen solle, solcher Ordnung in allen Puncten gebührend nachzuleben, und damit auch die Förster wissen mögen, was einem jeden an Stamm und Ruggeld,

oder anderen Wald-Accidentien zukommen thue. So wird in dieser Ordnung von denen Beamten sogleich vor der Auslieferung beyzurucken und einzutragen seyn, wie es bey dem Amt die bisherige Observanz mit sich gebracht, und die Herrschaftliche Ratification concediret hat. Decretum Schloß Marienberg ob Würzburg den 23 Juny 1700.

Hochfürstl. Würzburg. Geheimer Rath
und Cammer-Præsident
J. Philipp Fuchs von Dornheim mpr.

Wir Johann Philipp von Gottes Gnaden, Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken rc.

Nachdeme Wir in Zeit unserer Regierung unseres Stifts Würzburg angehörige Waldungen zu — — — in keiner vollkommenen Ordnung und dahero nicht allerdings nach Nothdurft, wie es seyn solte, bestellet, und also beschaffen befunden, wo nicht einem und anderen Excess zeitliche Vorsehung geschehen solte, dieselbe in noch weitere Verösung und Abgang nach und nach leichtlich gerathen mögten.

Als haben Wir diesem allem zu unserem und unserer am Stift nachkommen, mehrerem Nutzen und gutem fürderlich zu begegnen, auch allem ferneren Unfug ungebührlichen Eingriff und anderen schädlichen durch Mißbrauch also eingeschlichenen nachtheiligen Handlun-

gen vorzuseyn, hingegen unseren Beamten und Forstbedienten eine genaue und ordentliche Richtschnur vorzuschreiben, mit was Ordnung, Direction, Ziel, und Maas dieselbe in das künftige in berührten unserem Amt — — — angehörigen und denen daran stossenden Gehülzen bey Vermeydung unserer Ungenad pflichtschuldigst sich zu verhalten, und zu beobachten haben mögten, diese gegenwärtige Ordnung bis auf unser selbsten, oder unserer Nachkommen beliebige Revocirung und vorbehaltenem Rechten befindender Nothdurft nach darinnen zu änderen und zu vermehren, verfasset, und zu männiglichens Nachricht publiciren lassen: Wollen demnach und ordnen hiemit vor das erste daß unser — — — — mit Zuziehung unserer Forstmeister und Forstknechten erst erwehntes unser Gehülz, wie dies in gemein, oder seiner unterschiedlichen Stücken, Schlägen und Refieren halb benannt und in unserem Amts-Saalbuch auch beschrieben, und einverleibt ist, mit Fleis durchgehen, und ringsherum wenigst alle Jahr einmal zu Frühlings- oder Herbstzeit gegen allen benachbarten Anstössern den Augenschein einnehmen, alle bey solcher Mark-Wald- und Gränzbegängnuß befindende Irrung, Mängel und Fehler, imgleichen alle unter der Hand vermerkte ungebührliche von denen angränzenden Orten und Partheyen verübte Thätlichkeiten, schädliche Eingriff, und unbefugte Neuerung, weniger nit und forderſamst alle und jede das

Jahr

Jahr hindurch in Abgang gerathene und mangelhafte Ort- Schied- und Gränzsteine fleissig aufzeichnen, und über dieses alles zu unserer nothwendigen Verhelfung und fernerer gnädigsten Verordnung ein ordentliche schriftliche Relation zu unserer Cammer fürderlich einschicken.

2. Zum andern, nachdem in berührtem unserem Gehülz jahrlich ein ziemliches an Brennholz pflegt uffzugehen, welches nach Gelegenheit der Zeit entweder denen benachbarten Orten käuflich gegeben, oder unsere Bediente und Beständnere damit behülzet, oder auch einiger Vorrath zum Behuf unserer selbst eigenen Hofhaltung uffgescheidert werden mus: wollen und befehlen Wir, daß dergleichen abgebendes Brennholz jedesmals durch geschwohrne und hierauf verpflichte Leuth ordentlich nacheinander schlägweis vorgenommen, abgemessen, und angewiesen ohne sonderbare Ursach und Nothwendigkeit auch kein neuer Schläg formiret, und gesucht, die Morgen oder Aecker, deren jeder — Gärten halten und die Gärte — Werkschuh, das Scheidholz aber — Schuhe lang seyn solle, eigentlich und genau abgemessen, und nicht wie bis Dato zuweilen geschehen ist, stuckweis über Bausch angewiesen und überlassen werden soll.

3. Wir ordiniren und wollen vor das 3te, daß in Erwegung sonderlich der geringen Bestallung unseren Forstmeistern und Forstbedienten durch die, denen un-

terhalb entweder das Holz zum Dienst oder um das Geld oder aus Gnaden, Morgen oder Acker weis gefolgt wird, von jedem also angewiesenen und abgemessenen Morgen Holz — Kreutzer, und für das Messen besonder — Kreutzer bezahlt und angenommen, auch nicht weniger das angenommene und angewiesene Brennholz alles uff der Erden abgehauen, zu vorhero aber die taugliche junge artige Heegreiser und deren nach Unterschied des Orts, Grund nnd Bodens neben denen alten noch 8. 12. 20. oder mehr mit sonderem Fleis ausgezeichnet und stehend gelassen werden sollen.

4. Solch fürgenommen und hingebendes Bernnholz, dessen Anweis- und Abmessung zwischen Michaelis und Martini geschehen solle, solle nach der Zeit der beschehenen Anweisung ohne merklichen Vorzug wohl uff dem Boden gefället, Reiffweis uffgemacht, Scheider und Reißig fleissig uffgelesen, und zusammen gerichtet, auch förderlich und dergestalten den Winter über abgeführet werden, damit die Schläge bey Vermeydung der hernach gesetzten Straf, uff folgenden Wallburgis völlig geraumt, und dessentwegen nichts widriges zu vernehmen seyn mögte: würde sich aber kündlich befinden, daß einige aus erheblichen Ursachen zumalen dis ihr habendes Bestallungs- Dienst- oder erkauftes Holz vor bestimmter Zeit abzuführen, wissentlich wäre verhindert worden, die oder derselbe hätten sich gebührend anzumelden und mit unserem Wissen und Erlaubnuß

muß solch überbliebenes und unausgeführtes Scheid- oder Wellen-Holz uff die Plätze oder alte Weege, dardurch dem jungen Schlag und darinn hervortreibenden zarten Zweigen kein Schaden zugefüget werde, so balden fortzulegen, sich nichts desto minder nachgehends mit völliger Abführung möglichst zu befördern.

5. Weilen fünftens die unumgängliche Nothdurft zum öfters erfordern will, sowohl zur nothwendigen Conservation unserer Stiffts eigenen Gebäu, als auch wegen dermaligen Reparirung unserer Unterthanen Zeit Schwedischer Zerrüttung in Abgang gerathener Uns und unserem Stifft zu Lehenrührender Brandstätt und Scheuern aus mehrerwehntem Gehölz verschiedene Anweisung auf allerhand Gattung Bauholz, theils um billige Bezahlung, theils auch ohne entgeld und aus Gnaden zu thun, und zu verwilligen, als solle zu forderst in solchemfall der Beamte nebens denen Förstern den Augenschein zuvor einnehmen, an welchen Refieren diese oder jene verwilligte Summ Bauholz am füglichsten und mit geringerem Schaden des Gehölz anzuweisen, und eben nicht lauter gutes und gesundes Holz heraus suchen, oder die Persohn des impetranten, dessen Gunst, Gaab oder Verheißungen, sondern den Nutzen und uffnehmen des Gehölz und den darüber abgelegten Ayd betrachten, deme zufolg nach also gut befundenen Dingen mit dem hierzu geordneten Waldzeichen, so jedesmals in unserer Kellerey solle verwahret bleiben, die uns

Geld

Geld verwilligte Baumen einmal, die aus Gnaden aber oder zu unseres Stiffts eigenem Bauwesen angewiesene Stämm 2mal zeichnen, solche soviel sichs thun lasset, jedesmalen wohl uff der Erden und bey gutem Wedel, und bey zunehmendem Licht abhauen, und ehest zur Abfuhr beförderlichen Antreib thuen.

6. Unsern Forstbedienten daselbsten wollen Wir auch in solcher Sach einig Ergötzlichkeit wiederfahren, und geschehen lassen, daß von denen, die da dergleichen Bäume ums Geld oder umsonsten mögten erlangen, ein gewisses Stammgeld, aber ein mehrers nit, dann — — vor jeden Stamm gegeben und gefolgt werden.

7. Wann nun vor das 7. bey solchem Abhauen der Bäumen und auch des Brennholzes fürnemlich auch dahin zu sehen, wie das junge wiederum hernacher kommen- und im beywachsen nichts hinterliches finden möge, und Uns aber soviel fürkommen, daß sich theils umliegende Ort sowohl unser selbst als andere unsere zugehörige und nicht zugehörige benachbarte des Triebs mit ihrem Rindviehe bishero ohne Unterschied angemast, beynebens obschon diese sothaner Bey-Triftung und juris compascendi durch Possession gleichfalls berechtiget, gleichwohlen ihre competirende und bekannte limites überschritten, theils auch unbefugter Dingen durch intrusion dergleichen Recht gesucht, und geübet; dadurch dann nicht allein dem jungen angehenden und wieder aufwachsenden Gehölz, sondern auch unserer deren Orten

ten habender Wildfuhr mercklicher Schaden und Hinternuß zu geschehen pflegt; Wollen wir daß alle und jede Anstößer der Orten, so keine erhebliche Gerechtigkeit zu treiben und zu hüthen in solch unser Gehölz haben, sich dessen nun führohin ganz ab und müßig halten, so lang und viel dieselbe entweder besseren Beweis producirt, oder unsere gnädigste Erlaubnuß uffs neu erlangen würden, und nach erhaltener sothaner Concession oder nach genugsam erwiesener dieser Gerechtigkeit sollen sie mit ihrem gehörneten Viehe allein sich an das hohe Gehölz und in dem berechtigten Schrancken und weiters nicht halten, denen jungen Schlägen hingegen auf 7 und mehr Jahr, nach Nothdurft und Unterscheid eines wüchsigen und unwüchsigen Grund und Bodens, bey Verlust der hernach ausgesetzten Straf gänzlich verschonen und müßiggehen.

8. Was nun von diesem Rechten der Kuppelwayd in einem und andern erinnert worden ist, eben diese reflexion und Verstand solle hinführo des Grasenshalber gehalten werden, und ob jemand dessen in unserem Gehölz rechtmäßig befugt wäre, oder da Wir aus Gnaden und unserer Unterthanen Armuth der Nothdurft willen ein oder anderen Orten dasselbige zulassen und vergünstigen würden; so soll doch solches gleicher Gestalt anders nicht dann in den hohen Gehölzen gebraucht, und die junge Schläg ebenmäßig als mit der Wayd 7 oder mehr Jahr lang gar nicht berührt werden.

9. Indeme nicht allein unserem Gehölz anstoßende etwelche, sondern auch zum theils abgelegene Ort ohne zuvor erlangte Licenz also eigenmächtig sich unternehmen, nicht allein das dürre Holz aufzulesen, sondern unter diesem scheinbaren praetext clam & furtive junge, grade, wüchsige Stangen abzuhauen und zu entführen, wollen Wir sonderlich unsers Stifts armen Unterthanen zum Besten die äußerste Schärpfe vor dismalen noch nicht erscheinen lassen und ihnen dasjenige, was sie in dem hohen Gehölz (darunter die junge Schläg gar nicht gemeynet seyn sollen) am dürren Holz finden, und über das Bein brechen können, aufzulesen, und zu ihrer Bedürftigkeit nacher Haus zu tragen unverwehrt, jedoch aber darbey hiermit nochmals bey ohnausbleibender Straf dieselbe vermahnet haben, daß sie darüber nicht schreiten, noch sich weiters vergreiffen, vielweniger einige Waffen oder Axt mit sich hinaus offener oder verborgener weis in den Wald nehmen, und dardurch uns den Anlaß geben mögen, auch in solchem wenigen uns an sie zu halten und die Gebühr dargegen zu verfügen.

10. Nachdeme Zehendens uns und unserem Stifft die Wildfuhr in oftberührtem Gehölz allein zugehörig, deren Wir nicht weniger als unsere Vorfahrer, die solche hergebracht haben, geständig seyn können; Als wollen wir hiemit männiglich, nicht allein treulich, und in Gnaden verwarnet, sondern auch ernstlich und bey Leibstraf verbotten haben, daß sich niemand, wer der

auch

auch seye, Wildprettschießens, Gruben= oder Fallen=machens, Dax oder Marter ausgrabens, Haasenlauf=sens oder Vogelwand und wie dies alles Nahmen haben mag, nicht anmasse noch unterfange: Gestalten wer, oder welche sich darüber werden betretten lassen, gegen dem, oder demselben gedencken Wir ohnnachläßige ernstliche Leibstraf fürzunehmen.

11. Was nun der Kuppelwand halber, und was bey deroselben hinführo zu beobachten hieroben ist gemeldet worden, eben dieses wollen Wir in der Zeit des Eckeherichs der Mastunghalber in allem vest gehalten haben, und niemand viel oder wenig daran gestatten: es seye dann dies gesuchte Recht zuvor nach benügen erwiesen, oder man hätte die dessentwegen von Uns erlangte Erlaubnuß schrifftlich vorzuweisen.

12. Ehe und zuvor der jährlige Schlag entweder zu verkaufen, oder unsern Bedienten ihr Dienst= oder Bestallungsholz darinn anzuweisen, formiret und gerichtet werde, wollen Wir daß unsere Förster dergleichen Refier wohl durchsuchen, und das darinn befindende Nutzholz, wie es Nahmen haben mag, und wilde Früchtenbäume mit Fleis auszeichnen.

13. Jngleichen solle denen Vogelfängern, denen wir die Vogelwand bestandweis werden zukommen lassen, nicht geziemen die hohe Bögen zu gebrauchen, oder Lauffschneyd zu machen, sondern blos und allein der Vogel= Heerd sich zu bedienen.

14.

14. Das Birkenreisig zu schneiden und aufzulesen, das Bastmachen und Rindenschehlen, das wilde Obst in den hohen Gehölzen und Refieren zu suchen, und zu vertragen, neue Straßen und Weg zu machen, wollen Wir hinführo bey Vermeydung unausbleiblicher Straf und befundenen Dingen gemäs, nach Proportion des Verbrechens, zu unserer vorbehaltlicher Disposition ernstlich verbotten haben.

15. Eben so wenig solle unsern Forstbedienten zugelassen seyn, in denen gehegten jungen Schlägen zu Grasen und Dörr zu machen, dieselbe hingegen gehalten seyn, die junge gleichwüchsige Heegreiser, so weit sie die füglich erreichen können, auszuschneiden.

16. Indeme auch durch öftere Uffsetzung der Kohlblatten ein merklicher Schaden verspühret werden will, als solle in das künftige ohne unsern Special-Befelch dergleichen keine gemacht, eben so wenig denen Kohlbrennern gestattet werden, zum Behuf des Kohlenbrennens den hierzu bedürftigen Wasen, in denen jungen Schlägen zuhauen.

17. Und damit dieser gegenwärtiger Verordnung in allen Stucken und Puncten desto getreuer und fleissiger von unsern Forstmeistern und andern ihnen nachgesetzten Forstbedienten zur nothwendigen Conservation und besseren Uffnehmen unserer Waldungen und Gehölz nachgelebt, und aller frevelhaftiger Eingriff mit nachdrücklichem Ernst abgestellet werden möge, darum

sollen

sollen erstermelte unsere Forstbediente auch von allen und jeden eingehenden Busen und Strafen ein Drittheil zu gewarten haben, die übrige Zweydrittheil aber gebührend verrechnen, welches Drittel sie denn auch der alten Gewohnheit nach miteinander theilen, hingegen das Anzeig oder so genannt Pfand-Geld von jeder geringen Person einen halben Gulden oder zuweilen ein mehrers gänzlich uffgehoben und abgethan seyn, die übertrettende und Schaden thuende Delinquenten hingegen jedesmalen der Wald-Ordnung gemäs gehalten und abgestraft werden. Als nämlichen:

Wer sein gehauen Brenn- oder Bauholz vor der benannten Zeit, als Wallburgis nit au denen Schlägen geraumt und abgeführet, er hätte dann dessen schriftliche Erlaubnuß, der und diejenige sollen dieses alsdann hinwiederum verfallen seyn.

Unterstünde sich dann jemand darüber eigenmächtig, solch confiscirtes Holz abzuführen, der solle mit 5. Gulden abgestraft werden.

Würde jemand das ihme aus Gnaden oder um billige Zahlung angewiesene Bauholz nicht recht zum Nutzen anwenden, oder so gar auch solches wieder begeben und verhandeln, der solle jeden Baumen mit 5. Gulden verbüssen.

Wer da im Schlag Brennholz solte scheidern und aufmachen, ehe dann die Heegreiser gezeichnet, dessen

Straf

Straf solle seyn 5. Pfund und nichts desto weniger mit fernerem Hauen innhalten, bis diese Auszeichnung richtig geschehen;

Wer über dieses ein gezeichnetes Heegreis würde abhauen, oder aber eine alte Eichen, der solle 5 Gulden sobalden verfallen seyn, auch solch abgehauen Holz noch darzu liegen lassen, sollte es aber nächtlicher weil abgehauen und entführet werden, hätte der frevelhaftige doppelte Bus als 10 Gulden zu erlegen.

Würde sich jemand vergreiffen, und einen Mahl- oder Gränzbaum auf der Gränz oder Anwanden hauen und fällen, derselbe solle darvor 10 Gulden zur Straf geben, und den unbefugterweis entfremden Baum zu ersetzen gehalten seyn.

Der seinen Nachbaren in seinem ausgegebenem Holz überhauen oder etwas auch so ihme nicht wollte gebühren darvon abführen thäte, der solle dem andern seinen Willen darum machen, und nicht allein zur restitution dessen, sondern auch in unsere willkührige Straf condemniret und verurtheilet werden.

Denen Kühehirthen, welche des Triebs in unser Gehölz dem Herkommen gemäs berechtiget, solle bey Straf 5 Pfund verbothen seyn, Hund mit sich in den Wald zu nehmen, denen Schäffern aber ernstlich und bey Straf 6 Gülden gebühren, ihren Hunden diejenige Brügel die ihnen von unserem Oberjägeramt werden zugeschickt, anzuhenken.

Die-

Dieselbe und andere, denen das dürre Holz zu brechen und aufzulesen gebühret, sollen gleichfalls einige Waffen und Axt bey sich zu führen nicht Macht haben, und wer sich hierüber würde ergreiffen lassen, der solle nicht allein derselben verlustig, sondern noch darzu 1 Pfund Geld zur Straf zu geben schuldig seyn.

Der oder diejenige, so unbefugter Dingen, clam & clandestino modo mit dem gehörneten oder anderen Vieh, die Huth und Weyd würden erschleichen, die sollen vor jedes Stück 1 Pfund Gelds verfallen seyn.

Ob sie schon auch dergleichen Beytrieb mit dem gehörneten Viehe und Schaafnösern ganz rechtlich befugt, gleichwohlen der jungen Schlägen auch auf die vorgeschriebene gehegten Jahren Anzahl nicht würden müssig gehen, und darinn ergriffen werden, dieselbige sollen gleichergestalt von jeden Stuck 1 lb. Gelds, und da es öfter geschehe, sogar des Viehes selbsten verfallen seyn.

Unter allen Gang und Wand-Viehe, weilen Geiß und Böck am allerschädlichsten, und solche auch nirgends pflegen geduldet zu werden; Als sollen dieselbe uff den betrettenden Fall dem Herkommen gemäs von Stund an verfallen seyn.

Andere aber, so in denen jungen Schlägen, oder auch in offenen Gehölz ohne habende Permission sich mit Grasen würden finden lassen, diese, und dergleichen hätten 1 lb. für die Rug zu bezahlen.

So aber jemand mit Abhauung Stangen, Stäbe, Hirtenruthen, Wieth und Gärten auch mit Scheelung und Lamung jung und alter Baumen oder in andern dergleichen Fällen, wie es seyn und geschehen kan und mag, würde beschrien und befunden werden, wider denselben solle vor das erstemal mit 1 Gulden, oder auch mit einer höheren Straf (die da in alleweg nach befundener Gelegenheit und Proportion des Frevels angesehen, und in mehr geschehendem Fall um so mehreres erhöhet und gesteigert werden solle) verfahren werden. Allermassen wir hiemit und zum Beschluß zur beständigen und unterbrochenen manutenenz gegenwärtiger unserer Ordnung unsere Forstbediente nochmals gnädigst und ernstlich vermahnet haben wollen, in allem ihren Pflichten gemäs ein fleissiges aufsehen zu haben, vor sich um keinerley Respect willen in einem und andern obgeschriebenen puncten zu dispensiren zu mindeꝛen und zu änderen, welches wir von unsers Stifts wegen und unsern Nachkommen allein zu thuen, vorbehalten wollen, nach jederzeit Gelegenheit: und haben dessen zu Urkund unser Secret-Insiegel hierauf drucken lassen; Geben auf unserm Schloß Mariaeberg ob Würzburg den 23ten Juny des 1700. Jahrs.

P. S.

Afterschläg und Windfäll wollen mir aus gewissen Ursachen keinem Förster, wie zuweilen geschehen ist,

ist, inskünftige mehr folgen lassen, ausser wo es einem Loco Salarii in dem Bestallungs-Brief specialiter wäre gegeben worden: sondern ordnen und befehlen hiemit, daß solche uff das fleissigste Reiffweis ufgemacht, versilbert und getreulich verrechnet, denen Holzhauern auch insgemein untersagt werde, daß dieselbe des Abends und über Mittag einiges Scheidholz nach Haus mitzunehmen nit befugt seyn sollen.

Nachdeme man Zeit etlicher Jahren hero mit höchsten Mißfallen und Schaden wahrnehmen müssen, daß verschiedentlicher Orten die Waldungen durch das Tabackrauchen aus Unachtsamkeit in Brand gerathen und grosse Schaden geschehen; Demnach solle das Tabackrauchen in den Waldungen und Gehölzen gänzlich abgeschaft, und genaue Obsicht darauf gehalten, auch die Uebertretter zur willkührigen Bestrafung gehalten werden.

CCLXXXVII. Stück.

Früchtenvorrath ist von jeder Kellerey alle 4 Wochen einzuberichten.

Vom 28ten Junius 1700.

Nachdem in letzterlassenem Hochfürstl. den Früchtenverkauf betreffenden Decreto zu gedencken vergessen worden, daß nicht allein von 4 Wochen accurate von

allen Kellereyen der Bericht zu erstatten seye, was den an Früchten würcklich verkauffet, sondern auch wie viel jedesmahl über den Verkauff an allerhand Getrayd bey jeder Kellerey annoch übrig verbleibe.

Als wird zu der Hochfürstl. Cammer Sicherheit ein solches hiermit allen des hohen Stiffts verrechneten Beamten angefügt, nebst Einschickung des monathlichen Verkauffs, ihren Frucht-Recess jedesmahl zu specificiren, und also von 4 zu 4 Wochen, es möge was verkaufft seyn oder nicht, ohnfehlbar zu continuiren. Decretum Schloß Mariäberg ob Würtzburg, den 28. Junii 1700.

Hochfürstl. Würtzburgischer Geheimer Rath und Cammer-Præsident

J. Philipp Fuchs von Dornheimb mpr.

(L.S.)

CCLXXXVIII. Stück.

Wie es mit den eigenthumlichen Herrschaftlichen Weinbergen zu halten.

Vom 14ten October 1700.

Nachdem der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken gnädigst verordnet, daß Dero hohen Stiffts aigene Weinberg nicht zeitlich gelesen, sondern

damit

damit auf die letzte zugesehen werden sollen, bis sich die Trauben recht erzeitigen, und einen desto besseren Most bringen mögen, auch die Trauben auf der Höhe, und im Fuß jedes Weinbergs sich dem mittleren Schlag nicht vergleichen, und einer Güten seyn sollten, selbige schlechtere vom guten separirt, das beste ab solchen herausgezogen, und die Nachwinden davon gethan, und zuvor, ehe sie uf der Kalter getrucket, nach abgeloffenen Most gereutert, und also das beste in ein oder mehr Faß eingefüllet, und davon außer Dero gnädigsten Verordnung nichts vergeben werden solle;

Als wird diese Hochfürstl. Verordnung Kellern mit dem Befelch hier angefügt, daß er solcher mit sonderem Fleiß unterthänigst nachkommen, und die Einherbst Separirung und Einfüllung dergestalten verrichten lassen solle, auf daß die Hochfürstl. Intention zu gnädigsten Vergnügen erreichet werden möge. Decretum Schloß Mariäburg den 14ten Octobris 1700.

Hochfürstl. Würzburg. Geheimer Rath
und Kammer-Präsident ꝛc.
J. Philipp Fuchs von Dornheim.

CCLXXXIX. Stück.

Zollbefreyung betreffend.

Vom 15ten November 1700.

Obwohlen der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr

Johann

Johann Philipp, Bischof zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc. den 5ten December des zurückgelegten 1699ten Jahrs Dero Universität und Julier Hospithal dahier, ein Decret ertheilen lassen, daß Deroselben sowohl eigene Gewächs = Güldt und Zehent, als an Schulden angenommene oder erkauffte Früchten und Wein, welche sie vom Land anhero führen lassen, auf ihre glaubhaffte Attestaten an Dero Hochfürstl. Zollstätten, zu Wasser und Land zollfrey und ohngehindert passirt werden sollten. So seynd Dieselbe jedoch aus erheblichen Ursachen zu Verhütung besorgenden Unterschleiffs und zu Conservirung Dero hohen Stiffts Zoll-Regalien besonders aber zu Erhaltung der wohlhergebrachten Zoll = Ordnung, welche ohne Dero hohen Stiffts höchsten Praeiudiz und Schaden sich keines Weegs interrumpiren und limitiren lasset, erheischenter Nothdurfft nach bewogen worden, die ernandten beeden Stiftungen ertheilte Concession und Verordnung wiederum zu ändern, auffzuheben, und zu cassiren, wie sie dann dieselbe hiemit, und in Crafft dieses ändern, auffheben und cassiren, und denen sämbtlichen Dero hohen Stiffts Zollbedienten zu Wasser und Land ernstlich anbefehlen, von dato an mehr bemelten Stifftungen ertheilente Attestaten und Pass keines weegs mehr zu respectiren, sondern aller derer hin= und herführende Früchten, Wein, Viehe, Victualien und dergleichen Zollbahren Sachen, sie mögen gleich Eigengewächs, Güldt und

Zehent=

Zehent, an Schulden angenohmen, ertauscht oder erkaufft seyn, oder nicht, an denen ihnen anbefohlenen Zollstädten ohne höchstermelter Ihro Hochfürstl. Gnaden oder Dero Cammer würcklich vorzulegen habende ordentliche Zollfreyung, nicht passiren, sondern selbe anhalten, und dessen solang nicht erlassen sollen, bis entweder der behörige Zoll wird bezahlt, oder anderweite Hochfürstliche Verordnung darauf ertheilet seyn.

Welchem allem jeder Zollbediente bey geleisten Pflichten treulich und unverbrüchlich nachkommen soll, so lieb ihme seyn wird die Hochfürstl. Straff und Ungnad zu vermeyden. Decretum unter oblhöchstgedachter Seiner Hochfürstl. Gnaden Eigenhändiger Subscription und hievor getruckten Secret Insigel auffm Schloß Mariäberg ob Würtzburg den 15ten Novembris Anno 1700.

Joh. Philipp Episcop.

CCXC. Stück.

Accis und Umgeld von Aepfel- und Birnmost.

Vom 7ten Januar 1701.

Demnach der zuverläßige Bericht eingelaufen, welcher Gestalten der Birn- und Aepfelmost in vielen Hochstiffts Orthen ohne Reichung einiges Accises und

Umbgelds in solcher Quantität und Mänge Achtel- und Maaßweis verkaufft, daß dadurch der Abgang des übrigen Getrancks mercklich gehemmet werde; Solchemnach ist Sr Hochfürstl. Gnaden gnädigster Befelch, daß derselbe gleich anderen wirthschafftlichen verzapften Getranck ufgenommen, und von jeder Maaß halbsoviel, als von Wein, nemblich 1 pf. erhoben, sodann unter dem übrigen Accis- und Umbgeld verrechnet werden solle. Signatum S. Mberg ob Würtzburg den 7ten Januarii 1701.

Hochfürstl. Würtzburgische
Cammer.

CCXCI. Stück.

Keine fremde Glockengieser zu gebrauchen

Vom 4ten März 1701.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Bischof zu Wirzburg, und Hertzog zu Francken rc.

Obwohlen Wir des Gnädigsten Versehens gewesen, es würde Unserm ehevorigem unter dem 24. Martii 1699 unserm bestellten und verpflichteten Stuck- und Glockengiesern Johann Ignatio Koppen gnädigst ertheiltem Patent die schuldige Parition geleistet werden; Inhalts dessen Wir allen und jeden unsern Beamten, Kirchenvorstehern und Unterthanen Gnädigst und Ernstlich an-

anbefohlen, allenfalls an ein- und andern unsern Hochstiffts Orthen ein oder mehrern Glocken entweder Neu zu giesen, oder zu repariren, oder auch sonsten eine solche Arbeit, welche von einem ordentlich-gelehrnten und erfahrnen Stuckgieser zu machen wäre, verlanget würde, sothane bey besagtem unserm Giesern, besserer Gewähr und Sicherheit willen (zumahlen er darauf angenommen ist) bestellet, keineswegs aber weder ingesessenen noch fremden verdinget und überlassen werden sollte; so haben Wir jedoch zu höchstem unsern Mißfallen vernehmen müßen, daß gestallten diesem unserm Gnädigsten Willen bishero nicht allerdings nachgelebet, sondern deme bereits verschiedentlich contravenirt worden seye.

Solchemnach Wir dann um so mehrers Uns veranlasset befunden, nicht allein denenjenigen, welche mit verächtlicher Hindansetzung dieses Unsers Gnädigsten Befehls dergleichen Arbeit sich freventlich unternommen, oder verstattet, solch ihr strafbares Beginnen hiemit zwar für das erstemahl ernstlich zu verweisen, sondern auch obangezogenes unser emanirtes Patent Krafft dieses an unsere Beamten, Kirchenvorstehern und Unterthanen dahin zu wiederhohlen, daß sie bey Vermeydung der Confiscation, auch unausbleiblicher wohlempfindlicher Straf dieser unser gnädigst-befehlender Meynung fürs künftig unausseslich nachkommen, mithin sich vor Höchster unserer Ungnad und Schaden hüten sollen,

Ur-

Urkundlich unserer eigenhändiger Subscription und beygedruckten Secret-Insiegel. So geschehen und geben auf unserm Schloß Marienberg ob Würtzburg den 4ten Martii 1701.

Jo. Philipp Ep. Herb.

(L.S.)

CCXCII. Stück.

Das Herrnlose Gesindel betreffend.

Vom 9ten März 1703.

Demnach Fürsten und Stände des löbl. Fränckischen Creises Theils schon wahrgenommen, Theils auch nicht unzeitig besorgen, daß bey jetzo vorwaltenden und nunmehro in der Nachtbarschafft, zur würcklicher Thätlichkeit ausgebrochenen Coniuncturen sich allerhand starcke Gartbrüdere und Herrnloses Gesindlein zusammenrottiren, auch fürs künfftig noch mehrers versammlen, und zu Beunruhig- Beschwert- und Aengstigung des vorhin betrangten und sehr entkräfftteten Armen unterthans und Landmanns herum vagiren, sofort Höchstschädliche Insolentien, Erpressungen und anders ins Werck setzen, endlichen auch sich von der Militz einige darzuschlagen, und, wie bereits geschehen ist, unter erdichteten Vorwand, commandirt zu seyn, sich allerhand Rauberey, Plünderung, Einbrechen und dergleichen unter-

ter-

terfangen dörfften, mithin aber sich veranlasset befunden, sothanem schädlichen Beginnen und Gefährlichkeiten zeitlich vorzubiegen: dannhero verordnet und miteinander verabredet haben, daß führohin keine Troupen in Fränckischen Creyß, es mögen deren viel oder wenig seyn, passirt werden sollen; Wann sie kein unter kantbarer Hand und Signet ausgefertiget und beglaubtes Patent oder schrifftliches Zeichniß, worinnen die Anzahl der Mannschafft, auch woher und wohin selbige commandirt, deutlich benennet und enthalten, aufzuweisen, und dardurch, ihres Thuns und Lassens halber, sich genugsam legitimirt hätten: Als hat man solches, Mittels dessen in offenbaren Truck kund machen und zu jedermanns Wissenschafft mit dem Anhang und weiteren Zusatz, hiemit bringen wollen, daß, auf widrigenfals, und wann dergleichen streiffendes Gesind mehr wahrgenommen oder betretten würde, dasselbe alsobalten angehalten, niedergeworffen und sich dessen habhafft gemacht; auch derentwillen zwischen denen Benachbarten aller Orthen vertreulich communicirt; und, da es nöthig, Sturm geleutet; oder sonst andere Zeichen gegeben, mithin von einem Amt oder Standt dem andern, die hilfflich Hand ohnverzögerlich gereichet werden solle, und damit, was sonderheitlich die von der Miliz befahrende Excessen angehet, es bey der hohen Generalitæt keinen Anstand oder Hindernus dißfalls gewinne: so ist um der nöthigen Conformitæt willen, von sothaner im

Crayß

Crayß gut befundener Verordnung bereits Nachricht ertheilt worden. Signatum Nürnberg bey versammelten allgemeinen Fränckischen Crayß-Convent den 9ten Merz 1703.

CCXCIII. Stück.

Die Hälfte der Windfällen wird den Forstbedienten zugedacht.

Vom 2ten Junii 1703.

Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Philipp, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken rc. auf mehrmahliges unterthänigstes Anlangen und Bitten Dero sambtlichen Forst- und Waldbedienten, denenselben die ehedessen pro parte Salarii genossene Windfäll und Afterschläg ohne die Storren, zu deren besserer Subsistenz zur Helfte hinwiederum durchgehends, jedoch mit der Condition, aus sonderbaren Gnaden hinwiederumb verwilliget, daß dieselbe in den Verkauff die freye Hand nicht haben, sondern jedes Ambts verrechneter Beambter zur gehörigen Zeit die verfallene Stämb besichtigen, selbe zusammen tragen, und aufscheidern, sodann quanti plurimi verkaufen, und das Geld für gnädigste Herrschafft zur Helfte in die Rechnung bringen, den andern halben Theil aber den Forstbedienten überlassen solle;

Als

Als wird sothane Hochfürstliche allgemeine Verordnung Kellern .... mit dem Befelch zu wissen gemacht, daß derselbe diese denen Forstbedienten publiciren, anbey aber bedeuten solle, daß, wann diese Hochfürstliche Gnad im geringsten werde mißbraucht, und einiger Betrug verspüret werde, der Thäter eo ipso seines Diensts ohne einige Gnad entsetzet, uud noch darzu mit einer empfindlichen Straff angesehen werden solle. Decretum Schloß Marienberg ob Würtzburg den 2ten Junii 1703.

Hochfürstl. Würzburg. Geheimbder Rath und Cammer-Präsident
Jo. Phil. Fuchs v. Dornheim.

CCXCIV. Stück.

Accis-Brau-Umgeld und Contributions-Gelder betreffend.

Vom 26ten August 1705.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Bischoff zu Würtzburg und Herzog zu Francken rc.

Lieber Getrewer!

Nachdeme Wir zu Bestreitung verschiedener Uns bevorstehender importanter Auslagen bey Unserer Kammer dermalen die baare Mittel nicht finden, sondern viele Gelder bisher Unseren im Feld stehenden Troup-

pen

pen zur Subsistenz übermachen lassen müßen, und dahero auf andere zulängliche Beyhülff zu gedenken haben.

Als ergehet hiemit an dich Unser Gnädigster Befelch, du sollest alle in dem dir gnädigst anvertrauten Amt mit dem jezt instehenden Quartal verfallene Accis-Umb- und Brau-Gelder nicht nur auf das schleunigste eintreiben, und zu Ende dies Quartals zu unserm Kammer-Zahlamt überschicken, sondern auch, wann noch einige Vacanten- und Contributions-Gelder rückständig seynd, selbe zugleich einbringen, und mit denen Rechnungen unterthänigst einsänden, auch darauf mit besagten Zahlamt behörige Abrechnung und Richtigkeit pflegen. Vollziehest hieran Unsern Gnädigsten Befehl. Datum Schloß Marienberg ob Wirzburg den 26ten August 1705.

CCXCV. Stück.

Windfälle betreffend.

Vom 29ten August 1705.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp Bischoff zu Wirzburg und Hertzog zu Francken rc.

Lieber Getreuer!

Nachdeme zu vermuthen, daß der jüngst verwichenen 18. dieses entstandene ungemeine Surmwind in unseren Waldungen großen Schaden gethan, und viele

Bäum

Bäum niedergerissen haben werde, worbei besorglichen Unsere Forstbediente zum Theil die Gelegenheit ergreifsen, und unterm Nahmen der Windfälle sich sothaner Bäume ihrem Vortheil nach anmassen werden, welche Wir aber, weil dieses ein Casus insolitus ist, und ihnen davon nichts gebühret, zu Unseren Nutzen verwenden und anbringen lassen wollen.

Alß befehlan Wir hiermit gnädigst, Du sollest in Unserem Dir anvertrauten Amt nicht allein die Gehöltz und Waldungen, so viel möglich, selbst in Augenschein nehmen, sondern auch die Forstbedienten bei ihren Pflichten, wie viel Bäume, sowohl an gesunder als abständiger Gattung niedergeschlagen worden seynd, vernehmen, denenselben, daß sie sich deren gäntzlich enthalten, anfügen, übrigens aber den Schaden anschlagen, und wie solche Windfäll zu Nutzen gebracht werden können, unterthänigst berichten. Vollziehest daran Unseren gnädigsten Befehl und Willen. Datum Schloß Marienberg ob Wirtzburg den 29ten August 1705.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schneidt, Joseph Maria, 1727-1808

Thesaurus Iuris Franconici Oder Sammlung theils gedruckter theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden etc. etc., welche das Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-,
Bd.: 2,11

Wirzburg (1789)

J.germ. 178-2,10/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552622-0
VD18 80366686-001